

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
91/C 241/01	Nr. 1043/90 von Herrn Joaquín Sisó Cruellas an die Kommission Betrifft: Verhaltensregeln gegen irreführende Werbung (Ergänzende Antwort)	1
91/C 241/02	Nr. 1164/90 von Herrn Jean-Claude Martinez an die Kommission Betrifft: Agrarpreise 1990/91	1
91/C 241/03	Nr. 1462/90 von den Abgeordneten José Vázquez Fouz, Maria Izquierdo Rojo, Mateo Sierra Bardaji, Carmen Díez de Rivera Icaza, Juan de la Cámara Martínez und Josep Pons Grau an die Kommission Betrifft: Modernisierung der handwerklichen Fischereiflotte im Mittelmeer	2
91/C 241/04	Nr. 1642/90 von Herrn James Janssen van Raay an die Kommission Betrifft: Milchpreise im Vereinigten Königreich	3
91/C 241/05	Nr. 2138/90 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Europäischer Umweltreklamekodex	3
91/C 241/06	Nr. 2203/90 von Frau Teresa Domingo Segarra an die Kommission Betrifft: Waldbrände und Forstprobleme in der Region Valencia (Spanien)	4
91/C 241/07	Nr. 2732/90 von Herrn Paul Lannoye an die Kommission Betrifft: Untersuchungen auf Rückstände	5
91/C 241/08	Nr. 2759/90 von Herrn Christian Rovsing an die Kommission Betrifft: Regelung des Erdgaspreises für den Treibhausgartenbau in den Niederlanden	5
91/C 241/09	Nr. 2779/90 von Herrn Dimitrios Nianias an die Kommission Betrifft: Verwendung gefährlicher Pflanzenschutzmittel	5
91/C 241/10	Nr. 2887/90 von Herrn Panayotis Roumeliotis an die Kommission Betrifft: Einfuhr giftiger Futtermittel aus Südamerika in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ...	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 241/11	Nr. 2959/90 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Thunfischhandel und Delphine	7
91/C 241/12	Nr. 3041/90 von Herrn Elio Di Rupo an die Kommission Betrifft: Wiederaufbereitung und Recycling von Plastikabfällen	8
91/C 241/13	Nr. 34/91 von Herrn Sergio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Erdgasprojekt für Portugal	9
91/C 241/14	Nr. 76/91 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Von der British Nuclear Fuels GmbH und dem Rat der Grafschaft Cumbria (Vereinigtes Königreich), eingereichte Anträge auf finanzielle Beihilfen	9
91/C 241/15	Nr. 94/91 von Herrn Proinsias De Rossa an die Kommission Betrifft: Sturmschäden in Irland	9
91/C 241/16	Nr. 101/91 von den Abgeordneten Gérard Monnier-Besombes und Claire Joanny an die Kommission Betrifft: Nachträgliche Finanzierung von Vorstudien	10
91/C 241/17	Nr. 146/91 von den Abgeordneten Gianfranco Amendola und Virginio Bettini an die Kommission Betrifft: EG-Mittel für die Stadt Como	10
91/C 241/18	Nr. 149/91 von Herrn Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Zulassung des regionalen Schlachthofes von Torrelavega (Cantabria)	11
91/C 241/19	Nr. 155/91 von Herrn Max Simeoni an die Kommission Betrifft: Erhaltung der Fauna und Richtlinie 79/409/ EWG	11
91/C 241/20	Nr. 161/91 von Herrn Bernhard Sälzer an die Kommission Betrifft: Einsatz bioabbaubarer Kunststoffe	12
91/C 241/21	Nr. 194/91 von Herrn Diego de los Santos López an die Kommission Betrifft: Aufteilung der Strukturfonds	12
91/C 241/22	Nr. 205/91 von Herrn Heinz Köhler an die Kommission Betrifft: 5b-Zielgebiet in Bayern (Deutschland)	13
91/C 241/23	Nr. 230/91 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Samenrichtlinie	13
91/C 241/24	Nr. 236/91 von Herrn François-Xavier de Donnea an die Kommission Betrifft: Freier Warenverkehr im Tierhandel	14
91/C 241/25	Nr. 253/91 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Betrügerische Fischerei im Golf von Neapel	14
91/C 241/26	Nr. 260/91 von den Herren Max Simeoni und Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Die Inseln und Inselregionen der Gemeinschaft	15
91/C 241/27	Nr. 269/91 von Frau Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Ermittlung der Inflationsrate	16
91/C 241/28	Nr. 293/91 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Etikettierung alkoholischer Getränke	16

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 241/29	Nr. 318/91 von Herrn José Valverde López an die Kommission Betrifft: Verringerung der Fangmengen im Fischereisektor und flankierende soziale Maßnahmen	17
91/C 241/30	Nr. 324/91 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Braunkohlegewinnung bei Drama (Nordostgriechenland)	17
91/C 241/31	Nr. 349/91 von Herrn James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Erfolg der GATT-Gespräche	18
91/C 241/32	Nr. 359/91 von Herrn Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Chios	18
91/C 241/33	Nr. 372/91 von Frau Dorothee Piermont an die Kommission Betrifft: Umsetzung des Parlamentsbeschlusses vom 13. September 1982 betreffend Kriegsspielzeug	19
91/C 241/34	Nr. 376/91 von den Abgeordneten François Guillaume, Henry Chabert, Mark Killilea und Patrick Lane an die Kommission Betrifft: Die Folgen der Zuteilung einer überhöhten Zuckerquote an das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für die Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde	19
91/C 241/35	Nr. 405/91 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Transport von gefährlichen Abfällen nach Polen	20
91/C 241/36	Nr. 456/91 von Frau Solange Fernex an die Kommission Betrifft: Mülldeponie von Rédange (Frankreich)	20
91/C 241/37	Nr. 464/91 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Vorhaben über ein „offenes Netz“ zwischen den Regionen und Osteuropa	21
91/C 241/38	Nr. 468/91 von Frau Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Technische Hilfe im Rahmen der Strukturfonds für Irland	21
91/C 241/39	Nr. 475/91 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Gefährdung des Alaska-Walrosses	22
91/C 241/40	Nr. 487/91 von Herrn Artur da Cunha Oliveira an die Kommission Betrifft: Leitfaden für die Gemeinschaftsinitiativen und -programme	22
91/C 241/41	Nr. 489/91 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Haftungsrichtlinie für freie Berufe (Dienstleistungen)	23
91/C 241/42	Nr. 490/91 von Herrn Luigi Moretti an die Kommission Betrifft: Beihilfen für das Kohlenbergbaugebiet von Cave del Predil	23
91/C 241/43	Nr. 499/91 von Herrn Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Abnahme von Fingerabdrücken	24
91/C 241/44	Nr. 502/91 von Herrn Ib Christensen an die Kommission Betrifft: Nichteinhaltung des Entwicklungsprogramms für die Fischereiflotte	24
91/C 241/45	Nr. 587/91 von Herrn Niels Kofoed an die Kommission Betrifft: Mehrjährige Entwicklungsprogramme 1987 bis 1991 — Reduzierung der Fangkapazität	24
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 502/91 und 587/91	24

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 241/46	Nr. 509/91 von Herrn Pierre Bernard-Reymond an die Kommission Betrifft: Streichung der Beihilfe für die Milchqualität in Berggebieten	25
91/C 241/47	Nr. 520/91 von Frau Annemarie Goedmakers an die Kommission Betrifft: Achtung der Menschenrechte im Tschad	25
91/C 241/48	Nr. 544/91 von Herrn Jacques Tauran an die Kommission Betrifft: Transport von Schlachtvieh auf dem Seeweg	26
91/C 241/49	Nr. 558/91 von Herrn Filippos Pierros an die Kommission Betrifft: Effiziente Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration	27
91/C 241/50	Nr. 568/91 von Frau Nicole Fontaine an die Kommission Betrifft: Gründung einer europäischen Verwaltungsschule	27
91/C 241/51	Nr. 577/91 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Zentrum für künstliche Besamung	28
91/C 241/52	Nr. 584/91 von Herrn Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Blumentöpfe aus Altpapier	28
91/C 241/53	Nr. 599/91 von Sir James Scott-Hopkins an die Kommission Betrifft: Eine Umweltcharta für Europa	29
91/C 241/54	Nr. 664/91 von Frau Maria Santos an die Kommission Betrifft: Lage in Ost-Timor	29
91/C 241/55	Nr. 679/91 von Herrn Diego de los Santos López an die Kommission Betrifft: Tafeloliven	29
91/C 241/56	Nr. 681/91 von Herrn Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Menschenrechte und Osteuropa-Bank	30
91/C 241/57	Nr. 688/91 von Herrn Frédéric Rosmini an die Kommission Betrifft: RENAVAL	30
91/C 241/58	Nr. 696/91 von Frau Christine Oddy und Herrn Alex Smith an die Kommission Betrifft: Wiederansiedlung in El Salvador	31
91/C 241/59	Nr. 706/91 von Frau Maria Santos an die Kommission Betrifft: Anpflanzung von Eukalyptusbäumen in einem Gebiet von ornithologischem Interesse (Portugal)	32
91/C 241/60	Nr. 714/91 von den Abgeordneten Carlos Perreau de Pinninck Domenech und José Ruiz-Mateos Jiménez de Tejada an die Kommission Betrifft: Ältere Menschen	33
91/C 241/61	Nr. 718/91 von Herrn Brian Simpson an die Kommission Betrifft: Diskriminierung von professionellen Spielern der Rugby-League	33
91/C 241/62	Nr. 720/91 von Herrn Filippos Pierros an die Kommission Betrifft: Theoretische und praktische Entwicklung des Begriffs Euro-Marketing	34
91/C 241/63	Nr. 735/91 von Herrn Panayotis Lambrias an die Kommission Betrifft: Automatische Übersetzung und elektronische Datenverarbeitung im Bereich der weniger verbreiteten Gemeinschaftssprachen	34

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 241/64	Nr. 748/91 von Herrn Artur da Cunha Oliveira an die Kommission Betrifft: Nutzung des Alqueva	35
91/C 241/65	Nr. 770/91 von Frau Ursula Braun-Moser an die Kommission Betrifft: PHARE-Programm	35
91/C 241/66	Nr. 778/91 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Gesundheit für Alle 2000	36
91/C 241/67	Nr. 779/91 von Herrn Herman Verbeek an die Kommission Betrifft: Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor	36
91/C 241/68	Nr. 798/91 von Herrn Jean-Pierre Raffarin an die Kommission Betrifft: Neugestaltung der Arbeitszeit in der Berufssparte Reinigungsdienste	37
91/C 241/69	Nr. 804/91 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Blockade des Hafens von Gaza durch Israel	37
91/C 241/70	Nr. 809/91 von Herrn Michel Hervé an die Kommission Betrifft: Harmonisierung auf dem Bausektor	38
91/C 241/71	Nr. 824/91 von Frau Christine Oddy an die Kommission Betrifft: Siemens und GPT — Wettbewerbspolitik	38
91/C 241/72	Nr. 843/91 von Herrn Francesco Speroni an die Kommission Betrifft: Schutz der Seidenraupenzucht	39
91/C 241/73	Nr. 879/91 von Herrn José Happart an die Kommission Betrifft: Vorfinanzierung der Interventionen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Garantie	39
91/C 241/74	Nr. 899/91 von Frau Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Staatliche Beihilfen an die Industrie	40
91/C 241/75	Nr. 915/91 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Ablehnung von zulässigen regionalen Beihilfen im Raum Madrid durch die Gemeinschaft	40
91/C 241/76	Nr. 919/91 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfe für das Konsortium „Euronews“	40
91/C 241/77	Nr. 945/91 von Herrn Michael Welsh an die Kommission Betrifft: Regionale Entwicklungsagenturen in der Gemeinschaft	41
91/C 241/78	Nr. 950/91 von Herrn Amédée Turner an die Kommission Betrifft: Statistische Angaben über Patente von Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten	41
91/C 241/79	Nr. 979/91 von Frau Winifred Ewing an die Kommission Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Syrien	42
91/C 241/80	Nr. 983/91 von Herrn Alain Marleix an die Kommission Betrifft: Beihilfen der EWG für die Region Auvergne	43
91/C 241/81	Nr. 989/91 von Herrn Paul Howell an die Kommission Betrifft: Fischereiabkommen mit Sierra Leone	43

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
91/C 241/82	Nr. 1003/91 von Frau Marie Jepsen an die Kommission Betrifft: Verhängung von Sanktionen gegen Mitgliedstaaten, die das von der Gemeinschaft beschlossene Ziel der Reduzierung der nationalen Fischereiflotten nicht beachten	44
91/C 241/83	Nr. 1068/91 von den Abgeordneten Bartho Pronk und James Janssen van Raay an die Kommission Betrifft: Zuschlag bei elektronischer Zahlungsweise	44
91/C 241/84	Nr. 1182/91 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Beschäftigungsstatistiken der Nahrungsmittelindustrie	45
91/C 241/85	Nr. 1183/91 von Herrn Llewellyn Smith an die Kommission Betrifft: Qualifikation in Nahrungsmittelhygiene	45
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1182/91 und 1183/91	45

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1043/90

von Herrn Joaquín Sisó Cruellas (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Mai 1990)

(91/C 241/01)

Betrifft: Verhaltensregeln gegen irreführende Werbung

Die aufsehenerregende Werbekampagne, die in Frankreich von zwei Herstellerfirmen verschieden zusammengesetzter Waschmittel mit widersprüchlichen Botschaften geführt wurde, hat damit geendet, daß aufgrund eines Gerichtsurteils die Werbekampagne eingestellt werden mußte; dies war das erste Gerichtsurteil in Frankreich gegen den Mißbrauch ökologischer Argumente.

Manche befürchten, daß infolge solcher Werbekriege, wie dieser zwischen den Waschmittelproduzenten, die Öffentlichkeit auf Dauer auf jede Art von ökologischen Argumenten ablehnend reagiert, angefangen bei der übertriebenen Verwendung der Farbe Grün.

Ist die Kommission daher der Meinung, daß die Europäische Gemeinschaft über Verhaltensregeln verfügt, die die für den Bürger irreführende Werbung in dem genannten Bereich verhindern, und daß die Gefahr unlauteren Wettbewerbs daher nicht zu bestehen braucht; oder meint sie vielmehr, daß die diesbezüglichen Gemeinschaftsbestimmungen ergänzt werden müssen, damit wir über angemessene Verhaltensregeln, wie sie dieses Thema erfordert, verfügen?

**Ergänzende Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(24. Mai 1991)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 21. Juni 1990 ⁽¹⁾ kann die Kommission heute folgende Angaben machen:

Die Gemeinschaftsnorm im Bereich der irreführenden Werbung ist in der Richtlinie 84/450/EWG vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung ⁽²⁾ niederge-

legt. Diese Richtlinie hat allgemeine Gültigkeit und ist auf Werbetätigkeiten im Interesse der breiten Öffentlichkeit, im Interesse der Verbraucher sowie im Wettbewerb in Handel, Industrie, Handwerk und den freien Berufen in der ganzen Gemeinschaft anwendbar. Dies bedeutet nicht, daß für bestimmte Sektoren oder Produkte nicht in sektorbezogenen Vorschriften enthaltene genaue Gemeinschaftsvorschriften für die Werbung gelten können.

Im Zusammenhang mit dem vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Fall erörtert der Rat zur Zeit einen Verordnungsvorschlag über die Einführung eines Gemeinschaftssystems für die Gewährung eines Umweltzeichens an umweltfreundliche Produkte ⁽³⁾ (siehe Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2138/90 von Herrn de Vries ⁽⁴⁾).

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 207 vom 20. 8. 1990.⁽²⁾ ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984.⁽³⁾ ABl. Nr. C 75 vom 20. 3. 1991.⁽⁴⁾ Siehe Seite 3 dieses Amtsblatts.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1164/90**

von Herrn Jean-Claude Martinez (DR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1990)

(91/C 241/02)

Betrifft: Agrarpreise 1990/91

Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, die Agrarpreise 1990/91 zum dritten Mal in drei aufeinanderfolgenden Jahren einzufrieren und sie sogar für einige Erzeugnisse, wie z. B. Zitrusfrüchte oder Hartweizen, zu senken. Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) muß angeblich weiter saniert werden.

1. Weshalb hat die Kommission nicht die 2,3 Milliarden Ecu, die 1989/90 im Haushalt des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

- (EAGFL) — Abteilung Garantie — eingespart wurden, dazu verwendet, die Agrarpreise für die anfälligsten Erzeugnisse zu erhöhen?
2. Beabsichtigt die Kommission nicht, angesichts des Abbaus der öffentlichen Agrarbestände, insbesondere bei Butter und Milchpulver, die Abschaffung der Grundmitverantwortungsabgabe für Milch vorzuschlagen?
 3. Wie gedenkt die Kommission, auf Soforthilfemaßnahmen und Anträge auf Nahrungsmittelhilfe zu reagieren angesichts der Tatsache, daß ihre öffentlichen Lagerbestände massiv abgebaut wurden und jede Produktionssteigerung ausgeschlossen ist?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(21. Juni 1990)

1. Die Gemeinschaft hat in den letzten Jahren eine tiefgreifende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgenommen: vorsichtige Preispolitik, größere Mitverantwortung der Erzeuger, Lockerung der Interventionspflicht, Diversifizierung sowie Verstärkung der soziostrukturellen Maßnahmen. Diese Umgestaltung entspricht nicht nur haushaltspolitischen Anliegen (Eindämmung der Agrarausgaben und rationelle Verwendung der vorhandenen Mittel), sondern vor allem auch der Notwendigkeit, wieder ein besseres Gleichgewicht auf dem Agrarmarkt herzustellen, eine gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft zu fördern und ihre Entwicklung auf gesunden wirtschaftlichen Grundlagen zu unterstützen, denn nur dadurch läßt sich die Lage nachhaltig verbessern. Der Erfolg der Reform setzt vor allem ein zusammenhängendes und kontinuierliches Handeln bei der Verwirklichung dieser Ziele voraus. Jede Umkehr bei den Reformmaßnahmen würde nicht nur widersprüchliche Signale für die Erzeuger setzen, sondern auch die bereits erzielten positiven Ergebnisse gefährden.

Neben dem Willen zur Verstärkung der Maßnahmen zugunsten der strukturschwächeren Erzeugerbetriebe in den benachteiligten Gebieten entsprechen daher auch die Preisvorschläge für das Wirtschaftsjahr 1990/91 dem Bemühen um Kontinuität gegenüber den bereits in den vergangenen Jahren angewandten Orientierungen im Rahmen der Reform der GAP. Eine solche Haltung ist um so mehr begründet, als die relative Verbesserung der Haushaltslage in den Jahren 1989 und 1990 zum großen Teil auf rein konjunkturelle Faktoren zurückzuführen ist, insbesondere die Entwicklung des Dollarkurses und die Folgen außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse (insbesondere die Trockenheit in Nordamerika im Jahre 1988) für die Bestände und die Weltmarktpreise. So hat sich die für den Gemeinschaftshaushalt verhältnismäßig günstige Lage bereits wieder verschlechtert, sowohl wegen des erneuten Anstiegs der Welterzeugung nach zwei Jahren mit bisweilen erheblichen Rückgängen als auch infolge des fallenden Dollarkurses.

2. Die Grundmitverantwortungsabgabe für Milch wurde in den letzten Jahren mehrmals herabgesetzt, insbesondere für Kleinerzeuger und Betriebe in benachteiligten Gebieten und Berggebieten. Aus den Mitteln dieser

Abgabe werden verschiedene Absatzförderungsmaßnahmen für Milcherzeugnisse finanziert, die einen wesentlichen Einfluß auf die Entwicklung des Binnenverbrauchs haben. Bei dem beträchtlichen Rückgang der Interventionsbestände von Butter und Magermilchpulver darf allerdings nicht übersehen werden, daß das Stützungs niveau in der Milchwirtschaft nach wie vor sehr hoch ist: Die Gesamtausgaben beliefen sich 1989 noch auf 4,7 Milliarden Ecu, und etwa die Hälfte der Jahreserzeugung von Butter und Magermilch wird mit Hilfe des EAGFL — Abteilung Garantie — abgesetzt.

Unter diesen Umständen hielt es die Kommission nicht für angebracht, eine Aufhebung der Grundmitverantwortungsabgabe für Milch vorzuschlagen.

3. Insbesondere seit Einführung der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates ⁽¹⁾ ist die Nahrungsmittelhilfe in die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft einbezogen. In diesem Sinne wird sie vor allem als Entwicklungsinstrument und nicht in erster Linie zum Absatz von Agrarüberschüssen eingesetzt. Bei fehlenden Lagerbeständen erfolgen die Lieferungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission ⁽²⁾ hauptsächlich aus dem Markt der Gemeinschaft. Dabei ist hinzuzufügen, daß die Bestände bei Getreide mit derzeit über 11 Millionen Tonnen noch längst nicht erschöpft sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1462/90

**von den Abgeordneten José Vázquez Fouz,
Maria Izquierdo Rojo, Mateo Sierra Bardají, Carmen Díez
de Rivera Icaza, Juan de la Cámara Martínez und
Josep Pons Grau (S)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Juni 1990)

(91/C 241/03)

Betrifft: Modernisierung der handwerklichen Fischereiflotte im Mittelmeer

Hält die Kommission zum Zeitpunkt der Ausarbeitung einer grundsätzlichen handwerklichen Fischereipolitik für das Mittelmeer die Notwendigkeit der Modernisierung der Fischereiflotte, verbunden mit der unverzichtbaren Verbesserung der Arbeitsbedingungen in bezug auf die Sicherheit und Hygiene an Bord der Fischerboote für eines der Hauptkriterien, die es zu beachten gilt?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(10. September 1990)

Die Kommission hat soeben die Leitlinien für eine gemeinsame Fischereiregelung im Mittelmeer festgelegt. Danach werden generell alle bestehenden und künftigen Gemeinschaftsinstrumente, die derzeit nicht im Mittelmeer Anwendung finden, auch für die Fischerei in diesem Gebiet gelten.

Insbesondere die Verbesserung der Sicherheit und Hygiene an Bord ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 ⁽¹⁾ eine Priorität, ja sogar Voraussetzung für die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens.

Außerdem hat die Kommission in ihrer Mitteilung über ihr Aktionsprogramm für die Durchführung der gemeinschaftlichen Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates ⁽²⁾ über die Mindestanforderungen hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes an Bord von Fischereifahrzeugen angekündigt. Dieser Komplex ist im übrigen im Anhang zur Richtlinie 89/391/EWG ⁽³⁾ als einer der Bereiche definiert, für den die Kommission eine Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der genannten Richtlinie erlassen wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986.

⁽²⁾ Dok. KOM(89) 568 endg.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1642/90

von Herrn James Janssen van Raay (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1990)

(91/C 241/04)

Betrifft: Milchpreise im Vereinigten Königreich

Ist der Kommission bekannt, daß die Milchpreise im Vereinigten Königreich, auch unter Berücksichtigung des grünen Kurses, erheblich niedriger als in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind?

Wäre die Kommission bereit zu prüfen, ob ein Kartell von Großabnehmern gegen Artikel 85 verstößt und die Preise künstlich niedrig hält?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(6. September 1990)

Die Berechnungen für 1989 zeigen, daß die Preise für standardisierte Milch (d. h. 3,7% Fett, 3,4% Eiweiß) im Vereinigten Königreich 82,3% des EG-Richtpreises betragen. Im Vergleich dazu betragen die durchschnittlichen Preise in Frankreich 82,3% und in Irland 89,2% des Richtpreises. 1988 waren in Frankreich, Irland und Belgien die Erzeugerpreise niedriger als im Vereinigten Königreich. Wenn also die Preise im Vereinigten Königreich sich am unteren Ende der Preisskala bewegen, sind sie dennoch nicht immer die niedrigsten.

Die meiste im Vereinigten Königreich erzeugte Milch wird durch Milk Marketing Boards vermarktet, die obligatorisch von den Erzeugern kontrolliert werden und deren Existenz und Befugnisse durch einschlägige Gemeinschaftsvorschriften geregelt sind ⁽¹⁾. Die Verordnungen

schreiben vor, daß die Preise, zu denen die Boards Milch an die Milchindustrie verkaufen, auf der Grundlage von Verhandlungen festgesetzt werden, bei denen die Boards und ihre Abnehmer gleichberechtigt vertreten sind. Das Vereinigte Königreich ist gehalten, Einzelheiten über die zwischen den Boards und ihren Abnehmern ausgehandelten Preise mitzuteilen, und die Kommission behält die Durchführung des Systems genau im Auge, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen der Verordnung eingehalten werden.

⁽¹⁾ Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. 6. 1968 (in der geänderten Fassung) — ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968; Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 des Rates — ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978; Verordnung (EWG) Nr. 1565/79 des Rates — ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2138/90

von Herrn Gijs de Vries (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(27. September 1990)

(91/C 241/05)

Betrifft: Europäischer Umweltreklamekodex

Die niederländischen Werbeorganisationen haben kürzlich Übereinstimmung über einen Umweltreklamekodex erzielt. Dieser aus 11 Punkten bestehende, freiwillige Kodex enthält Vorschriften, an den sich alle Werbeaussagen halten müssen, die sich auf Umweltaspekte in Verbindung mit der Produktion, der Verteilung, dem Konsum oder der Abfallverarbeitung von Waren und Dienstleistungen beziehen ⁽¹⁾.

Ist die Kommission bereit, in Zusammenarbeit mit den europäischen Werbe-, Verbraucher- und Umweltorganisationen zu untersuchen, ob man auch auf EG-Ebene einen derartigen freiwilligen Kodex einführen kann?

⁽¹⁾ Siehe *Adformatie*, Nr. 30/31 vom 2. 8. 1990.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(7. Mai 1991)

Mit der Richtlinie 84/450/EWG vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung ⁽¹⁾ und ihren laufenden Arbeiten über vergleichende Werbung versucht die Kommission, die großen Züge der gemeinsamen Werbepolitik festzulegen.

Außerdem wird derzeit im Rat ein Vorschlag für eine Verordnung betreffend ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens ⁽²⁾ für umweltfreundliche Erzeugnisse erörtert. Nach Artikel 19 soll die Werbung für umweltfreundliche Erzeugnisse wie folgt geregelt werden:

1. Umweltzeichen dürfen in der Werbung erst nach Vergabe des Zeichens erwähnt werden, und auch dann nur im Zusammenhang mit dem spezifischen Erzeugnis, für das das Zeichen verliehen worden ist.
2. Jegliche Werbung oder Kennzeichnung, die zur Verwechslung mit dem Umweltzeichen führen könnte, ist verboten.

Gleichwohl wird die Kommission mit Interesse alle Anstrengungen bestimmter Verbände prüfen, einen freiwilligen Verhaltenskodex für die „grüne Vermarktung“ von der Art des niederländischen „Milieureclamecode“ zu schaffen.

(¹) ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984.

(²) ABl. Nr. C 75 vom 20. 3. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2203/90

von Frau Teresa Domingo Segarra (GUE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Oktober 1990)

(91/C 241/06)

Betrifft: Waldbrände und Forstprobleme in der Region Valencia (Spanien)

Waldbrände stellen bekanntlich ein ernstes Problem für die südlichen Staaten Europas dar. In Spanien wurden 1989 mehr als 100 000 Waldbrände registriert, und es verbrannten 390 000 Hektar, wodurch große materielle Schäden entstanden. In verschiedenen Gebieten der Autonomen Gemeinschaft Valencia hat das Feuer kürzlich in nur vier Tagen eine größere Fläche als in den drei vorhergehenden Jahren zerstört, und die Ausdehnung der verbrannten Fläche hat sich verzehnfacht.

Die Kommission finanziert eine Reihe von Maßnahmen im Rahmen folgender Verordnungen:

Verordnung (EWG) Nr. 1614/89 (¹) über den Schutz des Waldes gegen Brände;

Verordnung (EWG) Nr. 1118/88 (²) über eine gemeinsame Sondermaßnahme zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in bestimmten Gebieten Spaniens; darin sind ebenfalls Verbesserungen im Forstsektor, insbesondere Maßnahmen zur Aufforstung, vorgesehen;

Verordnung (EWG) Nr. 1610/89 (³) über die Aktion zur Entwicklung und Aufwertung des Waldes in den ländlichen Gebieten der Gemeinschaft; hierin sind ebenfalls finanzielle Beihilfen für die Aufforstung der durch Brände zerstörten Wälder sowie Maßnahmen zum Schutz der Wälder vorgesehen.

1. Kann die Kommission präzise Angaben zur Höhe der finanziellen Beihilfen, die die Region Valencia für die Anwendung der obengenannten Verordnungen in den Jahren 1987, 1988 und 1989 erhalten hat, machen?

2. Welche Brandverhütungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen beabsichtigt die Kommission in Zusammenarbeit mit den Behörden Spaniens und der Region Valencia, insbesondere im Hinblick auf die Aufforstung der zerstörten Waldflächen und die Regelung der Forsttätigkeit, zu ergreifen?

(¹) ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 10.

(²) ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 3.

(³) ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 3.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(7. Dezember 1990)

1. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3529/86 (¹) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1614/89 wurden Gesamtmittel in Höhe von 9 976 609 Ecu für 47 spanische Vorhaben bereitgestellt (1 254 196 Ecu im Jahr 1987, 1 125 353 Ecu im Jahr 1988, 4 052 114 Ecu im Jahr 1989 und 3 544 946 Ecu im Jahr 1990). Der Kommission ist jedoch im Rahmen der vorgenannten Verordnungen kein Antrag der Comunidad valenciana zugegangen.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1118/88 erstattet der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, der spanischen Regierung 50% der Ausgaben für Forstverbesserungen mit einem erstattungsfähigen Höchstbetrag von 2 300 Ecu je ha Aufforstung, 2 000 Ecu pro ha Waldfläche für die Verbesserung abgewirtschafteter Wälder (insgesamt 194 Millionen Ecu), davon 12,6 Millionen für die Comunidad valenciana. 1988 wurde ein Betrag von 175 000 Ecu für Forstmaßnahmen, vor allem für die Verbesserung abgewirtschafteter Wälder erstattet. 1989 belief sich der Erstattungsbetrag für Forstmaßnahmen auf 322 000 Ecu, davon 295 000 Ecu für die Aufforstung und 27 000 Ecu für die Verbesserung abgewirtschafteter Wälder.

Das operationelle Programm, das die Comunidad valenciana vorgelegt hat und dessen Genehmigung bevorsteht, sieht nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1610/89 einen Betrag von 6 Millionen Ecu für die Aufforstung und den Schutz der Wälder gegen Brände vor.

2. Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß die Waldbrände ein grundlegendes Problem für die südeuropäischen Wälder darstellen. Die schweren Waldbrände der beiden letzten Jahre haben hunderttausende Hektar Wald vernichtet und zeigen, daß die derzeitige Regelung zur Verhütung von Waldbränden äußerst lückenhaft ist. Aus diesem Grunde hat der mit Ratsbeschluß vom 29. Mai 1989 eingesetzte Ständige Forstausschuß eine Arbeitsgruppe „Waldbrände“ gebildet, die sich intensiv mit der genauen Erforschung der Brandursachen und einer Prüfung der Schutzsysteme befaßt. Auf diese Weise sollen in den Mitgliedstaaten bessere Voraussetzungen für die Behebung der Brandursachen und den Schutz der Wälder gegen Brände geschaffen werden.

(¹) ABl. Nr. L 326 vom 21. 11. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2732/90**von Herrn Paul Lannoye (V)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(10. Dezember 1990)**(91/C 241/07)***Betrifft:** Untersuchungen auf Rückstände

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind gehalten, in ihren nationalen Verfahren zur Prüfung und Überwachung der Qualität von Lebensmitteln Kontrollen auf Rückstände von Schadstoffen aus der Umwelt wie Schädlingsbekämpfungsmittel, Reinigungsmittel oder andere gesundheitsschädliche Stoffe in Tieren und Frischfleisch (Richtlinie 86/469/EWG) ⁽¹⁾, in Milch (Richtlinie 85/397/EWG) ⁽²⁾ und Eiern (Richtlinie 89/437/EWG) ⁽³⁾ aufzunehmen.

Hält Belgien diese verschiedenen Richtlinien ein, insbesondere was organochlorhaltige Schädlingsbekämpfungsmittel, PCP, PCB, Dioxine und Furane angeht?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9. 1986, S. 36.⁽²⁾ ABl. Nr. L 226 vom 24. 8. 1985, S. 13.⁽³⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. 7. 1989, S. 87.**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission***(18. April 1991)*

Der Jahresplan für die Untersuchung von frischem Fleisch und von landwirtschaftlichen Nutztieren auf Rückstände, den die belgischen Behörden der Kommission vorgelegt haben, umfaßt auch Prüfungen auf diverse Schadstoffe gemäß der Richtlinie 86/469/EWG. Die Kommission ist bisher nicht in der Lage, für die einzelnen Mitgliedstaaten offizielle Informationen über Rückstände in Milch und Eiprodukten zu geben, da in den Richtlinien 85/397/EWG und 89/437/EWG noch keine Jahrespläne für die Rückstandsuntersuchung dieser Erzeugnisse vorgesehen sind.

Die Richtlinien 86/362/EWG ⁽¹⁾ und 86/363/EWG ⁽¹⁾ enthalten unter anderem Vorschriften über den zulässigen Höchstgehalt an Rückständen chlororganischer Pestizide in Getreide und Erzeugnissen tierischen Ursprungs. Die Kommission ist sicher, daß die Einhaltung dieser Höchstwerte von den belgischen Behörden kontrolliert wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 221 vom 7. 8. 1986.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2759/90****von Herrn Christian Rovsing (ED)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(10. Dezember 1990)**(91/C 241/08)***Betrifft:** Regelung des Erdgaspreises für den Treibhausgartenbau in den Niederlanden

Die Krise im Nahen Osten hat erhebliche Steigerungen des Rohölpreises und damit auch des Erdgaspreises, der

anhand der Ölpreise festgesetzt wird, mit sich gebracht. Dies bedeutet für den Treibhausgartenbau der Gemeinschaft einen spürbaren Anstieg der Energiekosten in der bevorstehenden Heizperiode.

Das gilt aber nicht für die Treibhausbetriebe in den Niederlanden. Im Gegensatz zu anderen Ländern, in denen eine kurzfristige Anpassung stattfindet, wird der Erdgaspreis in diesem Land anhand der Ölpreisentwicklung der letzten zwölf Monate geregelt.

1. Wie bewertet die Kommission den Umstand, daß die niederländischen Treibhausbesitzer gegenüber ihren Kollegen in anderen Ländern durch geringere Energiekosten in der Heizperiode 1990/91 begünstigt werden?
2. Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um diese Wettbewerbsverfälschung auf dem Treibhausgartenbausektor in der Gemeinschaft zu verhindern?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission***(13. Mai 1991)*

1. und 2. Der von dem Herrn Abgeordneten angesprochene Erdgaspreis für Gartenbaubetriebe in den Niederlanden, der sich am Schweröldurchschnittspreis des Zwölfmonatszeitraums vor dem Quartal der Festsetzung des Gaspreises orientiert, wurde im Wirtschaftsjahr 1987/88 eingeführt.

Die Kommission hat diesen Tarif nicht beanstandet, zumal die Gewächshausbetriebe auf ihren Gasverbrauch im Unterschied zu vergleichbaren Industriebetrieben zusätzliche Abgaben entrichten müssen (Tarif D).

1989 wurde ein neuer Tarif für den Gartenbausektor mit fünfjähriger Laufzeit eingeführt. Dieser neuen Regelung zufolge orientiert sich der Gaspreis ebenfalls am Schwerölniveau des vorangehenden Zwölfmonatszeitraums. Wegen eines bestimmten Tarifteils wurde das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages eingeleitet ⁽¹⁾ mit der Folge, daß die Kommission letztendlich eine Entscheidung erlassen konnte, mit der die Regelung gebilligt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 103 vom 25. 4. 1990.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2779/90****von Herrn Dimitrios Nianias (RDE)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(13. Dezember 1990)**(91/C 241/09)***Betrifft:** Verwendung gefährlicher Pflanzenschutzmittel

Nach einer vor kurzem in Athen veröffentlichten Studie werden eine Reihe von in anderen Ländern verbotenen

Pflanzenschutzmitteln in Griechenland in den freien Verkehr gebracht.

Kann die Kommission uns mitteilen, welche Rechtsvorschriften in der Gemeinschaft sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene für den Handel, die Lagerung, den Vertrieb und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten?

Wie erklärt die Kommission diese besorgniserregenden Vorgänge in Griechenland und welche Maßnahmen beabsichtigt sie zu treffen, um einen hohen Stand des Verbraucherschutzes zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(27. Juni 1991)

Der Kommission sind die Untersuchungen, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht, nicht bekannt.

Die Zulassung und die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist bisher nicht durch einschlägige Gemeinschaftsvorschriften geregelt, sondern fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, solange keine Maßnahmen im Rahmen der Richtlinie 79/117/EWG des Rates⁽¹⁾ ergriffen worden sind, die das Inverkehrbringen von einer Reihe von Wirkstoffen, die im Anhang zu dieser Richtlinie aufgeführt sind, und deren Verwendung in der Gemeinschaft verbietet oder stark einschränkt. Die Kommission hat sich bei der griechischen Regierung nachhaltig dafür eingesetzt, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie nach Maßgabe des derzeit gültigen Anhangs⁽²⁾ angewandt werden.

Im Februar 1989 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln unterbreitet⁽³⁾, der sich mit der Harmonisierung der Zulassungsverfahren und den Anforderungen an Pflanzenschutzmittel befaßt, die innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht und eingesetzt werden. Mit Verabschiedung dieser Richtlinie werden die Unterschiede bei Pflanzenschutzmitteln, die in den einzelnen Mitgliedstaaten im Handel sind, nach und nach weiter abgebaut werden. Da jedoch Pflanzenschutzmittel komplexe Zusammensetzungen sind, die ganz genau auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse, die pflanzengesundheitlichen Anforderungen und die Umweltbedingungen des geplanten Einsatzgebietes abgestimmt sind, wird es, da diese Faktoren in der ganzen Gemeinschaft sehr unterschiedlich ausfallen, weiterhin bestimmte Abweichungen geben.

Zur Herstellung und Lagerung sollte noch angemerkt werden, daß bestimmte Chemikalien, darunter auch Pflanzenschutz- und Insektenvertilgungsmittel, unter die Bestimmungen der Richtlinie 82/501/EWG des Rates über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten⁽⁴⁾, der sogenannten Seveso-Richtlinie, fallen. Die Richtlinie gilt für bestimmte Anlagen, in denen diese Chemikalien in einem Umfang hergestellt und gelagert werden, der eine vorgegebene Menge übersteigt bzw. zu übersteigen droht. Die Richtlinie befaßt sich mit der

Verhütung schwerer Unfälle und der Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt.

(¹) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979.

(²) Letzte Änderung: Richtlinie 90/533/EWG — ABl. Nr. L 296 vom 27. 10. 1990.

(³) Dok. KOM(89) 34.

(⁴) ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2887/90

von Herrn Panayotis Roumeliotis (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Januar 1991)

(91/C 241/10)

Betritt: Einfuhr giftiger Futtermittel aus Südamerika in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft

Verschiedenen Informationen zufolge wurden in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft hauptsächlich aus Südamerika stammende Futtermittel eingeführt, die giftige Substanzen enthalten und beim Menschen, der solches Fleisch verzehrt, Schäden am Gehirn, an der Leber und an den Nieren verursachen; gleichzeitig wird der Verdacht laut, daß dieses Gift zu Mißgeburten führen kann. Die giftigen Substanzen stammen aus einer Pflanze, die zusammen mit der Sojapflanze wächst und mit dieser in den Endprodukten der eingeführten Futtermittel enthalten ist.

Beabsichtigt die Kommission, Maßnahmen zu ergreifen, um einerseits festzustellen, ob und in welchem Ausmaß sich die Verwendung dieser Futtermittel auf die Tiere und den Menschen auswirken kann, und um andererseits die Einfuhren der betreffenden Futtermittel zu stoppen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(15. April 1991)

Den Angaben der Mitgliedstaaten zufolge hält sich die Belastung der Sojapflanzen aus Gebieten, in denen *Datura ferox* vorkommt, in für die Gesundheit von Mensch und Tier annehmbaren Grenzen. Bisher wurde den Dienststellen der Kommission kein Fall von akuter Vergiftung gemeldet.

Gemäß der Richtlinie 74/63/EWG des Rates vom 17. Dezember 1973⁽¹⁾ über die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen und Erzeugnissen in Futtermitteln gibt es eine Höchstgrenze für den Gehalt an Unkrautsamen, die Alkaloide oder Glukoside enthalten. Der Gehalt an *Datura ferox* darf zur Zeit höchstens 3 000 mg/kg Futtermittel betragen.

Die Belastung von Sojapflanzen mit *Datura ferox* wird im Rahmen einer von der Kommission finanzierten Untersuchung geprüft, an der Forschungsstellen mehrerer Mitgliedstaaten beteiligt sind.

Sobald die Ergebnisse dieser Untersuchung vorliegen, wird die Kommission die Mitgliedstaaten entsprechend den Verfahrensregeln zur Anpassung der Normen an den neuesten Stand der Wissenschaft konsultieren und gegebenenfalls die geltende Regelung ändern.

(¹) ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974.

5. Erwägt die Kommission, um den Import dieser Thunfischerzeugnisse einzustellen, daß die betreffenden Länder zu bereits verfügbaren alternativen Methoden übergehen? Wenn nein, warum nicht?

(¹) ABl. Nr. C 262 vom 16. 10. 1989, S. 44.

(²) ABl. Nr. C 9 vom 15. 1. 1990, S. 14.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(13. Juni 1991)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2959/90

von Herrn Hemmo Muntingh (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Januar 1991)

(91/C 241/11)

Betrifft: Thunfischhandel und Delphine

Nach dem Urteil eines amerikanischen Gerichtes hatten die Vereinigten Staaten aus Anlaß der Beifänge von Delphinen im östlichen tropischen Pazifischen Ozean ein Embargo gegen die Einfuhr von Gelbflossenthunfischerzeugnissen aus Panama und Mexiko verhängt. Die Nebenfolgen davon sind, daß im Dezember 1990 auch die Einfuhr aus Ländern, die selbst Gelbflossenthunfisch aus Panama und Mexiko importieren, boykottiert werden kann. Unter diesen Ländern sind auch die Mitgliedstaaten Spanien und Italien. In einer jüngsten Verbalnote an das amerikanische Außenministerium hat die Kommission den Vereinigten Staaten mitgeteilt, daß solche Maßnahmen in keinem Verhältnis zur Zielsetzung der Rechtsprechung stehen. Die Vereinigten Staaten sind inzwischen gegen das Urteil in Berufung gegangen, und das Embargo wurde daher vor kurzem aufgehoben.

1. Welcher Anteil des Weltfanges von Gelbflossenthunfisch wird zusammen mit Delphinen gefangen? Welcher Anteil der Thunfischerzeugnisse, die zusammen mit Delphinen gefangen werden, wird von der Gemeinschaft importiert? Wie hoch war dieser Anteil in den letzten drei Jahren?
2. Steht die Kommission auf dem in ihrer Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2377/88 (¹) und 352/89 (²) geäußerten Standpunkt, daß sie alle Maßnahmen unterstützen wird, um die Anzahl der Delphine, die beim Fischen von Gelbflossenthunfisch getötet werden, einzuschränken? Wie bringt die Kommission dies in Einklang mit der Verbalnote an die Vereinigten Staaten?
3. Ist die Kommission nicht auch der Meinung, daß gerade durch den fortgesetzten Import von Gelbflossenthunfisch aus Panama und Mexiko nach Italien und Spanien die Effizienz des Schutzes von Delphinen vor den Thunfischfischern behindert wird?
4. Was hat die Kommission gegen die betreffenden Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Tatsache unternommen, daß solch ein Import nicht der Zielsetzung entspricht, daß bei der kommerziellen Fischerei möglichst wenige Meeressäuger getötet werden sollen?

Der Kommission liegen zur Zeit keine genauen Zahlenangaben über die weltweit gefangenen Thunfischmengen mit Delphinen als Beifänge vor. Hauptinformationsquelle sind veröffentlichte Angaben der „Inter-American Tropical Tuna Commission (IATTC)“ für den tropischen Ostpazifik, wo Delphine reichlicher vorkommen als in anderen Gebieten der Welt und die Gemeinschaftsflotte keinen Fischfang betreibt.

Der Gemeinschaftsverbrauch wird hauptsächlich durch den Thunfischfang im mittleren Ostatlantik und im Indischen Ozean gedeckt, wo Thunfische nicht in Verbindung mit Delphinen gefangen werden.

Die Gemeinschaft ist weiterhin bedacht auf den Schutz aller Meeressäuger und erhält den in ihrer Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2377/88 und 352/89 geäußerten Standpunkt aufrecht. Auf Gemeinschaftsebene bestehen Rechtsvorschriften zum Schutz von Delphinen in der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (¹), die innerhalb der Gemeinschaft den Handel mit allen Walen verbietet und alle Einfuhren untersagt. Was die Thunfischimporte einzelner Mitgliedstaaten aus Panama und Mexiko betrifft, so ist die Kommission — solange keine international vereinbarten Kriterien für den wirksamsten Schutz der Delphine bestehen — nicht der Auffassung, daß gegen diese Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen werden sollen.

Nach Meinung der Kommission muß das Problem des zufälligen Tötens von Delphinen als Beifänge von Thunfisch sowohl wegen des Handels als auch zum Schutz besonderer Arten in internationalem Rahmen und auf multilateraler Basis behandelt werden. Jede in diesem Bereich getroffene Maßnahme muß mit dem internationalen Recht und seinen Grundsätzen vereinbar sein. Die Kommission glaubt, daß Maßnahmen zur Erhaltung lebender Bestände, einschließlich der Delphine, nur aufgrund von wissenschaftlichen Informationen und Ratschlägen getroffen werden sollten. Sie meint daher, daß dieses Problem besser durch Maßnahmen auf multilateraler Ebene als durch einseitige Festsetzung von Arten- und Umweltschutzvorschriften erreicht würde. Der geeignetste Rahmen für ein solches Vorgehen wäre die IATTC, mit der die Kommission eng zusammenarbeitet, oder sonst eine andere zuständige internationale Organisation.

In der Verbalnote an die Regierung der Vereinigten Staaten vom 25. Oktober 1990, die durch eine weitere Verbalnote vom 28. März 1991 ergänzt wurde, hat die Kommission dargelegt, daß sie das erklärte Ziel der Rechtsvor-

schriften der Vereinigten Staaten hinsichtlich des Schutzes der Meeressäugtiere durchaus unterstützt, jedoch der Ansicht ist, daß die Auswirkungen gewisser Abschnitte der betreffenden Rechtsvorschriften auf die sogenannten „intermediary nations“ (einschließlich der Gemeinschaft) in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen. Außerdem meinte die Kommission, daß die Rechtsvorschriften in ihrer derzeitigen Fassung sowohl den Gemeinschaftsmarkt als auch den Weltmarkt für Thunfisch destabilisieren könnten.

Die Vereinigten Staaten verhängten am 20. Februar 1991 gegen Mexiko ein Embargo, aufgrund dessen ab 24. Mai 1991 bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Mitgliedstaaten der Gemeinschaft unter indirekte Embargos fallen. Infolge einer Verschärfung der in den amerikanischen Rechtsvorschriften festgelegten Kriterien wurden auch gegen andere Länder, einschließlich Venezuela und Vanuatu, direkte Embargos verhängt.

(¹) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3041/90

von Herrn Elio Di Rupo (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Januar 1991)

(91/C 241/12)

Betrifft: Wiederaufbereitung und Recycling von Plastikabfällen

Der Verbrauch an Plastikmaterial in Westeuropa beläuft sich auf ca. 26 Millionen Tonnen jährlich und führt zu einem Abfall von ca. 8 Millionen Tonnen, was 7% des Gesamtgewichts des Festmülls der Gemeinden ausmacht.

Kann die Kommission ihre Leitlinien für die Behandlung des Plastikmülls darlegen, einschließlich der für die Sortierung, das Wiedereinsammeln und das Recycling des Plastikmaterials vorgesehenen Verfahrens?

Kann die Kommission in etwa einschätzen, welchen Stellenwert biologisch abbaubares Plastikmaterial in absehbarer Zeit in der Gemeinschaft einnehmen wird?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(3. Mai 1991)

Der Kommission ist bekannt, daß die Lagerung von Plastikabfällen auf Müllhalden aufgrund ihres großen Volumens sowie der häufig umweltfeindlichen Behandlung dieser Abfälle ein Problem darstellt. Plastikabfälle machen 7% des Gewichts und 25% des Volumens beim Hausmüll aus.

Die Kommission verfolgt derzeit keine speziell auf die Behandlung von Plastikmüll ausgerichtete gemeinschaftliche Politik. Ihre Politik in diesem Bereich entspricht ihrer Mitteilung an den Rat und an das Parlament vom 14. September 1989 (¹) über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft.

Diese Politik umfaßt folgende Schwerpunkte:

- die Vermeidung der Abfallentstehung mit technischen Mitteln und bei den Produkten;
- die Wiederverwertung;
- die Optimierung der endgültigen Beseitigung.

Insbesondere im Bereich der Wiederverwertung sollen folgende Bereiche gefördert werden:

- Forschung und Entwicklung im Bereich der Techniken;
- Optimierung der Systeme für das Sammeln und Sortieren der Abfälle (selektive Sammlung, elektromechanisches Sortieren, usw.);
- Verringerung der externen Kosten;
- Schaffung eines Marktes für Produkte aus wiederverwerteten Materialien.

Für den Abfall, den die Plastikverpackungen flüssiger Lebensmittel darstellen, gilt im übrigen die Richtlinie 85/339/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über Verpackungen für flüssige Lebensmittel (²). Aufgrund dieser Richtlinie mußten die Mitgliedstaaten unter anderem folgende Maßnahmen ergreifen:

- Erleichterung der Wiederverwendung und/oder Wiederverwertung dieser Verpackungen

sowie bei Nicht-Mehrwegverpackungen

- Förderung der getrennten Sammlung;
- Entwicklung wirksamer Verfahren zur Erfassung der Verpackungen aus dem Hausmüll;
- Erweiterung der Absatzmärkte für aus Verpackungen gewonnene Materialien.

Die Kommission arbeitet derzeit an einem Vorschlag für eine Richtlinie, die für sämtliche Verpackungen (Plastikverpackungen und andere), einschließlich der Verpackungen für flüssige Lebensmittel, gilt.

Im Zusammenhang mit biologisch abbaubaren Plastikmaterialien hat die Kommission bisher noch keine Politik entwickelt. Sie kann nicht vorhersagen, welche Rolle biologisch abbaubare Plastikmaterialien in naher Zukunft in der Europäischen Gemeinschaft spielen werden.

Auf den ersten Blick scheint die biologische Abbaubarkeit zur endgültigen Beseitigung zu führen, denn sie führt zur Vernichtung des Abfalls. Es stellen sich jedoch mehrere Fragen: Auswirkungen der biologischen Abbaubarkeit auf

das Verbraucherverhalten; Wirksamkeit des biologischen Abbaus auf Müllhalden; Qualität des Komposts; Definition der biologischen Abbaubarkeit.

(¹) Dok. SEK(89) 934 endg. vom 14. 9. 1989.

(²) ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 34/91

von Herrn Sergio Ribeiro (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Februar 1991)

(91/C 241/13)

Betrifft: Erdgasprojekt für Portugal

Die Energiefrage ist für die portugiesische Wirtschaft, die weitgehend auf Energieimporte, insbesondere von Erdöl angewiesen ist, von entscheidender Bedeutung, so daß das Erdgasprojekt für Portugal besondere Aufmerksamkeit verdient. Doch es gibt auch zu größter Besorgnis Anlaß, bedenkt man die Vorkommnisse im Vorfeld der Angebotseinreichung zur Ausschreibung für den Bau eines Kombiprozess-Kraftwerks und für den Bau und Betrieb des Erdgasterminals und -verteilernetzes. Es gibt nämlich „gewichtige“ Bewerber, deren Kontakte und Reisen zu öffentlichen Bedenken, um nicht zu sagen Verdächtigungen Anlaß gegeben haben. Hinzu kommt, daß sich dieser Vorgang mit der für 1991 angekündigten Privatisierung von „Gás de Portugal“ (GDP) überschneidet, an der „Gaz de France“, Mitglied einer der konkurrierenden Gruppen, interessiert ist.

Andererseits werden für das Projekt REGEN Mittel bereitgestellt, die lediglich bis 1993 verfügbar sind, was die Folgen der verspäteten Angebotsausschreibung noch verschärft und zu übereilten Schritten oder zur Schaffung vollendeter Tatsachen führen kann.

Wie verfolgt die Kommission diesen Vorgang, und teilt sie unsere Bedenken?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(21. Mai 1991)

Der Bau des Erdgasterminals in Setúbal und der Gasleitung Setúbal—Braga war Gegenstand einer internationalen Ausschreibung, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurde. Frist für die Einreichung der Angebote war der 7. Februar 1991. Die portugiesische Regierung muß ihre Entscheidung bis spätestens 7. Mai 1991 treffen. Die „terms of reference“ für diese Ausschreibung wurden der Kommission mitgeteilt, die für die Prüfung des Vorhabens im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative REGEN mit den portugiesischen Behörden in regelmäßigem Kontakt steht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 76/91

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1991)

(91/C 241/14)

Betrifft: Von der British Nuclear Fuels GmbH und dem Rat der Grafschaft Cumbria (Vereinigtes Königreich) eingereichte Anträge auf finanzielle Beihilfen

Welche Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung wurden im Vereinigten Königreich seit 1980 jährlich von

1. der British Nuclear Fuels GmbH und
2. dem Rat der Grafschaft Cumbria

eingereicht, und zu welchen Ergebnissen — wenn überhaupt — führten die einzelnen Anträge?

Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission

(21. Mai 1991)

1. Die Kommission übermittelt dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments auf direktem Wege das Verzeichnis der Vorhaben, die der Europäische Fonds für regionale Entwicklung im Zeitraum 1980—1990 auf der Grundlage der vom Vereinigten Königreich eingereichten Anträge zugunsten des Unternehmens „British Nuclear Fuels pic“ und des „Cumbria County Council“ mitfinanziert hat.

2. Aus Vertraulichkeitsgründen erteilt die Kommission keine spezifischen Auskünfte zu Anträgen, zu denen keine Entscheidung ergangen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 94/91

von Herrn Proinsias De Rossa (CG)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Februar 1991)

(91/C 241/15)

Betrifft: Sturmschäden in Irland

Kann die Kommission in Kenntnis der verschiedenen, im Januar und März 1990 vom Europäischen Parlament angenommenen Entschlüssen zu den Sturmschäden in den westlichen Küstengebieten der Gemeinschaft Aufschluß darüber geben, welche Mittel den nationalen und lokalen Behörden in solchen Fällen für die Behebung der Schäden zur Verfügung stehen? Welche Schritte hat sie unternommen, um ein Programm zum Schutz der von Erosion und Sturmschäden bedrohten Küstengebiete und Küsteninfrastrukturen in der Gemeinschaft aufzustellen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(24. April 1991)

Gemeinschaftsmittel aus den Strukturfonds werden für Maßnahmen des Küstenschutzes nur gewährt, wenn sie mit Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung verbunden sind, die unter die Förderschwerpunkte eines Gemeinschaftlichen Förderkonzepts fallen. Entsprechende Vorschriften sind im Gemeinschaftlichen Förderkonzept für Irland nicht vorgesehen. Finanzielle Beteiligungen des Strukturfonds kommen allenfalls für Maßnahmen im Rahmen der Programme zur Entwicklung des Tourismus und des ländlichen Raums, die die Küsteninfrastruktur einbeziehen, in Betracht.

Die Kommission hat dem Rat den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz von Küstengebieten und Küstengewässern in der Irischen See, der Nordsee, der Ostsee und dem Nordostatlantik ⁽¹⁾ vorgelegt. Im Rahmen dieses sogenannten NORSPA-Programms werden Beihilfen für andere Anlageinvestitionen als Infrastrukturinvestitionen sowie finanzielle Beiträge zu Pilot-/Demonstrationsvorhaben, Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Forschungsarbeiten, Maßnahmen zur Verbesserung der Kontrollen, zum Informationsaustausch und Technologietransfer gewährt. Außerdem hat die Kommission dem Rat den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für Umweltschutzmaßnahmen (einschließlich Küsten- und Gewässerschutz), das sogenannte LIFE-Programm ⁽²⁾ vorgelegt. Ein vom Rat angenommenes LIFE-Programm wird die bestehenden Finanzierungsinstrumente ebenso wie das gegebenenfalls angenommene NORSPA-Programm einbeziehen.

Für LIFE wurden 1991 Haushaltsmittel in Höhe von 30 Millionen Ecu und für NORSPA weitere 5,5 Millionen Ecu bereitgestellt.

Schließlich ist eine Mitteilung der Kommission an den Rat über eine umfassende Küstenschutzpolitik in Vorbereitung.

⁽¹⁾ Dok. KOM(90) 498.

⁽²⁾ Dok. KOM(91) 28 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 101/91

**von den Abgeordneten Gérard Monnier-Besombes und
Claire Joanny (V)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Februar 1991)

(91/C 241/16)

Betrifft: Nachträgliche Finanzierung von Vorstudien

Am 19. November 1990 sind von der Kommission im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 350 000 Ecu für die Vorbereitung eines Tunnelprojekts unter dem Somport-Paß (Pyrénées-

Atlantiques) und insbesondere eine „geologische Studie sowie Erkundungsarbeiten für den Tunnelkopf auf der französischen Seite“ bereitgestellt worden.

Zu diesem Zeitpunkt war die in Frankreich eingeleitete Untersuchung über das öffentliche Interesse des Tunnelvorhabens abgeschlossen (Dauer der Untersuchung vom 8. Oktober bis 16. November 1990). Die von der Kommission finanzierte geologische Vorstudie, deren Ergebnisse in den Untersuchungsakten hätten aufgeführt sein müssen, wird somit durchgeführt, nachdem der Entscheidungsprozess eingeleitet worden, bzw. abgeschlossen ist.

Ist es üblich, daß die Kommission nachträglich Machbarkeitsstudien finanziert, denen die Antragsteller offenkundig nicht Rechnung tragen wollen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(14. Mai 1991)

Die Kofinanzierung der im Rahmen von Artikel 10 der EFRE-Verordnung finanzierten geologischen Studie wurde auf Antrag der zuständigen französischen und spanischen Behörden von der Kommission genehmigt. Die Kommission geht davon aus, daß die Ergebnisse dieser Studie zusammen mit anderen Aspekten wie z. B. dem Ergebnis des öffentlichen Anhörungsverfahrens, bei der endgültigen Entscheidung über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit des Somport-Tunnelprojekts berücksichtigt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 146/91

**von den Abgeordneten Gianfranco Amendola und
Virginio Bettini (V)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(11. Februar 1991)

(91/C 241/17)

Betrifft: EG-Mittel für die Stadt Como

Die Stadt Como hat Gemeinschaftsmittel für den Bau eines Parkhauses in der Straße Ambrosoli erhalten. Aufgrund späterer Umweltschutzaufgaben wurde dieses Projekt eingestellt und statt dessen die Errichtung in die Zone „Ex Pessina“ verlegt. Die von der Gemeinschaft gewährten Mittel in Höhe von 4 Milliarden Lire waren ursprünglich als Finanzspritze für die kleinen und mittleren Unternehmen vorgesehen und werden nun möglicherweise für einen ganz anderen Zweck eingesetzt. Die Stadt Como bestätigt, von der Gemeinschaft eine Fristverlängerung für die Verwendung dieser Mittel erhalten zu haben.

Sind der Kommission diese Vorgänge bekannt und hält sie es nicht für erforderlich, Mittel zu stoppen, die möglicherweise für ein Projekt mit hohen Umweltrisiken eingesetzt werden?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(13. Juni 1991)

Am 17. März 1989 haben die italienischen Behörden die Kommission ersucht, den Finanzierungsplan des von der Kommission am 22. Oktober 1987 im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 219/84⁽¹⁾ genehmigten Sonderprogramms für das Fördergebiet der Provinz Como zu ändern. Anstelle einer für die Finanzierung nicht mehr in Betracht kommenden Maßnahme zur Umgestaltung von Industriebrache sollte die Sanierung des früher als „Pessina“ bekannten Gebietes unterstützt werden, die mit dem Abriss von nicht mehr genutzten Industriebauten und der Errichtung einer unterirdischen Busstation sowie eines Parkhauses verbunden ist.

Diese Unterstützung war in erster Linie dafür bestimmt, zusammen mit anderen, sowohl im Sonderprogramm als auch in sonstigen Programmen vorgesehenen Maßnahmen die Umweltbedingungen und die äußere Gestaltung des heruntergekommenen Gebiets zu verbessern.

Am 11. Mai 1989 teilte die Kommission den für die Durchführung des Sonderprogramms zuständigen italienischen Behörden mit, daß sie die beantragte Änderung genehmigt hat.

Bisher sind noch keine EFRE-Mittel für das Pessina-Projekt gezahlt worden. Die Kommission hat erfahren, daß die Stadt Como unlängst eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts eingeleitet hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 149/91

von Herrn Jesús Cabezón Alonso (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1991)

(91/C 241/18)

Betrifft: Zulassung des regionalen Schlachthofes von Torrelavega (Cantabria)

Die Gemeindeverwaltung von Torrelavega (Cantabria, Spanien) beantragte vor einigen Monaten die Zulassung ihres regionalen Schlachthofes.

Die Kommission hat den Zulassungsantrag abschlägig entschieden.

Wie wurde dieser Beschluß der Kommission begründet?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(4. Juni 1991)

Gemäß Artikel 9 der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽¹⁾ nimmt die Kommission jedes Jahr bei einer be-

stimmten Anzahl von Betrieben, die von den nationalen Behörden für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen sind, Kontrollen vor. Im Rahmen dieser Maßnahme wurde der regionale Schlachthof von Torrelavega am 14. November 1990 von einem Veterinär Sachverständigen der Kommission kontrolliert.

Wir weisen den Herrn Abgeordneten darauf hin, daß es gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie Aufgabe der Mitgliedstaaten ist, ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe aufzustellen und, sollten die Zulassungsbedingungen nicht mehr eingehalten werden, die Zulassung zurückzuziehen. Die Kommission selbst hatte demgemäß nicht die Möglichkeit, dem fraglichen Betrieb die Zulassung zu entziehen.

Nach der obengenannten Kontrolle hatte die Kommission jedoch die spanischen Behörden über die schwerwiegenden Mängel in diesem Schlachthof unterrichtet. Die Behörden zogen daraus die Konsequenzen und erließen alle erforderlichen Maßnahmen, um das Fleisch aus diesem Betrieb aus dem innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zu ziehen.

Für weitere Informationen möge sich der Herr Abgeordnete an den spanischen Veterinär Dienst wenden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 155/91

von Herrn Max Simeoni (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1991)

(91/C 241/19)

Betrifft: Erhaltung der Fauna und Richtlinie 79/409/EWG

Die öffentliche Untersuchung der Gemeinden Borce und Urdos (Pyrénées Atlantiques) im Zusammenhang mit der Straßenverbindung im Aspe-Tal enthielt nur zwei Zeilen über die Fauna.

Das Aspe-Tal zählt zum natürlichen Lebensraum des Bären, und sehr viele Vogelarten, die durch die Richtlinie 79/409/EWG⁽¹⁾ geschützt sind, haben dort ihre Brutstätten. Die Veröffentlichungen von Grimmet und Jones (1989) enthalten ein Verzeichnis dieser Vogelarten für das Aspe-Tal. Die Bilanz ist bemerkenswert.

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, damit die am 21. Dezember 1989 im Rahmen der Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) bewilligten Mittel nicht im Widerspruch zur genannten Richtlinie verwendet werden?

Wäre es nicht besser, die gut in die Landschaft passende und häufig unterirdisch verlaufende Eisenbahnlinie zu reaktivieren?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1991)

Die Kommission teilt das Anliegen des Herrn Abgeordneten im Zusammenhang mit der Erhaltung des natürlichen Erbes Europas bei der Durchführung der Maßnahmen, die insbesondere im Rahmen der Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP) von den Strukturfonds finanziert werden.

Was den Schutz der Bären und zahlreicher Vogelarten im Aspe-Tal anbelangt, so ist daran zu erinnern, daß bei den im Rahmen der IMP finanzierten Maßnahmen und von den nationalen Behörden durchgeführten Arbeiten die einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen vor allem in bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfungen eingehalten werden müssen. Der Text des IMP Aquitanien sieht im übrigen spezifische Bestimmungen zum Schutz der Braunbären vor.

Bei jeder der halbjährlich stattfindenden Sitzungen des IMP-Begleitausschusses prüfen die Kommissionsdienststellen, ob bei der Durchführung die nationalen und gemeinschaftlichen Umweltschutzbestimmungen auf lokaler und regionaler Ebene auch tatsächlich berücksichtigt wurden; sie haben die Behörden der Region Aquitanien 1990 förmlich darauf hingewiesen, daß die Gewährung der Gemeinschaftsmittel von der Einhaltung dieser Verfahren abhängig gemacht wird. Außerdem trägt die Kommission finanziell zu einer Studie über den Sompört-Tunnel bei, die eine bessere Beurteilung der verschiedenen Möglichkeiten zur Überquerung der Pyrenäen ermöglichen soll.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 161/91

von Herrn Bernhard Sälzer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1991)

(91/C 241/20)

Betrifft: Einsatz bioabbaubarer Kunststoffe

Ein Gutachten des Bundesministeriums für Forschung und Technologie (Deutschland) kommt zu dem Ergebnis, daß dem Einsatz bioabbaubarer Kunststoffe als Verpackungsmaterial für Lebensmittel rechtliche Bestimmungen der Gemeinschaft entgegenstehen.

Ist die Kommission bereit, unter diesem Gesichtspunkt folgende Richtlinien zu ändern: 90/128/EWG⁽¹⁾, 85/572/EWG⁽²⁾, 82/711/EWG⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 75 vom 21. 3. 1990, S. 19.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 297 vom 23. 10. 1982, S. 26.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(15. Mai 1991)

Bei den vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Richtlinie handelt es sich um Einzelrichtlinien im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 89/109/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen⁽¹⁾. Diese Richtlinie ersetzt die Richtlinie 76/893/EWG⁽²⁾. Die Einzelrichtlinien wenden für Kunststoffe den in Artikel 2 der Richtlinie 89/109/EWG festgelegten Grundsatz der Trägheit an, um die Reinheit der Lebensmittel, mit denen diese Kunststoffe in Berührung kommen, zu gewährleisten.

Sofern abbaubare Plastikverpackungen den generellen Anforderungen der obengenannten Richtlinien entsprechen, bestehen gegen ihre Verwendung auch im Lebensmittelbereich keinerlei Bedenken.

Es besteht daher keine Veranlassung, die entsprechenden Richtlinien aus den vom Herrn Abgeordneten angesprochenen Gründen zu ändern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 340 vom 9. 12. 1976.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 194/91

von Herrn Diego de los Santos López (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(20. Februar 1991)

(91/C 241/21)

Betrifft: Aufteilung der Strukturfonds

Mit dem Ziel, die landwirtschaftliche Entwicklung der strukturell benachteiligten spanischen Regionen zu beschleunigen, führte die Gemeinschaft mit der Verordnung (EWG) Nr. 1118/88⁽¹⁾ vom 25. April 1988 eine gemeinsame Maßnahme ein, um zu einer erheblichen Verbesserung dieser Lage in den spanischen Regionen beizutragen. Damit diese Regionen die Beihilfen in Anspruch nehmen können, muß die spanische Regierung ein oder mehrere Programme, in die die Beihilfen einzuziehen sind, ausarbeiten und der Kommission mitteilen.

Die gemeinsame Maßnahme ist auf fünf Jahre befristet und wird mit 420 Millionen Ecu finanziert.

Kann die Kommission mitteilen, wie viele Mittel aus diesen Gemeinschaftsfonds für Investitionen in Andalusien bereitgestellt wurden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 107 vom 28. 4. 1988, S. 3.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(18. April 1991)

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung — hat der

spanischen Regierung für die nach Verordnung (EWG) Nr. 1118/88 in Andalusien eingeleiteten Maßnahmen für 1988 und 1989 folgende Beträge erstattet bzw. für 1990 vorgeschossen:

Maßnahmen	Millionen Pesetas
Verbesserung der Infrastruktur	1 359,1
Bewässerungsmaßnahmen	587,7
Bekämpfung der Bodenerosion	450,4
Forstverbesserung	257,6
Insgesamt	2 654,8

Anmerkung: Es liegt ein Antrag auf einen weiteren Vorschub auf die Jahrestanche 1990 vor, doch ist der Kommission zur Zeit nicht bekannt, welche Anteile davon für die einzelnen Autonomen Regionen bestimmt sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 205/91

von Herrn Heinz Köhler (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1991)

(91/C 241/22)

Betrifft: 5b-Zielgebiet in Bayern (Deutschland)

Am 6. Juni 1990 hat die Kommission das gemeinschaftliche Förderkonzept von Ziel 5b für Bayern (Deutschland) angenommen.

Welche Programme oder Projekte im Rahmen der gemäß Ziel 5b durchzuführenden Maßnahmen werden in Bayern mitfinanziert?

Mit welchen Beträgen wird die Gemeinschaft zur Finanzierung der Programme und Projekte beitragen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(24. April 1991)

Im Anschluß an die Verabschiedung des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für die Entwicklung der ländlichen Gebiete in Bayern legte die Bundesrepublik der Kommission ein operationelles Programm vor. Dieses Programm wurde von der Kommission am 4. Dezember 1990 verabschiedet und gilt für die im Anhang an die Entscheidung 89/426/EWG⁽¹⁾ der Kommission vom 10. Mai 1989 aufgeführten Gebiete.

Die in diesem Programm vorgesehenen Maßnahmen werden vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und vom Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

Es handelt sich im einzelnen um die Diversifizierung, Umstellung und Anpassung des Agrarsektors (EAGFL),

die Entwicklung und Diversifizierung der Sektoren außerhalb der Landwirtschaft (EFRE), den Umweltschutz, den Natur- und Landschaftsschutz (EAGFL, EFRE) und die Förderung des Humankapitals (ESF).

Die Gemeinschaft beteiligt sich mit einem Betrag in Höhe von insgesamt 208 680 Millionen Ecu an diesem Programm. Er teilt sich folgendermaßen auf: EAGFL 88 805 Millionen Ecu, EFRE 67 102 Millionen Ecu, ESF 52 773 Millionen Ecu.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 198 vom 12. 7. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 230/91

von Herrn Christopher Jackson (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1991)

(91/C 241/23)

Betrifft: Gemeinschaftliche Samenrichtlinie

Die Samenrichtlinie (88/407/EWG)⁽¹⁾ ist am 1. Januar 1990 in Kraft getreten, und es wurde erklärt, daß mit der Vollendung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 sämtlicher Samen, der nach dem 1. Januar 1993 auf nationaler oder innergemeinschaftlicher Ebene verwendet wird, der Richtlinie in jeder Hinsicht voll entsprechen muß.

Normalerweise wird Samen von Jungbulln gelagert mit der Absicht, ihn einige Jahre später zu verwenden, wenn die Ergebnisse der Fortpflanzungstests gut sind. Die Unternehmen im Bereich der künstlichen Besamung arbeiten in einem ca. siebenjährigen Zyklus. Wenn die obenstehende Auslegung korrekt ist, können somit ernsthafte Konsequenzen für jene Minoritätszuchtunternehmen entstehen, die Samen als eine genetische Reserve gelagert haben.

1. Legt die Kommission die Samenrichtlinie so aus, daß nach dem 1. Januar 1993 nur Samen, der der Richtlinie in jeder Hinsicht entspricht, innerhalb oder zwischen den Mitgliedstaaten verwendet werden kann?
2. Wenn ja, stimmt die Kommission dem zu, daß für einen Übergangszeitraum angemessene Ausnahmeregelungen in Betracht gezogen werden sollten, insbesondere, um dem Problem der Minoritätszuchtunternehmen usw. gerecht zu werden?
3. Ist die Kommission der Ansicht, daß weitere Änderungen an der Richtlinie erforderlich sind?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S.10.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(19. April 1991)

1. Langfristig will die Kommission erreichen, daß für in der Gemeinschaft verwendeten Samen ein einheitlicher

hoher Gesundheitsstandard gilt. Sie stützt sich dabei auf Artikel 18 der Einheitlichen Akte, nach dem sie bei ihren Vorschlägen von einem hohen Schutzniveau auszugehen hat. Die Kommission ist sich jedoch bewußt, daß nicht alle Bestimmungen der Richtlinie 88/407/EWG auf allen Samen Anwendung finden können, der nach dem 1. Januar 1993 auf den Inlandsmarkt eines Mitgliedsstaats verwendet wird.

2. Der erste und wichtigste Schritt wird sein, die Verwendung der bestehenden Samenvorräte, insbesondere von Bullen, die gegen die Maul- und Klauenseuche und die infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR) geimpft worden sind, zu regeln. Solche Vorräte sollten vorbehaltlich strengerer Schutzvorschriften im Ursprungsland verwendet werden können.

3. Die Kommission wird dem Rat in der zweiten Jahreshälfte vorschlagen, diesen Aspekt und auch andere Fragen (beispielsweise das Problem von im landwirtschaftlichen Betrieb gewonnenen Samen) Rechnung zu tragen. Sie wird dabei auch einige technische Änderungen zur Berücksichtigung des technischen Fortschritts empfehlen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 236/91

von Herrn François-Xavier de Donnea (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Februar 1991)

(91/C 241/24)

Betrifft: Freier Warenverkehr im Tierhandel

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission vorzuschlagen, um den freien Warenverkehr bei Beizjagdvögeln in der Gemeinschaft zu gewährleisten?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(14. Mai 1991)

Die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft⁽¹⁾ enthält in Anhang C Teil 1 eine Liste von Raubvögeln, deren Ein- und Ausfuhr, Wiederausfuhr und Beförderung zu kommerziellen Zwecken in der Gemeinschaft verboten sind.

Für nichtkommerzielle Tätigkeiten, wie die Falknerei, schreibt die Verordnung Genehmigungen und Bescheinigungen vor.

Raubvögel, für die solche Dokumente ausgestellt worden sind, können in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 keine Schutzmaßnahmen für ihre eigenen Raub-

vogelpopulationen ergriffen haben. In diesem Fall können für die Einfuhr zusätzliche Beschränkungen oder Verbote gelten.

(¹) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 253/91

von Frau Cristiana Muscardini (NI)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. März 1991)

(91/C 241/25)

Betrifft: Betrügerische Fischerei im Golf von Neapel

Trotz zahlreicher Interventionen der Ordnungskräfte tritt wieder verstärkt das Phänomen der betrügerischen Fischerei, vor allem im Gebiet von Nisida im Golf von Neapel, auf.

Kann die Kommission Maßnahmen treffen, die dazu beitragen, dieses sowohl für die Umwelt als auch für die Erneuerung der Fischbestände im Mittelmeer äußerst schädliche Phänomen zu bekämpfen, und kann sie angesichts der Unzulänglichkeit der bisher getroffenen Maßnahmen die Hafenkommantaturen und die Küstenwache in die Kontrolle einbeziehen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(24. April 1991)

Die Kommission teilt die Besorgnis der Frau Abgeordneten hinsichtlich der Vorgänge, die sie in ihrer Anfrage anspricht.

Allerdings beschränken sich die Kontrollbefugnisse der Kommission, und besonders die ihrer Inspektoren, auf die Überwachung der einzelstaatlichen Kontrollen, die die Einhaltung der gemeinschaftlichen Vorschriften über Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen sicherstellen sollen.

In ihrem Dokument über die Leitlinien für eine gemeinsame Fischereiregelung im Mittelmeer⁽¹⁾ hat sich die Kommission verpflichtet, Vorschläge über die Einführung einer gemeinsamen Regelung für die Bewirtschaftung der Ressourcen im Mittelmeer zu unterbreiten.

Solange diese Vorschläge und der entsprechende Beschluß des Rates noch nicht vorliegen, ist allein der italienische Staat für die Kontrolle der Anwendung der geltenden Maßnahmen in den italienischen Gewässern verantwortlich.

(¹) Dok. SEK(90) 1136 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 260/91

**von den Herren Max Simeoni und
Jaak Vandemeulebroucke (ARC)**

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. März 1991)

(91/C 241/26)

Betrifft: Die Inseln und Inselregionen der Gemeinschaft

A. In der Erwägung, daß die Kommission trotz mehrerer vom Europäischen Parlament angenommenen Entschlüsse und Berichte noch immer keine vollständige Liste der Inseln und Küstenrandgebiete der Gemeinschaft mit den entsprechenden geographischen und sozioökonomischen Indikatoren veröffentlicht hat,

B. in der Erwägung, daß die spezifischen Probleme dieser Inseln und Gebiete bis heute nicht genügend berücksichtigt werden,

C. in der Erwägung, daß alle Berichte nachgewiesen haben, daß sich nach mehr als zehn Jahren EFRE-Tätigkeit der Abstand zwischen reichen und armen Regionen vergrößert hat,

D. in der Erwägung, daß es nicht bewiesen ist, daß die bis heute ergriffenen Maßnahmen, wie z. B. Integriertes Programm und insbesondere die Integrierten Mittelmeerprogramme (IMP), IEM und Regionalprogramm (PRD), ihre Ziele erreicht haben,

E. in der Erwägung, daß die Errichtung des Binnenmarktes am 1. Januar 1993 allen Regionen der Gemeinschaft ermöglichen muß, vom erhofften Wirtschaftsaufschwung zu profitieren,

F. in Anbetracht des Zieles des „wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts“,

G. in der Erwägung, daß es Sache der Kommission ist, zu diesem Zweck einschlägige Vorschläge zu machen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, gegebenenfalls durch spezifische Anreize oder Ausnahmeregelungen, wie sie in Artikel 8 c der Einheitlichen Akte vorgesehen sind,

wird die Kommission aufgefordert, sich zu folgenden Fragen näher zu äußern:

1. Ist die Kommission bereit, der Dimension und dem spezifischen Charakter der Inselregionen bei der Berechnung des synthetischen Index oder des Bruttoinlandsprodukts (BIP) dieser Regionen Rechnung zu tragen?
2. Ist die Kommission bereit, im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit die Bemühungen der Inselregionen, ein europäisches Dokumentations- und Informationszentrum der Inseln zu gründen, zu unterstützen?
3. Beabsichtigt die Kommission, Vorschläge zu unterbreiten, um die Agrarerzeugung der Inseln, die den Gemeinschaftsmaßnahmen zur Begrenzung ihrer landwirtschaftlichen Produktion unterliegt, zu schützen und zu fördern?

4. Beabsichtigt die Kommission, Vorschläge zu unterbreiten, um eine auf diese Regionen abgestimmte See- und Luftverkehrspolitik zu fördern?

5. Wäre die Kommission bereit, in Abstimmung mit den nationalen und lokalen Behörden spezifische Steuerbestimmungen zu prüfen, die die Entwicklung dieser Regionen in allen Wirtschaftsbereichen ermöglichen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(21. Juni 1991)

Die Kommission ist sich der besonderen Probleme der Inseln und der Inselregionen bewußt und hat ihnen bei der Aufstellung der allgemeinen strukturpolitischen Ziele der Gemeinschaft weitgehend Rechnung getragen. Die meisten Inselregionen gehören zu den Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel-1-Regionen).

Für die weit abgelegenen Inseln der Gemeinschaft, die zu den sogenannten „ultraperipheren“ Regionen gehören, hat die Kommission bereits Programme mit spezifischen Optionen vorgeschlagen, und zwar das schon vom Rat genehmigte (Beschluß 89/687/EWG des Rates vom 22. Dezember 1989) POSEIDOM (Guadeloupe, Guayana, Martinique, Réunion), POSEICAN (Kanarische Inseln) und POSEIMA (Azoren und Madeira). In diesen Mehrjahresprogrammen, die sich auf mehrere Sektoren beziehen, sind Abweichungen von den verschiedenen Gemeinschaftspolitiken vorgesehen, um die besonderen Zwänge dieser Regionen zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission auch die Initiative REGIS zugunsten dieser Regionen genehmigt, die zu den anderen strukturpolitischen Aktionen hinzukommt, um im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes die Einbeziehung dieser Regionen in den Europäischen Wirtschaftsraum insgesamt zu erleichtern.

Zur Gesamtheit der Inseln und Inselregionen weist die Kommission in Beantwortung der verschiedenen Fragen der Herren Abgeordneten auf folgendes hin:

1. Das BIP einer Region ist ein Aggregat der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das die Summe aller Produktionen der in dieser Region ansässigen Produktionseinheiten darstellt. Diese Definition des BIP ist unabhängig von der Art der Region, gleich ob es sich um eine Inselregion handelt oder nicht.

Der Inselcharakter der Region kann gegebenenfalls die Statistiker unter Verantwortung der nationalen statistischen Ämter veranlassen, besondere Berechnungsmethoden oder statistische Quellen für die Inseln zu verwenden, doch ist die zu messende Größe stets die gleiche.

2. Im Rahmen der Haushaltslinie 5412 sind 1990 Kooperationsprojekte zwischen Inselregionen gestartet worden, die sich auf die Bereiche Energie, Umwelt und Fremdenverkehr beziehen. Nach dem interregionalen Kooperationsprogramm ist ein Erfahrungsaustausch in weiteren Bereichen möglich.

3. Die Kommission hat sich an der Finanzierung mehrerer Aktionen beteiligt, die zur Entwicklung der Agrarstrukturen einiger Inselgruppen beitragen sollen. Im Vereinigten Königreich sind zwei Programme für die Schottischen Inseln aufgestellt worden, von denen eins derzeit durchgeführt wird. Sodann hat die Kommission Ende 1990 ein operationelles Programm für Ziel-5b-Gebiete in Dänemark genehmigt, das zum Teil darauf abzielt, die Agrarproduktion zu entwickeln und zu diversifizieren. Mit der Entwicklung der Agrarstrukturen soll die Qualität und die Vielfalt der Produktion verbessert werden, ohne daß sich die Produktion mengenmäßig erhöht.

Die unlängst von der Kommission genehmigte Initiative LEADER kann die örtliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten einschließlich der Inselgebiete unterstützen. Für eine Unterstützung im Rahmen von LEADER kommen die Ziel-1- und Ziel-5b-Gebiete in Frage.

Das Ziel 5a gilt für die gesamte Gemeinschaft, und Maßnahmen zur Entwicklung der Agrarstrukturen können zur Unterstützung der betreffenden Gebiete beitragen.

4. Bei der Konzeption ihrer Seeverkehrspolitik trägt die Kommission den besonderen Problemen der Inseln Rechnung. Beispielsweise ist im Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs auf den Seeverkehr in den Mitgliedstaaten speziell vorgesehen, daß die Mitgliedstaaten gemeinwirtschaftliche Beförderungsverpflichtungen auferlegen können, wenn dies zur Erhaltung ausreichender Seeverkehrsleistungen in der Kabotage zwischen dem Festland und den Inseln oder zwischen den Inseln notwendig ist.

Durch die Liberalisierung des Luftverkehrsmarktes erhalten die Luftverkehrsunternehmen freien Zugang zu Strecken des Fluglinienverkehrs von und nach den Inseln und Inselregionen. Falls diese Strecken nicht rentabel betrieben werden können, steht es den Regierungen frei, auf Sondervorschriften für gemeinwirtschaftliche Beförderungsverpflichtungen zurückzugreifen.

5. Die Kommission hat nicht die Absicht, spezifische Steuerbestimmungen zu prüfen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 269/91

von Frau Cristiana Muscardini (NI)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. März 1991)

(91/C 241/27)

Betrifft: Ermittlung der Inflationsrate

Die Ermittlung der Inflationsrate in Italien erfolgt durch 80 Stadtpolizisten in 20 Städten. Man kann sich leicht vorstellen, welchen Wert eine so ermittelte Inflationsrate hat.

Kann die Kommission angesichts der Tatsache, daß die wirtschaftspolitischen Entscheidungen, die einen großen Teil des Staatshaushalts beeinflussen, von den den Behörden mitgeteilten Daten abhängen, tätig werden, damit die Ermittlung der Inflationsrate nicht nur in den betroffenen Städten, sondern vor allem auf nationaler Ebene verbessert werden kann? Kann sie ferner dafür sorgen, daß die Preise für Konsumgüter einheitlich geregelt werden?

Antwort von Herrn Christophersen im Namen der Kommission

(7. Juni 1991)

Die amtliche Inflationsrate in Italien wird auf der Grundlage der Entwicklung des allgemeinen nationalen Verbraucherpreisindex festgestellt; in diesen Index gehen die Preise von rund 900 Waren und Dienstleistungen ein, die an rund 26 000 Beobachtungsstellen in 93 Städten von rund 250 kommunalen Bediensteten ermittelt werden. Unter diesen befinden sich in ganz Italien nur 24 Stadtpolizisten. Nach der Erhebung der Daten werden die Daten von mehr als 200 Personen in den statistischen Ämtern der Gemeinden überprüft und ausgewertet. Somit sind mit der Preisermittlung in den Gemeinden insgesamt mehr als 460 kommunale Bedienstete befaßt.

Die Inflationsrate, auf die die Frau Abgeordnete Bezug nimmt, basiert jedoch auf dem Verbraucherpreisindex für Arbeiter- und Angestelltenfamilien. Dieser Index wird deswegen häufiger als Schnellindikator für die Preisentwicklung verwendet, weil er eher zur Verfügung steht.

Die Kommission veröffentlicht und verwendet ausschließlich den allgemeinen Preisindex, da er besser mit den Indizes der anderen Mitgliedstaaten vergleichbar ist. Wie der Kommission bekannt ist, werden die wichtigsten wirtschaftspolitischen Entscheidungen u. a. unter Bezugnahme auf den in Absatz 1 genannten Indikator getroffen.

Nach Ansicht der Kommission steht es ihr nicht zu, die italienische Regierung um eine Änderung der Datenerhebungsverfahren zu ersuchen, zumal diese befriedigende Ergebnisse liefern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 293/91

von Herrn Thomas Megahy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. März 1991)

(91/C 241/28)

Betrifft: Etikettierung alkoholischer Getränke

Hat die Kommission die Absicht, Vorschläge zu veröffentlichen, um die in vielen Mitgliedstaaten bestehende Situation, daß die Vorschrift, wonach auf der Verpackung von Lebensmitteln deren Zutaten aufgeführt sein müssen, nicht für alkoholische Getränke gilt, zu beenden?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(14. Mai 1991)

Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie des Rates 79/112/EWG vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (*) lautet: „Bezüglich der Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent legt der Rat auf Vorschlag der Kommission vor Ablauf von vier Jahren nach Bekanntgabe dieser Richtlinie die Einzelheiten der Angabe der Zutaten und gegebenenfalls des Alkoholgehalts auf der Etikettierung fest.“

Auf der Grundlage dieses Artikels hat die Kommission im Oktober 1982 vorgeschlagen, die Richtlinie dahin zu ändern, daß sämtliche Zutaten auf dem Etikett alkoholhaltiger Getränke angegeben werden müssen. Das Europäische Parlament hat den Vorschlag befürwortet, während im Rat keine Einigung erzielt werden konnte.

In Anbetracht der Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere des Urteils vom 12. März 1987 über das Reinheitsgebot für Bier, hat die Kommission es für zweckmäßig gehalten, wie sie bereits in ihrer Mitteilung über den freien Verkehr mit Lebensmitteln innerhalb der Gemeinschaft (*) angekündigt hatte, diese Frage im Rahmen eines neuen Entwurfs zur Änderung der „Etikettierungsrichtlinie“ wieder aufzuwerfen. Der Entwurf wird zur Zeit von den Dienststellen der Kommission erörtert.

(*) ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 89/395/EWG; ABl. Nr. L 186 vom 30. 6. 1989.

(*) ABl. Nr. C 271 vom 24. 10. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 318/91

von Herrn José Valverde López (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. März 1991)

(91/C 241/29)

Betrifft: Verringerung der Fangmengen im Fischereisektor und flankierende soziale Maßnahmen

Die von der Kommission festgelegte Verringerung der Fangmengen im Fischereisektor bedeutet eine Verminderung der Zahl der Fischereifahrzeuge und damit für viele Fischer den definitiven Verlust ihres Arbeitsplatzes. Angesichts dieser Lage müssen die Kommission und die Regierungen der Mitgliedstaaten für besondere Maßnahmen zur sozialen Absicherung Sorge tragen.

Welche Sozialbeihilfen sieht die Kommission zum Schutz der Fischer vor, die aufgrund der Änderung der Fangquoten ihre Tätigkeit einstellen müssen?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(3. Juni 1991)

Für die Festsetzung der jährlichen zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) ist der Rat zuständig. Die Kürzung der zulässigen Gesamtfangmengen für bestimmte Fischbestände oder Bestandsgruppen geschieht auf der Grundlage der jüngsten wissenschaftlichen Gutachten, um den Zusammenbruch der Bestände zu verhindern, und bedeutet nicht notwendigerweise eine Verringerung der Anzahl von Fischereifahrzeugen.

Die bestmögliche Verwaltung der zugewiesenen Quoten ist Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Kommission kann keine sozialpolitischen Sondermaßnahmen im Anschluß an die Entscheidungen des Rates über die Kürzung einer bestimmten TAC ergreifen.

In ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament über die Gemeinsame Fischereipolitik hat die Kommission jedoch auf das beträchtliche Ungleichgewicht zwischen verfügbaren Ressourcen und vorhandenen Fangkapazitäten hingewiesen.

Dieses Ungleichgewicht aufgrund der Überkapazität der Fangflotten führt zu einer raschen Verschlechterung der Bestandlage und beschleunigt folglich den wirtschaftlichen und sozialen Rückgang der von der Fischerei abhängigen Küstengemeinden.

Eine Angleichung zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten, die wiederum einen Abbau der Fischereiflotte der Gemeinschaft erfordert, ist unter diesen Umständen unausweichlich.

Um den sozialen Folgen der Maßnahmen begegnen zu können, die auf einen Abbau des Fischereiaufwands abzielen, wird die Kommission die zu erwartenden regionalen und sozialen Auswirkungen derartiger Maßnahmen eingehend untersuchen und geeignete flankierende Maßnahmen vorschlagen.

Geplant ist zunächst die Durchführung verschiedener Untersuchungen in der Absicht, die von diesen Maßnahmen vermutlich am stärksten betroffenen Regionen zu bestimmen und gleichzeitig festzustellen, auf welche Weise die Probleme, mit denen in diesem Zusammenhang zu rechnen ist, am besten gelöst werden können.

Dieses Vorhaben muß im Rahmen der Fischereistrukturpolitik und ihrer Einbeziehung in die Reform der Strukturfonds verwirklicht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 324/91

von Herrn Hemmo Muntingh (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. März 1991)

(91/C 241/30)

Betrifft: Braunkohlegewinnung bei Drama (Nordostgriechenland)

Die Griechische Staatliche Elektrizitätsgesellschaft DEH beabsichtigt, in einem Gebiet von 10 000 Hektar bei

Drama, Nordostgriechenland, Braunkohle abzubauen. Sie soll für vier noch zu errichtende Kraftwerke verwendet werden. In 34 000 Beschwerdeschriften und einer Erklärung aller Bürgermeister in der Region wird auf die ernsthaften Folgen dieses Abbaus für die Umwelt hingewiesen, die von saurem Regen bis zur Verschmutzung von Luft und Grundwasser reichen. Vierzehn wichtige Vogelschutzgebiete drohen davon betroffen zu werden.

1. Hat Griechenland eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ für diese Pläne durchgeführt? Wenn nein, welche Maßnahmen will die Kommission dagegen treffen?
2. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß gegen die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG⁽²⁾ verstoßen wird, wenn die obengenannten Arbeiten stattfinden?
3. Was will die Kommission unternehmen, um ihrer Politik für den Schutz von Natur und Umwelt in der Gemeinschaft Nachdruck zu verleihen und um Griechenland klarzumachen, daß die schädlichen Folgen des Braunkohleprojekts in Drama für die Umwelt nicht damit vereinbar sind?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(8. Mai 1991)

1. Die Kommission bittet den Herrn Abgeordneten, ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 127/91 von Herrn Papayannakis⁽¹⁾ zur Kenntnis zu nehmen.

2. und 3. Im Umkreis von 30 km von Drama befinden sich fünf Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse für den Schutz der wildlebenden Vogelarten.

Da zwei dieser Gebiete von der griechischen Regierung schon jetzt als besondere Schutzgebiete nach Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG⁽²⁾ ausgewiesen worden sind, wird die Kommission die vom Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage erwähnten Tatsachen eingehender prüfen und die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich des Umweltschutzes sicherzustellen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 177 vom 8. 7. 1991, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 5. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 349/91

**von Herrn James Scott-Hopkins (ED)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(7. März 1991)

(91/C 241/31)

Betrifft: Erfolg der GATT-Gespräche

Welche neuen Vorschläge gedenkt die Kommission zu unterbreiten, um dazu beizutragen, daß die Uruguay-Gesprächsrunde des GATT ein Erfolg wird?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(20. Juni 1991)

Seit die Frage gestellt wurde, hat sich die Gemeinschaft bereit erklärt, sowohl für die interne Stützung und den Marktzugang als auch für den Wettbewerb bei der Ausfuhr spezifisch bindende Verpflichtungen einzugehen. Gewiß verteidigt sie in diesem Zusammenhang weiterhin ihr Globalkonzept, nach dem diese Verpflichtungen ein kohärentes Ganzes bilden müssen, doch hat die Gemeinschaft durch ihre Einwilligung in das Arbeitsprogramm für die Landwirtschaft, das der Generaldirektor des GATT im Anschluß an seine Konsultationen vorgeschlagen hat und das die drei Teile der Verhandlungen umfaßt, zur Wiederaufnahme der Verhandlungen in Genf wirksam beitragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 359/91

**von Herrn Mihail Papayannakis (GUE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(7. März 1991)

(91/C 241/32)

Betrifft: Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Chios

Die Präfektur von Chios hielt es zur Lösung des Wasserversorgungsproblems der Stadt Chios für angebracht, Wasser aus der 30 km von der Inselhauptstadt entfernt liegenden Quelle des Lagos heranzuführen. Der Transport des Wassers erfolgt in unbedeckten mit Teer ausgekleideten Rohren, die ohne Rücksicht auf die Sicherheit der Autofahrer seitlich auf die ohnehin sehr enge Straße plaziert worden sind. Inzwischen sind bereits etwa 20 Lecks auf den ersten zwölf Kilometern festgestellt worden. Da die Maßnahme erstens das Landschaftsbild und den Charakter der Region von Milika bis Kardamyla zerstört hat, zweitens ein Bericht des Gesundheitsministeriums vorliegt, wonach die Verwendung von Teer als Basismaterial zur Ausstattung von Trinkwasserleitungen vermieden werden sollte, drittens die Maßnahme mit einem Volumen von 200 Millionen Drachmen von der Gemeinschaft (Integrierte Mittelmeerprogramme) finanziert wird, werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Ist die Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten eingehalten worden?
2. Ist eine Studie über die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der gesamten Maßnahme angefertigt worden?
3. Steht die Verwendung dieser Materialien im Einklang mit dem Schutz der Volksgesundheit?
4. Welche Maßnahmen könnte die Kommission treffen, um die noch möglichen Korrekturen an der genannten Maßnahme vorzunehmen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(14. Juni 1991)

1. Der Mitgliedstaat war nach damals gültigem Gemeinschaftsrecht nicht verpflichtet, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da das Projekt im Jahr 1987 begonnen wurde, die entsprechende Richtlinie 85/337/EWG jedoch erst im Juli 1988 in Kraft trat.

2. Nach den der Kommission von den griechischen Behörden übermittelten Informationen wurde vor der Realisierung des Wasserversorgungsprojekts in der Stadt Chios eine Durchführbarkeitsstudie erstellt.

3. Die griechische Regierung muß die entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere die Richtlinie 80/778/EWG⁽¹⁾ über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch einhalten. Sie muß sich daher selbst davon überzeugen, daß bei der Verwendung von mit Teer ausgekleideten Rohren die zulässige Höchstkonzentration des Parameters 56, Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, nicht überschritten wird.

4. Die Kommission ist sich der Schwachstellen des Vorhabens bewußt und wird das Problem auf der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses im Juni 1991 zur Sprache bringen, um Abhilfe zu schaffen. Sie ist bereit, die etwaige Finanzierung von Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen des operationellen Programms für die nördliche Ägäis zu prüfen, vorausgesetzt, die griechischen Behörden reichen einen entsprechenden Antrag ein, der von dem Begleitenden Ausschuß für das Programm zu prüfen ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 372/91

von Frau Dorothee Piermont (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1991)

(91/C 241/33)

Betrifft: Umsetzung des Parlamentsbeschlusses vom 13. September 1982 betreffend Kriegsspielzeug

Am 13. September 1982 wurde vom Europäischen Parlament ein Beschluß verabschiedet, in dem zahlreiche Maßnahmen gefordert wurden, die die Verbreitung und Produktion von Kriegsspielzeug einschränken und längerfristig verhindern sollen⁽¹⁾. So wurde u. a. gefordert: Verbot der Werbung für Kriegsspielzeug, Umstellung der Produktion von Kriegsspielzeug auf die Produktion von Spielzeug, das der Friedenserziehung dient, Verbot der Imitationen von Gewehren und Pistolen.

1. Welche Schritte hat die Kommission unternommen, um diesen Beschluß umzusetzen?

2. Falls die Kommission noch keine Schritte diesbezüglich unternommen hat, was gedenkt sie in Zukunft zu tun, um diesen Beschluß in die Tat umzusetzen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 267 vom 11. 10. 1982, S. 14.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(7. Mai 1991)

1. Am 3. Mai 1988 wurde die Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheit von Spielzeug verabschiedet. Es handelt sich um die erste Richtlinie, bei der die neue Konzeption im Bereich der technischen Harmonisierung angewendet wurde, d. h. sie enthält nur die wesentlichen Sicherheitsanforderungen für Spielzeug.

Ziel der Richtlinie, deren Grundlage die Entschließung des Rates vom 23. Juni 1986 über die künftige Ausrichtung der Politik der EWG zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Verbraucher bildet, ist die Gewährleistung, daß in Verkehr gebrachtes Spielzeug die Sicherheit und/oder Gesundheit von Kindern bzw. Dritten nicht gefährdet. Ferner beseitigt die Richtlinie Handelshemmnisse auf dem Binnenmarkt im Zusammenhang mit „sicherem Spielzeug“. In Anbetracht der genau definierten Ziele dieser Richtlinie wurde zu keinem Zeitpunkt ins Auge gefaßt, die von der Frau Abgeordneten angesprochenen Aspekte einzubeziehen.

2. Derzeit ist nicht geplant, die Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug zu ändern.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 376/91

von den Abgeordneten François Guillaume, Henry Chabert, Mark Killilea und Patrick Lane (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1991)

(91/C 241/34)

Betrifft: Die Folgen der Zuteilung einer überhöhten Zuckerquote an das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für die Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde

Die der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zugeteilten 870 000 Tonnen Zucker, die eindeutig über den geschätzten Bedarf der Verbraucher hinausgehen, könnten sehr bald zu einem von der Zuckerwirtschaft selbst zu finanzierenden Überschuß von 300 000 Tonnen auf dem Weltmarkt führen.

Kann die Kommission bestätigen, daß die derzeitige Quote Übergangscharakter hat und daß sich für die übrigen europäischen Erzeuger keine zusätzliche Belastung ergibt, falls — was wahrscheinlich ist — ein zu exportierender Überschuß entsteht?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß die Zuteilung einer überhöhten Zuckerquote an die ehemalige DDR — was eine Erhöhung der Beihilfen notwendig machen wird — verheerende Folgen haben und die gesamten Agrarverhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde zu einem ohnehin sehr schwierigen Zeitpunkt beeinträchtigen könnte?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(21. Mai 1991)

Die von den Herren Abgeordneten erwähnten 870 000 Tonnen Zucker sind Deutschland für das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Verordnung (EWG) Nr. 2765/90 der Kommission ⁽¹⁾ vorläufig zugeteilt worden. Gemäß dem endgültigen Beschluß des Rates (Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 des Rates ⁽²⁾) wurde diese Menge von 870 000 Tonnen rückwirkend ab 1. Juli 1990 durch eine globale Grundmenge von 847 000 Tonnen (A + B-Quoten) ersetzt.

Bei der Ausarbeitung ihres ursprünglichen Vorschlags (870 000 Tonnen) war die Kommission sowohl von dem traditionellen Kriterium der Referenzerzeugung während eines bestimmten Zeitraums (1984/85 bis 1988/89) wie davon ausgegangen, daß den übrigen Gemeinschaftserzeugern nach dem seit 1986/87 angewandten Grundsatz der vollständigen jährlichen Selbstfinanzierung durch die Erzeuger mit der Zuteilung der Grundmenge keinerlei höhere finanzielle Belastung entstehen darf. Für die Kommission ist mit der letztlich zugeteilten Menge von 847 000 Tonnen dieser Bedingung entsprochen worden.

Der von den Herren Abgeordneten genannte exportierbare Überschuß von 300 000 Tonnen stimmt von daher nicht mit den derzeitigen Schätzungen der Kommission über die etwaigen finanziellen Folgen des endgültigen Beschlusses überein, da die Kommission selbst diese Menge auf weniger als 140 000 Tonnen ansetzt.

Bei ihrem Angebot zu der Senkung des Stützungs- und Schutzniveaus im Rahmen der Uruguay-Runde hat die Gemeinschaft einen Vorbehalt hinsichtlich des Stützungssumfangs in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gemacht. Selbstverständlich wird mit der Ausdehnung der Gemeinsamen Agrarpolitik auf dieses Gebiet die Gesamtstützung in der Gemeinschaft steigen, wie auch auf der Hand liegt, daß die notwendigen Verfahren zur Bestimmung dieses Stützungs-niveaus für sämtliche in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erzeugten Waren festgelegt werden müssen. Die Kommission ist sich darüber im klaren, daß das Stützungs-niveau für die Gemeinschaft — einschließlich der früheren Deutschen Demokratischen Republik — im Rahmen der Verhandlungen erörtert werden muß, wobei sie allerdings meint, daß Zucker im Vergleich zu anderen Erzeugnissen keine speziellen Probleme aufwirft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 267 vom 29. 9. 1990.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 405/91
von Herrn Hemmo Muntingh (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(11. März 1991)

(91/C 241/35)

Betrifft: Transport von gefährlichen Abfällen nach Polen

Kürzlich wurde im Hafen von Rotterdam eine Ladung Zinkkonzentrat entdeckt, die für Polen bestimmt war. Bei einer Kontrolle waren die vorgeschriebenen EG-Dokumente nicht vollständig vorhanden. Zwar kann man Zink aus Abfall zurückgewinnen, doch die Zinkkonzentration ist gering und es bleibt viel verunreinigter Abfall übrig.

1. Haben die zuständigen polnischen Behörden ihre Zustimmung zu diesem Transport erteilt, wie Artikel 3 von Richtlinie 84/631/EWG ⁽¹⁾ es verlangt?
2. Verfügt Polen als Empfängerland über die Kapazität zur Extraktion der betreffenden Abfallstoffe, die ebenfalls gemäß Richtlinie 84/631/EWG erforderlich ist und technisch dazu geeignet sein muß?
3. Wie erklärt die Kommission, daß solche Verstöße gegen Richtlinie 84/631/EWG stattfinden können, und was unternimmt die Kommission dagegen?
4. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß jegliche Beförderung von gefährlichen Abfällen möglichst begrenzt gehalten werden sollte? Ist die Kommission in diesem Zusammenhang bereit zu erwägen, in ihrem neuen Vorschlag für eine Verordnung jeglichen Export von gefährlichen Abfällen zu verbieten und keinen Unterschied zwischen den AKP-Staaten und anderen Drittländern zu machen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(14. Mai 1991)

Die Kommission ist über den von dem Herrn Abgeordneten angeführten Fall nicht genau genug unterrichtet, um die verschiedenen Fragen beantworten zu können. Um überprüfen zu können, ob die einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere die Richtlinie 84/631/EWG, eingehalten worden sind, wird sich die Kommission an die zuständigen Behörden wenden, um nähere Informationen zu erhalten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 456/91
von Frau Solange Fernex (V)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(19. März 1991)

(91/C 241/36)

Betrifft: Mülldeponie von Rédange (Frankreich)

Nach Grosbliederstroff wird jetzt in Rédange, einer lothringischen Gemeinde an der luxemburgischen Grenze,

eine neue Mülldeponie und Abfallbehandlungsanlage geplant; die gigantische Zahl von 500 000 Tonnen Müll, wovon lediglich 25 % aus Frankreich kommen sollen, ist im Gespräch.

Hat die Kommission,

während die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ökologische Kriterien, die auf die Verringerung des Mülls abzielen, herausarbeitet,

während die Region Lothringen „ihren Regionalplan für die Umwelt“ mit einem Programm für die Abfallbewirtschaftung, insbesondere von Industriemüll, durchführt,

während der Präfekt der Region einen Ausschuß eingesetzt hat, in dem alle vom Abfallproblem in Lothringen beteiligten Gruppen vertreten sind,

während die Bewohner der Region Lothringen und Luxemburgs einstimmig diese neue hinterhältige Besetzung des ländlichen Raums, die die Wasserressourcen und wertvolle Landschaften stark in Mitleidenschaft ziehen kann, ablehnen,

Beihilfen für die Durchführung von Durchführbarkeitsstudien und/oder die Errichtung dieses Komplexes zur Abfallbehandlung (Klasse 2) gewährt? Erfolgt dieses Vorhaben im Rahmen eines europäischen Programms (PED, ENVIREG)?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(13. Mai 1991)

Die Kommission hat dem von der Frau Abgeordneten genannten Projekt keine finanzielle Unterstützung gewährt.

Die genannte Gemeinde gehört nicht zu dem Gebiet des europäischen Entwicklungsschwerpunkts und hat keinen Anspruch auf Unterstützung im Rahmen des Programms ENVIREG.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 464/91

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. März 1991)

(91/C 241/37)

Betrifft: Vorhaben über ein „offenes Netz“ zwischen den Regionen und Osteuropa

Die Kommission hat ein Vorhaben über ein „offenes Netz“ zur Verbindung von Regionen und Städten in der Gemeinschaft und in Osteuropa vorgeschlagen. Kann die Kommission nähere Auskunft über die Art der Aktivitäten geben, die im Rahmen dieser Initiative gefördert werden sollen, und wird dies ein einmaliges Vorhaben sein, oder beabsichtigt die Kommission, dieses Programm einige Jahre lang fortzusetzen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(13. Juni 1991)

Das Projekt „Öffnung nach Osten“ ist eine Initiative einer Gruppe von Regionalbehörden in der Gemeinschaft, die deren Zusammenarbeit bei der Herstellung von Kontakten zu Partnern in Osteuropa fördern soll. Die Zusammenarbeit kann in zahlreichen Bereichen unterstützt werden, die in die Zuständigkeit der regionalen oder lokalen Behörden fallen:

- regionale und lokale Verwaltungsstrukturen,
- lokale Finanzverwaltung,
- regionale Wirtschaftsentwicklung,
- Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen,
- Umwelt,
- Stadt- und Regionalplanung.

Die Initiative wird als Pilotprojekt im Rahmen von Artikel 10 der EFRE-Verordnung unterstützt. Als solches hat das Projekt „Öffnung nach Osten“ eine Laufzeit von zwei Jahren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 468/91

von Frau Mary Banotti (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. März 1991)

(91/C 241/38)

Betrifft: Technische Hilfe im Rahmen der Strukturfonds für Irland

Die Kommission hat 2,3 Millionen Ecu aus Mitteln der Strukturfonds für Aktivitäten im Bereich der technischen Hilfe in Irland bewilligt. Kann die Kommission eine Aufstellung darüber geben, wo diese Mittel verwendet werden sollen, und insbesondere darüber, welche Beträge für Sekretariats- und sonstige Ausgaben der regionalen Prüfungsgruppen und der Kontrollgruppen bereitgestellt wurden?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(28. Mai 1991)

Technische Hilfe in Höhe von 2,3 Millionen Ecu steht für folgende Zwecke zur Verfügung:

- externe Bewertungen der operationellen Programme für die Industrie und die Randgebiete;
- eine zusätzliche Aufstockung des OP für die Berufsbildungsinfrastruktur und die Ausbildung von Ausbildern in Ergänzung des für technische Hilfe bereits zur Verfügung stehenden Betrags;

- Ausrüstungs- und Ausbildungskosten im Zusammenhang mit der Begleitung der operationellen Programme im allgemeinen, die über den Bedarf der federführenden Büros hinaus auch andere Büros und Stellen einbeziehen können, die in signifikanter Weise beteiligt sind;
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit während der Laufzeit des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) gemäß den diesbezüglichen Kommissionsvorschriften;
- Zwischenbilanzen der Programme;
- Bewertungen anderer Aspekte des GFK einschließlich Vorarbeiten für ein eventuelles künftiges GFK.

Außerdem werden die Sekretariatskosten und sonstigen Ausgaben der subregionalen Beiräte aus dem Betrag von fünf Millionen Ecu mitfinanziert, der im GFK bereits für technische Hilfe vorgesehen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 475/91

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. März 1991)

(91/C 241/39)

Betrifft: Gefährdung des Alaska-Walrosses

Was hat sich aus der Überwachung der Genehmigungen für Einfuhren von Elfenbein vom Alaska-Walroß durch die Kommission im Anschluß an die Antworten auf die mündlichen Anfragen H-603/90 und H-691/91 (1) und der schriftlichen Anfrage Nr. 1417/90 (2) ergeben?

Ist die Kommission jetzt in der Lage, den Bericht von Professor Fay von der Universität Fairbanks von 1988 zu prüfen, in dem es heißt, daß diese Tierart vom Aussterben bedroht ist? Besteht jetzt die Möglichkeit, daß diese Tierart von Anhang II auf Anhang I der Cites-Liste gesetzt wird?

(1) Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 3-391 (Juni 1990).

(2) ABl. Nr. C 28 vom 4. 2. 1991, S. 20.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(3. Mai 1991)

Aus den Angaben, die die Kommission im Rahmen ihrer Aufforderung an die Mitgliedstaaten erhielt, entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 (1) des Rates die Einfuhr von Walroßelfenbein im einzelnen zu verfolgen, ist seit dem Einfuhrverbot von afrikanischem Elefantelfenbein kein Anstieg dieser Einfuhren ersichtlich.

Der Ausschuß, der durch Artikel 19 der betreffenden Verordnung eingesetzt wurde, wird prüfen, ob für das Walroß (*Odobenus rosmarus*) ein Schutz nach Anhang II des

Cites-Übereinkommens erforderlich ist. Dies könnte gegebenenfalls auf der Tagung der Cites-Vertragsparteien im März 1992 zu einem Vorschlag für seine Einbeziehung in Anhang II führen.

Die Kommission weist darauf hin, daß diese Art bisher in Anhang III des Übereinkommens aufgeführt ist und nicht, wie von der Frau Abgeordneten vorgeschlagen, in Anhang II.

(1) ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 487/91

von Herrn Artur da Cunha Oliveira (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. März 1991)

(91/C 241/40)

Betrifft: Leitfaden für die Gemeinschaftsinitiativen und -programme

Es gibt schon Dutzende mit eingängigen Abkürzungen bezeichnete Gemeinschaftsinitiativen und -programme.

Angesichts der jüngsten und sehr positiven Erfahrung mit der Veröffentlichung eines „Leitfadens für die Gemeinschaftsinitiativen“, ein Ergebnis der Reform der Strukturfonds, stellen sich folgende Fragen:

1. Hält die Kommission die Idee der Veröffentlichung eines Leitfadens für nützlich, der alle bereits existierenden Gemeinschaftsinitiativen und -programme einbezieht und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht wird?
2. Sollte diese Idee schon in Betracht gezogen worden sein, wann können wir über einen solchen Leitfaden verfügen, wie wir ihn bereits für die aus der Reform der Strukturfonds herrührenden Initiativen besitzen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(20. Juni 1991)

1. Neben dem von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Leitfaden für die Gemeinschaftsinitiativen im Rahmen der Strukturfonds liegen bereits verschiedene sektorbezogene Leitfäden für Forschung, Austauschprogramme, Maßnahmen zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) usw. vor.

Gleichwohl ist die Kommission davon überzeugt, daß eine Übersicht über alle Gemeinschaftsinitiativen und -programme für die europäische Öffentlichkeit nützlich wäre. Deshalb läßt sie prüfen, ob die Ausarbeitung eines solchen Leitfadens möglich ist.

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten außerdem mit, daß zur Zeit geprüft wird, ob und wie ein Leitfaden für die gemeinschaftlichen Informationsquellen abgefaßt werden kann.

2. Da es sich um ein sehr komplexes Vorhaben handelt, können gegenwärtig keine Angaben über den genauen Zeitpunkt der Veröffentlichung des in der parlamentarischen Anfrage angesprochenen Leitfadens gemacht werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 489/91

von Herrn Dieter Rogalla (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. März 1991)

(91/C 241/41)

Betrifft: Haftungsrichtlinie für freie Berufe (Dienstleistungen)

1. Nach welchen Grundmaßstäben ist die Haftungsrichtlinie für freie Berufe (Dienstleistungen) konzipiert, z. B. der Methode des gewogenen Schnitts oder dem Erfordernis möglichst hoher Verbrauchersicherheit?
2. Welche konkreten Kontakte mit den einschlägigen Berufsorganisationen aus den Mitgliedstaaten haben mit den Kommissionsdienststellen unmittelbar vor dem Erlaß stattgefunden, ggf. wann und wo und mit welcher technischen Vorbereitung?
3. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß geistige Leistungen von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Architekten u. ä. einer Gewährleistung wie für fehlerfreie Sachen und Produkte nicht zugänglich sind?
4. Ist die Kommission bereit, dennoch erforderliche Haftungsgrundsätze in die bestehenden Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten so einzufügen, daß sich keine Kehrtwendungen in den traditionellen Verhältnissen zwischen den Partnern der Dienstleistungs- und Werkverträge ergeben?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(19. Juni 1991)

1. und 3. Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Haftung des Dienstleistungserbringers hat horizontalen Charakter, da alle Dienstleistungen erfaßt werden sollen, die die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit der Personen oder die Unversehrtheit privater Sachen beeinträchtigen können. Es handelt sich somit nicht um einen Vorschlag für eine besondere Richtlinie für freie Berufe.

Was die Rechtsanwälte und Steuerberater angeht, so werden nach Ansicht der Kommission ihre Dienstleistungen als solche nicht vom Richtlinienvorschlag erfaßt, denn sie sind nicht geeignet, einen unmittelbaren Schaden durch eine Beeinträchtigung der Unversehrtheit von Personen oder Sachen zu verursachen.

2. und 4. Die Kommissionsdienststellen haben mit den vom Richtlinienvorschlag Betroffenen während dessen Ausarbeitung zahlreiche Zusammenkünfte und Beratungen veranstaltet.

Für die Gesundheitsberufe werden zur Zeit die etwaigen Bestandteile einer spezifischen Richtlinie geprüft.

Für das Bauwesen wurden jüngst vier Arbeitsgruppen eingesetzt, die aus Sachverständigen der verschiedenen europäischen Verbände bestehen, sich mit der Haftung der verschiedenen Bauberufe befassen sollen und die Texte zu erarbeiten haben, die als Grundlage für die Erstellung des Vorschlags für eine Richtlinie über Bauleistungen dienen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 490/91

von Herrn Luigi Moretti (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. März 1991)

(91/C 241/42)

Betrifft: Beihilfen für das Kohlenbergbaugebiet von Cave del Predil

In der Gemeinde Cave del Predil, Region Friaul Julisch-Venetien, streiken seit mehr als einer Woche 32 Bergarbeiter, damit das Bergwerk, die einzige Arbeitsmöglichkeit des Dorfes, nicht stillgelegt wird.

Alle Bewohner des Dorfes und der angrenzenden Dörfer unterstützen den Streik. Die Kommission wird um Auskunft gebeten,

1. ob die Region Friaul Julisch-Venetien oder die übrigen zuständigen italienischen Behörden einen Hilfsplan für das obengenannte Gebiet auf der Grundlage des Gemeinschaftsprogramms RECHAR vorgelegt haben;
2. ob sie es nicht für erforderlich hält, dasselbe Programm erneut vorzuschlagen und dessen Mittelausstattung aufzustocken;
3. von welchen Informations- und Werbemitteln sie Gebrauch gemacht hat, um das Programm RECHAR bekanntzumachen;
4. ob sie gedenkt, einen Soforthilfeplan für die von dieser Krise heimgesuchte Gemeinde zu genehmigen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(8. Mai 1991)

In der Mitteilung an die Mitgliedstaaten betreffend RECHAR (*) werden die geographischen Kriterien für die Förderfähigkeit im Rahmen dieser Gemeinschaftsinitiative festgelegt. Absatz 5 der Mitteilung bestimmt, daß in den förderfähigen Gebieten 1984 mindestens 1 000 Personen im Kohlebergbau beschäftigt gewesen und seit diesem Zeitpunkt in diesem Wirtschaftszweig mindestens 1 000 Arbeitsplätze verlorengegangen sein müssen (wobei öffentlich angekündigte Entlassungen und gefährdete Arbeitsplätze ebenfalls mitberücksichtigt werden können). In Absatz 12 der RECHAR-Mitteilung werden die Mit-

gliedstaaten aufgefordert, der Kommission bis zum 27. April 1990 ihre Vorschläge für eine exakte Ausweisung der Kohlereviere zugehen zu lassen. Die Mitteilung wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 27. Januar 1990 veröffentlicht und den Ständigen Vertretungen der betroffenen Mitgliedstaaten übermittelt.

Bei der Kommission ist bisher noch kein Antrag der italienischen Behörden auf Einbeziehung der Gemeinde Cave del Predil in das Verzeichnis der im Rahmen von RECHAR förderfähigen Gebiete eingegangen.

(¹) ABl. Nr. C 20 vom 27. 1. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 499/91

von Herrn Stephen Hughes (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 241/43)

Betrifft: Abnahme von Fingerabdrücken

Kann die Kommission mitteilen, ob ihr bekannt ist, daß die Methoden zur Abnahme von Fingerabdrücken und die diesbezüglichen Anforderungen, die für die Zulässigkeit von Fingerabdrücken als Beweismittel entscheidend sind, sich von einem Mitgliedstaat zum anderen unterscheiden?

Kann die Kommission ferner mitteilen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Regeln der Beweisführung in diesem Bereich der Polizeiarbeit zu standardisieren und Kompatibilität in anderen Bereichen der gerichtlichen und polizeilichen Tätigkeit zu ermöglichen?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(20. Juni 1991)

Die Kommission ist sich der Probleme bewußt, die sich aus den von dem Herrn Abgeordneten genannten unterschiedlichen Techniken und Rechtsvorschriften im Bereich der Fingerabdrücke ergeben.

Allerdings fällt dieser Bereich nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft, sondern in die der Mitgliedstaaten.

Die Fragen, die mit der zwischenstaatlichen polizeilichen Zusammenarbeit auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet verbunden sind, werden im Rahmen der Gruppe TREVI II erörtert. Die Kommission nimmt nicht an den Arbeiten dieser Gruppe teil. Sie wurde erst Anfang des Jahres eingeladen, als Beobachterin die Arbeiten der Gruppe TREVI 92 zu verfolgen, in deren Rahmen die Arbeiten der Gruppe Trevi I—III koordiniert werden sollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 502/91

von Herrn Ib Christensen (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 241/44)

Betrifft: Nichteinhaltung des Entwicklungsprogramms für die Fischereiflotte

Der Zeitschrift *Havfiskeren* vom 14. Februar 1991 zufolge haben sich nur vier Mitgliedstaaten (Deutschland, Irland, Portugal und Dänemark) an den gemeinschaftlichen Beschluß über eine Reduzierung der Fischereiflotte gehalten.

Gleichwohl hat die Gemeinschaft für den Neubau von Fischereifahrzeugen Spanien, Italien und Frankreich Beihilfen in Millionenhöhe gewährt.

Gemessen an den beschlossenen Zielsetzungen hat Frankreich 8 000 BRT, Spanien 58 000 BRT und das Vereinigte Königreich mindestens 40 000 BRT Überkapazität.

Was gedenkt die Kommission gegen die Mitgliedstaaten, die sich nicht an das Entwicklungsprogramm für die Fischereiflotte halten, zu unternehmen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 587/91

von Herrn Niels Kofoed (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 241/45)

Betrifft: Mehrjährige Entwicklungsprogramme 1987 bis 1991 — Reduzierung der Fangkapazität

Im Laufe des mehrjährigen Entwicklungsprogramms 1987—1991 haben nur vier Mitgliedstaaten, und zwar Dänemark, Deutschland, Irland und Portugal die Fangkapazität entsprechend den gesetzten Zielen des Programms zu reduzieren vermocht.

Die anderen Mitgliedstaaten haben sich nicht an das Entwicklungsprogramm gehalten, da die Fangkapazität entweder erweitert oder nicht auf den gewünschten Umfang reduziert wurde, wobei bezüglich der Niederlande und des Vereinigten Königreichs keine ausreichenden Angaben vorliegen.

Spanien, Frankreich und Italien, die ihre Fangkapazitäten nicht verringert haben, erhielten hingegen Beihilfen zum Bau neuer Fahrzeuge.

Was gedenkt die Kommission gegen die Mitgliedstaaten, die sich nicht an das Entwicklungsprogramm halten, zu unternehmen?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 502/91 und 587/91**

(6. Mai 1991)

In der Regel schließt die Kommission Vorhaben für den Bau neuer Fischereifahrzeuge, die von Mitgliedstaaten

eingereicht werden, in denen die in den mehrjährigen Ausrichtungsprogrammen für die Fischereiflotte festgesetzten jährlichen Ziele für den Kapazitätsabbau nicht oder nicht vollständig erreicht wurden, von einer Gemeinschaftsfinanzierung aus.

Doch es ist der Kommission klar, daß weitere Vorkehrungen erforderlich sind, um sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen Schritte für die Einhaltung der Verordnung und der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme unternehmen. Zur Zeit wird geprüft, ob in Übereinstimmung mit den Beschränkungen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 ⁽¹⁾ zusätzliche Maßnahmen ergriffen werden können.

In der zweiten Entscheidungsrunde im Oktober und Dezember 1990 über eine Finanzierung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 gewährte die Kommission ausschließlich Zuschüsse für Schiffsbauprojekte in Deutschland, Portugal und Irland, da diese Mitgliedstaaten rechtzeitig alle Angaben übermittelt hatten, anhand derer sich voraussagen ließ, daß die Programmziele für den Kapazitätsabbau bis Ende 1990 erreicht würden.

In bezug auf Spanien, Frankreich und Italien wurde im Oktober 1990 nur grundsätzlich eine Entscheidung getroffen, da die vollständigen Angaben über die Verwirklichung der Kapazitätsziele nicht rechtzeitig eingegangen waren, um noch geprüft werden zu können.

Im November und Dezember 1990 wurden diese Angaben dann geprüft und zusätzliche Informationen übermittelt, die es der Kommission gestatteten, den Ständigen Strukturausschuß für die Fischwirtschaft am 11. Dezember 1990 davon zu überzeugen, daß die Zielsetzungen für 1990 von diesen Mitgliedstaaten eingehalten werden würden. Die Kommission beschloß daher am 18. Dezember 1990 auf der Grundlage der Informationen über den Kapazitätsabbau, auch Spanien, Frankreich und Italien Zuschüsse zu Schiffsbauvorhaben zu gewähren.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß bestimmte Schiffsbauvorhaben, die spezifische Fischereifahrzeuge und Fanggebiete betreffen, unabhängig von den Kapazitätszielsetzungen der mehrjährigen Ausrichtungsprogramme finanziert werden können. In der zweiten Entscheidungsrunde 1990 traf dies auf acht französische Vorhaben in den überseeischen Departements zu, für die keine Kapazitätsgrenzen festgesetzt sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 509/91
von Herrn Pierre Bernard-Reymond (PPE)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 241/46)

Betrifft: Streichung der Beihilfe für die Milchqualität in Berggebieten

Hat die Kommission bei der französischen Regierung interveniert, um diese davon abzubringen, die Beihilfe von

2,9 Centimes pro Liter Milch in Berggebieten zu streichen, um so die Produktion von Qualitätsmilch zu fördern?

Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission

(4. Juni 1991)

Die Kommission hat sich bei der französischen Regierung nicht für eine Abschaffung der vom Herrn Abgeordneten genannten Beihilfe eingesetzt.

Aufgrund anderer Anfragen von Abgeordneten des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾ hat sie jedoch die französische Regierung aufgefordert, diese Maßnahme gemäß Artikel 93 Absatz 3 EWG-Vertrag mitzuteilen. Bislang ist noch keine solche Mitteilung erfolgt.

Die Kommission wird es nicht versäumen, diese Maßnahme auf ihre Vereinbarkeit mit Artikel 92 EWG-Vertrag zu prüfen und die französische Regierung entsprechend zu unterrichten.

⁽¹⁾ Schriftliche Anfragen Nrn. 2832/90 von Herrn Marleix und 2856/90 von Herrn Douste-Blazy — ABl. Nr. C 187 vom 18. 7. 1991, S. 11.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 520/91

von Frau Annemarie Goedmakers (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 241/47)

Betrifft: Achtung der Menschenrechte im Tschad

Während eines Besuchs im Tschad am 27. April bis 12. Mai 1990 hatte ich am 12. Mai eine Unterredung mit dem Vertreter der Gemeinschaft im Tschad. Im Laufe dieses Gesprächs habe ich die Ergebnisse einer Untersuchung von Amnesty International über die Menschenrechtssituation im Tschad erörtert („Tschad: Political prisoners held in secret — calling the government to account“ — 5. Februar 1990).

In einer der wichtigsten Schlußfolgerungen des Berichts hieß es, daß im Zeitraum 1985—1989 vierhundert politische Gefangene verschwunden sind.

Im Gespräch mit dem Vertreter der Gemeinschaft wurde der Ernst der Lage bestritten.

Für ihn bestand daher auch kein Anlaß, aus dieser Untersuchung formell Schlußfolgerungen hinsichtlich der Beziehung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Tschad zu ziehen. In einem inoffiziellen Gespräch mit Habré hat er jedoch um die Klärung einiger Punkte gebeten, was seiner Ansicht nach in ausreichendem Maße erfolgt sei.

1. Kennt die Kommission den Bericht von Amnesty International vom Februar 1990?

2. Ist die Kommission über die Presseberichte informiert, denen zufolge sich auf dem Gelände des Präsidentenpalastes von Habré Folterkammern befanden?
3. Müssen Vertreter der Gemeinschaft regelmäßig über das Land, in dem sie die Gemeinschaft vertreten, über die soziale Situation im allgemeinen und die Menschenrechtssituation im besonderen berichten, mit anderen Worten, besteht in der Gemeinschaft eine Regelung über die systematische Berichterstattung?
4. Wenn ja, was beinhalten die Berichte der Vertreter der Gemeinschaft im Tschad hinsichtlich der Menschenrechtssituation im Zeitraum 1985—1990?
5. Ist die Kommission der Ansicht, daß ihr Vertreter im Tschad am 12. Mai 1990 die Menschenrechtssituation in diesem Land angemessen/richtig beurteilt hat?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(19. Juni 1991)

Die Kommission kennt den Bericht von Amnesty International vom Februar 1990, und ihr liegen auch Berichte über die Folterkammern auf dem Gelände des Präsidentenpalastes von Hissein Habré vor.

Die Beauftragten der Kommission übermitteln regelmäßig diplomatische Berichte über die Länder, in denen sie akkreditiert sind. Diese natürlich vertraulichen Berichte befassen sich auch mit der wichtigen Frage der Menschenrechte.

Die Kommission ist nicht in der Lage, nähere Angaben zu dem Treffen vom 12. Mai 1990 zu machen, hat jedoch vollstes Vertrauen zu ihrem Beauftragten im Tschad.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 544/91

von Herrn Jacques Tauran (DR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 241/48)

Betrifft: Transport von Schlachtvieh auf dem Seeweg

Der Transport von Schlachtvieh auf dem Seeweg ist in vieler Hinsicht eine Qual für die Tiere. Die Bedingungen auf den Schiffen, die Pferde von Südamerika nach Frankreich transportieren, sind berüchtigt. Überfüllung und Hitze waren die Todesursache für Tausende von Schafen auf dem Transport von Australien bzw. Neuseeland in den Nahen Osten.

Da es keine qualitativen Unterschiede zwischen Kühlfleisch und frischgeschlachtetem Fleisch gibt, sollte die grundsätzliche Begrenzung der Transportzeit für le-

bende, zur Schlachtung bestimmte Tiere, wie sie entweder im Vorschlag für eine Richtlinie Dok. KOM(89) 322 (Bindung der Höchstdauer des Transports an Fütter- und Tränkzeiten) oder in der Entschließung des Europäischen Parlaments (Festlegung einer Höchstdauer von acht Stunden) vorgesehen ist, auf alle zur sofortiger Schlachtung oder zur Schlachtung innerhalb einer bestimmten Zeit nach Ankunft an ihrem Bestimmungsort bestimmte und auf dem Seeweg transportierte Tiere ausgedehnt werden, und zwar sowohl im innergemeinschaftlichen Handel als auch im Handel der Gemeinschaft mit Drittländern und umgekehrt. Wie stellt sich die Kommission dazu? Wird sie diesen Grundsatz auch auf jene Tiere ausdehnen, die auf Schiffen transportiert werden, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft eingetragen sind, oder auf Schiffen aus Drittländern, die einen Zwischenaufenthalt in einem Hafen der Gemeinschaft einlegen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(7. Mai 1991)

Im vergangenen Jahr gab das Europäische Parlament eine Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport (*) ab. Die Kommission hat bestimmte Änderungsvorschläge des Parlaments berücksichtigt und ihren Vorschlag entsprechend angepaßt (**).

In der revidierten Fassung ihres Vorschlags hat die Kommission nunmehr den Grundsatz anerkannt, daß Langstreckentransporte lebender Schlachttiere unter heutigen Bedingungen nicht mehr erforderlich sind.

Aus diesem Grund wurde Artikel 6 des ursprünglichen Vorschlags um folgenden neuen Absatz ergänzt:

„Schlachttiere dürfen nicht über die Beförderungshöchstdauer gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) hinaus transportiert werden.“

Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a) verpflichtet die Kommission, nach den Verfahren des Beratenden Ausschusses die Höchstdauer des Transports bestimmter Tierarten ohne Ruhe-, Fütter- und Tränkzeiten festzulegen. In der Neufassung des Vorschlags sollen diese Zeiten auf die zulässige Höchstdauer einer Verbringung zum Schlachthof begrenzt werden.

Die Kommission arbeitet zur Zeit im Rahmen des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses noch an der Endfassung dieser Vorschriften, wobei sie den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung trägt.

Ist diese Verordnung erst angenommen, so wird sie nicht nur den Transport und den Transitverkehr von lebenden Tieren zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch zwischen der Gemeinschaft und Drittländern regeln.

Nach der derzeitigen Fassung des Entwurfs werden sich Schiffe, die zwar unter der Flagge eines Mitgliedstaats fahren, ihren Handel jedoch zwischen zwei Drittländern betreiben, nicht an die neue Verordnung zu halten haben.

Der Status eines Drittlandsschiffes, das in einem Gemeinschaftshafen anlegt, ohne dort Tiere zu ver- oder entladen, bleibt zu prüfen.

(¹) Dok. KOM(89) 322 endg. — ABl. Nr. C 214 vom 21. 8. 1989.

(²) Dok. KOM(90) 238 endg. — ABl. Nr. C 154 vom 23. 6. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 558/91

von Herrn Filippos Pierros (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 241/49)

Betrifft: Effiziente Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration

Bekanntlich werden in Artikel 130 g des Vertrages von Rom in der Auflistung der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der gemeinschaftlichen Politik auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung auch die Verbreitung und Auswertung der Ergebnisse der Tätigkeiten auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration genannt.

Obwohl es sich dabei zweifellos um ein sehr nützliches Ziel handelt, ist nur allzu deutlich, daß der bisherige Gemeinschaftsmechanismus (SPRINT, STRIDE usw.) ein bruchstückhaftes, unzulängliches und unausgereiftes Instrument bleibt und ihm die notwendige Koordinierung fehlt. Die Statistiken im Bereich der Vermittlung und Verbreitung der Ergebnisse auf dem Gebiet der Forschung und Technologie weisen daher insbesondere für die Randregionen der Gemeinschaft und hinsichtlich des Ziels des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts nur karge Ergebnisse auf.

Angesichts dieser Situation ist die Ausarbeitung eines gemeinschaftlichen Mechanismus zur Vermittlung und Verbreitung der Ergebnisse auf dem Gebiet der Forschung und Technologie unbedingt erforderlich. Dieser Mechanismus sollte die Gesamtheit der Gemeinschaftsprogramme umfassen, effizient sein und sich durch Management und Funktionalität auszeichnen.

Kann sich die Kommission zu diesem Thema äußern und mitteilen, welche Maßnahmen sie hinsichtlich der genannten Zielvorstellungen ergreifen wird?

**Antwort von Herrn Pandolfi
im Namen der Kommission**

(17. Mai 1991)

Das spezifische Programm VALUE, das im Zuge des zweiten Rahmenprogramms (1987—1991) durchgeführt wird, soll die Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse

der Forschungs- und technologischen Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft erleichtern.

Das Programm ist mit 18 Millionen Ecu ausgestattet und läuft über vier Jahre. Schon jetzt werden in seinem Rahmen eine Reihe von Maßnahmen verwirklicht, darunter vor allem die Einrichtung eines experimentellen Informationsdienstes (CORDES) mit mehreren Datenbanken für die veröffentlichten Programme, Projekte und Ergebnisse, zahlreiche nach Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgewählte Projekte zur besseren Ergebnisverwertung, die Aufstellung einer Liste europäischer Sachverständiger und Berater für Fragen der Ergebnisverwertung sowie zwei Pilotaktionen in Portugal und Griechenland zur Gründung eines Verbindungszentrums für die Förderung und Forschung und technologischer Entwicklung in der Gemeinschaft. Gleichzeitig wurden Schritte eingeleitet, die eine engere Zusammenarbeit bei dem VALUE-Programm und den übrigen FTE-Programmen bewirken sollen, sowie Maßnahmen, die zu einer Stärkung des europäischen industriellen Gefüges und zu einem besseren wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beitragen (SPRINT, STRIDE, Maßnahmen zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen, das Projekt Eurotech Capital usw.).

Diese Maßnahmen dürften bei der Durchführung der im dritten Rahmenprogramm (1990—1994) vorgesehenen zentralen Aktion zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse fortgeführt und erweitert werden. Diese Aktion ist Gegenstand eines Vorschlags für einen Beschluß des Rates, der zur Zeit entsprechend dem Verfahren des Artikels 130 q Absatz 2 vom Europäischen Parlament geprüft wird. Der Vorschlag sieht die Fortsetzung der wichtigsten im Rahmen des VALUE-Programms eingeleiteten Maßnahmen sowie die Schaffung eines Netzes von Verbindungszentren in der Gemeinschaft vor.

Das bedeutet, daß die Gemeinschaft nach und nach Mechanismen für den Technologietransfer und die Nutzung der FTE-Ergebnisse schafft, damit vor allem in den Randgebieten der Gemeinschaft die Erkenntnisse aus den spezifischen FTE-Programmen besser genutzt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 568/91

von Frau Nicole Fontaine (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(26. März 1991)

(91/C 241/50)

Betrifft: Gründung einer europäischen Verwaltungsschule

Kann die Kommission ihren Standpunkt zu dem Vorschlag bekanntgeben, der anscheinend vom Verwaltungsrat des Europäischen Hochschulinstituts erörtert und gebilligt wurde, eine europäische Verwaltungsschule zu gründen, auf der besondere Führungskräfte auf die Ausübung hoher Funktionen in den Institutionen der Europäischen Gemeinschaften vorbereitet werden sollen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(11. Juni 1991)

Der Verwaltungsrat des Europäischen Hochschulinstituts hat einen derartigen Vorschlag weder erörtert noch gebilligt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 577/91

**von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(26. März 1991)

(91/C 241/51)

Betrifft: Zentrum für künstliche Besamung

Könnte mir die Kommission einige Erläuterungen zur Richtlinie 88/407/EWG ⁽¹⁾ zukommen lassen?

Konkret zielt meine Frage darauf ab, ob ab 1. Januar 1993 im Zusammenhang mit künstlicher Besamung noch von einem Handel innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats aufgrund von nicht IBR-freien Zentren für künstliche Besamung die Rede sein kann.

Dem Vernehmen nach gehen die Interpretationen betreffend den IBR-freien Handel innerhalb ein und desselben Mitgliedstaats innerhalb der verschiedenen Mitgliedstaaten auseinander.

Was beispielsweise Belgien betrifft, so ist die Ausfuhr nach anderen Mitgliedstaaten unzulässig, doch stellt sich die Frage, ob im Zusammenhang mit der Richtlinie 88/407/EWG die zwei nicht IBR-freien Zentren in Belgien nach 1993 immer noch Handel betreiben dürfen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(13. Mai 1991)

Bisher gilt die Richtlinie 88/407/EWG nur für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen. Mit Vollendung des Gemeinsamen Binnenmarktes aber sollte ihre Anwendung logischerweise auch auf den inländischen Versand ausgedehnt werden.

Die Kommission wird noch in diesem Jahr Vorschläge mit dem Ziel unterbreiten, IBR-positive Bullen aus allen Besamungsstationen herauszunehmen, die Samen für den Handel mit anderen Mitgliedstaaten erzeugen. Natürlich kann dies nicht von heute auf morgen geschehen, und es ist ein Übergangszeitraum vorzusehen, in dem die vorhandenen Vorräte aufgebraucht werden können. Zu gegebener Zeit muß diese Vorschrift auch für Besamungsstationen gelten, die nur für den inländischen Markt pro-

duzieren. Voraussichtlich wird ein Testverfahren eingeführt werden, das es ermöglicht, vorhandene Bestände ohne die Gefahr einer Seuchenausbreitung abzusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 584/91

**von Herrn Gerhard Schmid (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(26. März 1991)

(91/C 241/52)

Betrifft: Blumentöpfe aus Altpapier

Im Rahmen des Gartenbautags in Veitshöchheim (Deutschland) im Januar 1991 wurde ein Praxistest von „Blumentöpfen aus Altpapier“ vorgestellt.

1. Ist der Kommission bekannt, daß in Deutschland von einigen Herstellern bereits erfolgreich Blumentöpfe aus Altpapier, anstatt aus Polypropylen, angeboten werden?
2. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um den entsorgungspolitisch problematischen Einsatz von Polypropylen zu verringern?
3. Gibt es in den Mitgliedstaaten noch andere Versuche, den Kunststoff Polypropylen durch ökologisch unbedenklichere Stoffe zu ersetzen, so zum Beispiel bei der Herstellung von Blumentöpfen? Wenn ja, welche?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(6. Mai 1991)

Der Kommission ist bekannt, daß Altpapier als Ersatz für Polypropylen bei der Herstellung bestimmter Erzeugnisse (zum Beispiel Blumentöpfe) verwendet wird.

Zur Verringerung der umweltschädlichen Auswirkungen weit verbreiteter Konsumgüter, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung der Entstehung nicht wiederverwendbarer, verwertbarer bzw. biologisch abbaubarer Abfälle, hat die Kommission vorgeschlagen, ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens für Erzeugnisse mit geringerer Umweltbelastung einzuführen, die die Umwelt erheblich weniger beeinträchtigen als andere Erzeugnisse ⁽¹⁾. Das Umweltzeichen soll durch die Förderung der Herstellung umweltfreundlicherer Erzeugnisse anspornend wirken und gleichzeitig den Verbraucher informieren, indem es ihn bei seiner Wahl unterstützt.

Es ist daher zu erwarten, daß durch dieses verkaufstechnische Mittel nach und nach eine große Anzahl von Stoffen und Materialien durch umweltfreundlichere Alternativen ersetzt werden.

Die Kriterien werden einheitlich sein und in der gesamten Gemeinschaft gelten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 75 vom 20. 3. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 599/91**von Sir James Scott-Hopkins (ED)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(15. April 1991)**(91/C 241/53)**Betrifft:* Eine Umweltcharta für Europa

Hat die Kommission eine Kopie des Fabian-Pamphlets Nr. 543 (Verfasser: Nick Robins) erhalten, in dem eine Umweltcharta für Europa gefordert wird? Beabsichtigt die Kommission, entsprechende Vorschläge vorzulegen?

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission***(7. Mai 1991)*

Der Kommission sind die in dem Pamphlet vorgebrachten Forderungen bekannt. Sie beabsichtigt bisher nicht, Vorschläge für eine solche Charta vorzulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 664/91**von Frau Maria Santos (V)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(16. April 1991)**(91/C 241/54)**Betrifft:* Lage in Ost-Timor

Die ständig eskalierende Gewalt der indonesischen Streitkräfte gegen das Maubere-Volk erfordern, daß wir uns mit der Lage in Ost-Timor befassen.

Die unrechtmäßige Besetzung einer Nation, deren Recht auf Selbstbestimmung von den Vereinten Nationen unmißverständlich bekräftigt und in mehreren Resolutionen bestätigt wurde, stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die grundlegenden Bestimmungen des Völkerrechts dar.

Die Besatzer haben einen wirklichen Völkermord verübt, systematisch Menschenrechtsverletzungen begangen und versucht, die Identität des timorensischen Volkes vollkommen auszulöschen. Hinzu kam kürzlich das Abkommen zwischen Australien und Indonesien zur Erdölförderung vor der Küste Timors.

Mehr noch als um die Ausbeutung der Rohstoffe handelt es sich um die Aufteilung der Beute aus einer unrechtmäßigen Annexion und um ein weiteres eindeutiges Beispiel eines eklatanten Verstoßes gegen die Bestimmungen des Völkerrechts, wovon Portugal, unter dessen Verwaltung das Territorium steht, als Mitglied der Europäischen Gemeinschaften betroffen ist.

1. Kann die Kommission mitteilen, welche Initiativen ergriffen wurden oder geplant sind, um die UN-Resolutionen zu Ost-Timor uneingeschränkt zu erfüllen?

2. Ist man bei der australischen Regierung vorstellig geworden und hat die Verletzung des Völkerrechts, die diese sich anschickt zu begehen, angeprangert?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission***(3. Juli 1991)*

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Entwicklung der Lage in Ost-Timor, insbesondere hinsichtlich der Menschenrechte. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit weist sie die indonesische Regierung darauf hin, daß sie der unbedingten Achtung dieser Rechte größte Bedeutung beimißt.

Die Kommission ist überzeugt, daß eine gerechte, dauerhafte und international anerkannte Regelung der Frage Ost-Timors nur durch friedliche Verhandlungen unter Beteiligung aller Streitparteien und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erzielt werden kann. Sie unterstützt die Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen in dieser Richtung.

Die von der Frau Abgeordneten angeführte Möglichkeit einer Demarche der Gemeinschaft bei der australischen Regierung wurde bis jetzt nicht erwogen. Die Kommission ist nicht befugt, die Initiative einer solchen Demarche zu ergreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 679/91**von Herrn Diego de los Santos López (ARC)****an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften***(19. April 1991)**(91/C 241/55)**Betrifft:* Tafeloliven

Die für die Provinz Sevilla sozioökonomisch überaus wichtige Erzeugung von Tafeloliven befindet sich in einer kritischen Situation, was nicht nur für die Landwirte, sondern den gesamten Bereich der Agroindustrie große Einkommensverluste zur Folge hat. Die daraus entstehende Unsicherheit in diesem Sektor könnte eine Umstellung auf Bereiche zur Folge haben, die bereits Überschüsse in der Gemeinschaft produzieren (Getreide usw.). Ferner muß im Hinblick auf die Beschäftigung mit negativen Folgen gerechnet werden.

Kann die Kommission unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung über ein System zur Unterstützung von Tafeloliven vom 22. Juli 1990 mitteilen, warum sie diesen Bereich nicht endgültig in die Gemeinschaftsbestimmungen aufnimmt?

Wäre die Kommission bereit, die Gewährung nationaler Hilfen für diesen Sektor zu genehmigen, solange es noch keine Unterstützungsmaßnahmen der Gemeinschaft gibt?

Beabsichtigt die Kommission, irgendwelche Unterstützungsmaßnahmen für Tafeloliven der Gemeinschaft auf den Weltmärkten zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(4. Juni 1991)

Die Kommission ist sich der Probleme des Tafeloliven-sektors in der Gemeinschaft — speziell in Spanien — bewußt und verfolgt aufmerksam die Entwicklung auf diesem Markt.

Zur Lösung dieser Probleme plant die Kommission neben der Einführung gemeinsamer Qualitätsnormen auch Maßnahmen zur Förderung des Tafelolivenverbrauchs in der Gemeinschaft. Über die letztgenannten Maßnahmen hat sie dem Rat bereits einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet.

Demnächst will die Kommission dem Rat einen weiteren Vorschlag unterbreiten, nach dem Erzeugerorganisationen, die das Angebot im Hinblick auf eine bessere Vermarktung der Tafeloliven regulieren, eine Beihilfe erhalten sollen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß sich mit Hilfe dieser Maßnahmen ein besseres Marktgleichgewicht erzielen läßt.

Sie möchte den Herrn Abgeordneten in diesem Zusammenhang auch darauf hinweisen, daß staatliche Beihilfen, da sie den Wettbewerb zwischen den Unternehmen der Mitgliedstaaten verfälschen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar wären.

Zur Frage etwaiger Maßnahmen auf dem Weltmarkt wäre zu bemerken, daß der Internationale Olivenölrat auf den wichtigsten Märkten der Drittländer eine Kampagne zur Förderung des Absatzes von Tafeloliven führt. Die Kommission plant ihrerseits mit Rücksicht auf die laufenden Verhandlungen zur Liberalisierung des internationalen Handels keine weiteren Stützungsmaßnahmen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 681/91
von Herrn Gijs de Vries (LDR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(19. April 1991)

(91/C 241/56)

Betrifft: Menschenrechte und Osteuropa-Bank

Die am 29. Mai 1990 unterzeichnete Satzung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung verpflichtet die Bank zu den Grundprinzipien einer Mehrparteiendemokratie, Rechtsstaatlichkeit, Wahrung der Menschenrechte und Marktwirtschaft.

1. Schließt sich die Kommission der Meinung an, daß die Bank eine Abteilung zur Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte einrichten sollte?

2. Welche Kriterien sollte die Bank nach Ansicht der Kommission bei der Kontrolle anwenden um festzustellen, inwieweit die Menschenrechte eingehalten werden?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(20. Juni 1991)

Die Kommission hält die Entwicklung des demokratischen Pluralismus, die Einführung des Rechtsstaats und die Wahrung der Menschenrechte in den Ländern Mittel- und Osteuropas für äußerst wichtig und mißt dem Aufbruch der genannten Länder in diese Richtung historische Bedeutung bei. Bei der Gründung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung wurde zur Unterstreichung dieser Zielsetzungen in der Satzung der Bank ausdrücklich festgelegt, daß diejenigen Länder Mittel- und Osteuropas Finanzhilfen der Bank erhalten sollten, die sich in diesem Sinne engagieren und die Marktwirtschaft fördern.

Es ist Aufgabe der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, im Einvernehmen mit ihren Anteilseignern das Organigramm festzulegen, das für ihre Tätigkeit am geeignetsten erscheint.

Die Entscheidung, Maßnahmen für Länder, die die Menschenrechte mißachten, auszusetzen, liegt satzungsgemäß beim Rat der Gouverneure. Die Kommission ihrerseits wünscht, daß bei den Entscheidungen und Kriterien zur Beurteilung einer solchen Situation die bestehenden internationalen Übereinkünfte berücksichtigt werden, und zwar vor allem die Vorschriften und Bewertungen, die im Rahmen des Europarats und der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa eingeführt bzw. vorgenommen wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 688/91

von Herrn Frédéric Rosmini (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1991)

(91/C 241/57)

Betrifft: RENAVAL

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat am 6. Juli 1988 ein Gemeinschaftsprogramm zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten verabschiedet, das Programm RENAVAL.

Mit Beschluß vom 19. Dezember 1989 hat die Gemeinschaft die Beschäftigungszone Aubagne, la Ciotat und Marseille sowie die Zone Toulon/la Seyne als für die Förderung aus diesem Programm in Betracht kommend erklärt.

Kann die Kommission die Maßnahmen bekanntgeben, die im Rahmen dieses Programms zugunsten Frankreichs im allgemeinen und der Region Provence-Alpes-Côte d'Azur im besonderen finanziert wurden?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(13. Juni 1991)

In Rahmen des Programms RENAVAL sind sechs Gebiete in Frankreich für förderungswürdig erklärt worden (Toulon-La Seyne/Aubagne-La Ciotat/Marseille, Dunkerque, Le Havre, La Rochelle, Cherbourg, Loire-Atlantique).

Gegenwärtig sind zwei operationelle Programme genehmigt worden, und zwar für das Gebiet Loire-Atlantique am 27. November 1990 und für das Gebiet Dunkerque am 14. Dezember 1990.

Die mit diesen beiden operationellen Programmen unterstützten Maßnahmen betreffen

- materielle Investitionen der kleinen und mittleren Unternehmen;
- die Einrichtung gemeinsamer Dienste für kleine und mittlere Unternehmen;
- den Technologietransfer;
- Industriebauten;
- die Schaffung von Gewerbebezonen;
- die Wiederinstandsetzung von nicht mehr genutztem Gelände der Schiffswerften;
- die Erschließung des Fremdenverkehrspotentials (Beherbergungsmöglichkeiten, Landschaftspflege, neue Produkte, Erfassung und Verbreitung von Innovationen).

In operationellen Programmen werden lediglich die von den Strukturfonds mitfinanzierten Arten von Maßnahmen aufgeführt. Daher läßt sich ein Verzeichnis der im Rahmen dieser Maßnahmen geförderten Aktionen derzeit nicht aufstellen.

Das operationelle RENAVAL-Programm für die Region Provence-Alpes-Côte d'Azur wird gegenwertig von den betreffenden Kommissionsdienststellen geprüft und soll demnächst genehmigt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 696/91

**von Frau Christine Oddy und Herrn Alex Smith (S)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(19. April 1991)

(91/C 241/58)

Betrifft: Wiederansiedlung in El Salvador

Welche Hilfe und Unterstützung gewährt die Kommission den Menschen, die sich in El Salvador wiederangesiedelt haben?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(3. Juli 1991)

Seit Oktober 1987 sind Salvadorianer in großen Massen freiwillig aus Honduras zurückgekehrt.

Diese Rückwanderung, die von der (vom Hohen Kommissar für Flüchtlinge 1989 veranstalteten) internationalen Konferenz über die zentralamerikanischen Flüchtlinge gefördert wurde, hält an.

In den ersten Jahren der Durchführung des Artikels 936 hat die Europäische Gemeinschaft in El Salvador Produktionstätigkeiten für die Selbstversorgung zugunsten von Vertriebenen mitfinanziert und sich an einem Ausbildungsprogramm in den salvadorianischen Flüchtlingslagern in Honduras beteiligt, um die Rückkehr vorzubereiten.

Sobald die ersten Rückkehrer in großen Massen eintrafen, hat sie sowohl für die (vom Hohen Kommissar für Flüchtlinge durchgeführte) Rückführung als auch für die Wiederansiedlung der Rückwanderer in ihren ursprünglichen Gemeinwesen, die von europäischen Nichtregierungsorganisationen in Zusammenarbeit mit salvadorianischen NRO durchgeführt wurde, Hilfe bereitgestellt.

Es muß betont werden, daß die meisten dieser Projekte in Konfliktgebieten abgewickelt werden, was erhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung bewirkt.

Trotz dieser Schwierigkeiten ermöglicht es die humanitäre Hilfe der Gemeinschaft, durch die Finanzierung landwirtschaftlicher Tätigkeiten, der Viehzucht, der Errichtung von Gesundheitsantennen und Schulen, der Verbesserung von Wohngebäuden, der Ausbildung und technischen Hilfe, diese bedürftigen Bevölkerungsgruppen erheblich zu unterstützen.

**Projekte für Hilfe im Hinblick auf die Selbstversorgung der Flüchtlinge und Vertriebenen
in El Salvador**

(Artikel B 7-302, ex 936)

Projekt	Bezeichnung	Mittelbindungen EWG (tausend Ecu)	Organisation
85/2/AD/A	Ausbildung von 1 260 Vertriebenen in San Salvador für städtische Berufe	355	Regierungseinrichtung
85/2/AD/B	Wiederansiedlung von 210 Familien im Stadtgebiet von Tenancingo	371	Fundasal/Cebemo
85/2/AD/C	Wiederansiedlung von 125 Familien in zwei landwirtschaftlichen Betrieben (San Jorge und Aldeita)	684	Christian Aid, CAFOD
88/9/RR	Wiederansiedlung von 7 000 Rückwanderern aus Honduras in den Departements Chalatenango, Cuscatlán und Cabañas	1 000	Christian Aid, UK
89/4/AD	Einkommensintensive Tätigkeiten zugunsten vertriebener Familien in San Salvador	500	ACT/BE
86/16/RR	Rückwanderung von rund 11 000 Personen aus Honduras	1 000	Amt des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge
90/2/RR	Entwicklung in sechs Rückwanderergemeinwesen im Chalatenango zugunsten von rund 2 550 Personen	485	Iepala/Cordes
90/3/RR	Entwicklung in acht Gemeinwesen des Chalatenango zugunsten von rund 3 000 Rückwanderern und Vertriebenen	560	Intermon/Cordes
90/6/RR	Wiederansiedlung von Rückwanderern in den Departements Chalatenango und Cabañas	1 150	Christian Aid/Diaconia
90/7/AD	Selbstversorgung zugunsten von Vertriebenengemeinwesen, Bahía de Jiquilisco	470	Manitese/It.
Insgesamt	10 Projekte	6 575	

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 706/91

von Frau Maria Santos (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1991)

(91/C 241/59)

Betrifft: Anpflanzung von Eukalyptusbäumen in einem Gebiet von ornithologischem Interesse (Portugal)

Im Süden Portugals gibt es ein als „Gebiet von ornithologischem Interesse“ (Programm Corine, Biotop 156) ausgewiesenes Gebiet, das als die bedeutendste Trappenniststätte des Landes gilt.

In Castro Verde betreiben die zellstofferzeugenden Betriebe einen intensiven Eukalyptusanbau — auch in den Naturschutzgebieten, wodurch der Fortbestand der genannten Vögel nachweislich gefährdet ist.

Die örtlichen Landwirtschafts- und Umweltschutzverbände haben ihrerseits eine Studie erstellt, um diesem Umweltverbrechen nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽¹⁾, gegen die die wahllose Eukalyptusanpflanzung, die unter anderem schwere Schäden für die zum Teil vom Aussterben bedrohten Arten zur Folge hat, verstößt, ein Ende zu setzen.

Kann die Kommission angesichts des Engagements der örtlichen Landwirte und der Umweltschutzverbände für ein Projekt, das Entwicklung und Naturschutz miteinan-

der verbindet, mitteilen, welche Maßnahmen sie gegen die Anpflanzung von Eukalyptusbäumen in Gebieten, die nach den Gemeinschaftsrichtlinien als Naturschutzgebiete gelten, getroffen hat bzw. treffen wird?

(¹) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

**Antwort von Herrn Ripa di Meana
im Namen der Kommission**

(31. Mai 1991)

Die portugiesischen Behörden haben die Region Castro Verde noch immer nicht als Sonderschutzgebiet gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG (¹) ausgewiesen, obwohl sie in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse aufgenommen wurde und für die Erhaltung eines zusammenhängenden Netzes von Habitaten von für Steppen bzw. steppenähnliche Gebiete typischen Vogelarten unerlässlich ist.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen haben die portugiesischen Behörden keine Vorhaben genehmigt, in deren Rahmen die wahllose Eukalyptusanpflanzung in dem genannten Gebiet vorgesehen ist.

Die Kommission betont, daß durch die Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG ein ausreichender Schutz dieses Gebiets gewährleistet sein müßte. Daher wird die Kommission darauf achten, daß die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, aufgrund derer die genannte Region als Sonderschutzgebiet auszuweisen ist, von Portugal angewendet werden.

(¹) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 714/91

**von den Abgeordneten Carlos Perreau de Pinninck Dome-
nech und José Ruiz-Mateos Jiménez de Tejada (RDE)**
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1991)

(91/C 241/60)

Betrifft: Ältere Menschen

Die Zunahme des Anteils älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung, die in der Gemeinschaft zu verzeichnen ist, schreitet stetig voran.

Ist die Kommission im Hinblick darauf der Auffassung, daß die Hilfe, die älteren Menschen zuteil wird, qualitativ und quantitativ ausreichend ist?

Sind beträchtliche Mittelaufstockungen für die Teilzeitbeschäftigungsprogramme für ältere Menschen in die Wege geleitet worden?

Sind umfassende Programme zur gesellschaftlichen Integration älterer Menschen im Arbeits- und Freizeitbereich aufgestellt worden?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(16. Mai 1991)

Die Kommission ist sich sehr wohl der Aufgabe bewußt, vor die sie durch das Altern der Bevölkerung der Gemeinschaft gestellt wird: Neben ihrer „Mitteilung über ältere Menschen“ legte sie 1990 einen Entwurf für einen Ratsbeschluß über ein Gemeinschaftsprogramm zugunsten älterer Menschen vor. Dieser Beschluß wurde vom Rat am 26. November 1990 verabschiedet.

In dem für die Jahre 1991 bis 1993 vorgesehenen Gemeinschaftsprogramm wird unter anderem darauf hingewiesen, wie wichtig es ist, die Integration älterer Menschen in die Gesellschaft zu fördern. Durch das vom Rat beschlossene Programm – das für die Jahre 1991 und 1992 2,4 Millionen Ecu vorsieht – werden die jährlichen Ausgaben der Gemeinschaft für Sozialmaßnahmen zugunsten älterer Menschen mehr als verdoppelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 718/91

von Herrn Brian Simpson (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. April 1991)

(91/C 241/61)

Betrifft: Diskriminierung von professionellen Spielern der Rugby-League

Stellt die Politik der Rugby Football Unions innerhalb der Gemeinschaft ein lebenslanges Spielverbot für Spieler zu verhängen, die als Profis in der Rugby-League spielen, nicht einen Verstoß gegen den Vertrag von Rom und eine Verletzung der Menschenrechte der Gemeinschaftsbürger dar?

**Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission**

(30. Mai 1991)

Für die Kriterien für die Zulassung der Spieler sind ausschließlich die Sportverbände zuständig.

Die Kommission ist selbstverständlich befugt zu prüfen, ob die Verbandsregelungen mit den Bestimmungen des EWG-Vertrags und insbesondere jenen, die die Freizügigkeit der professionellen Spieler betreffen, vereinbar sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 720/91von **Herrn Filippos Pierros (PPE)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(23. April 1991)

(91/C 241/62)

Betrifft: Theoretische und praktische Entwicklung des Begriffs Euro-Marketing

Im Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Förderung der Entwicklung von Unternehmen und insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (KOM(90) 528 endg. vom 18. Dezember 1990) wird darauf hingewiesen, daß die Verbreitung von Marketingtechniken die KMU unterstützen soll, Zugang zum Binnenmarkt des Vereinten Europas zu finden. Weiterhin wird hervorgehoben, daß diese Techniken der Definition, der Konzeption, der Werbung für und der im Wettbewerb zu erfolgenden Rentabilisierung von Waren und Dienstleistungen dienen, die ständig den Bedürfnissen und Erwartungen der jeweiligen Abnehmer sowie den Erfordernissen des Binnenmarktes anzupassen sind, der seinerseits nach Abschluß der Uruguay-Runde noch weiter für Einfuhren aus Drittländern geöffnet werden wird.

Angesichts dieser Umstände tritt die immense Bedeutung der Ausarbeitung von Euro-Marketing-Grundsätzen und -Techniken für die Unternehmen klar zutage. Kann die Kommission Auskunft über die konkreten Maßnahmen geben, die sie bereits in dieser Richtung ergriffen hat bzw. zu ergreifen beabsichtigt (Seminare, Handbücher u.a.)?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(31. Mai 1991)

Die Kommission beabsichtigt, in Kürze eine Ausschreibung für Studienaufträge zum Begriff Euro-Marketing im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen. Auf der Grundlage dieser Studien soll ein Leitfaden für KMU erstellt werden. Geplant ist außerdem die Veranstaltung eines Seminars, auf dem die Ergebnisse dieser Analysen vorgestellt werden sollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 735/91von **Herrn Panayotis Lambrias (PPE)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(23. April 1991)

(91/C 241/63)

Betrifft: Automatische Übersetzung und elektronische Datenverarbeitung im Bereich der weniger verbreiteten Gemeinschaftssprachen

Der Übersetzungsbedarf der Gemeinschaft und der steigende Arbeitsanfall der Institutionen im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes verstärken die Notwendigkeit, die Probleme der sprachlichen Vielfalt durch den

Ausbau der Datenverarbeitung im Verwaltungsapparat in Angriff zu nehmen.

Die Arbeiten in neun Ansprachen führen zu einem Übersetzungsbedarf in 72 Sprachenpaare. Zur Bewältigung dieses Problems initiierte die Kommission zwei Forschungsprogramme zur automatischen Übersetzung, EUROTRA und SYSTRAN.

Die Arbeitsweise dieser Programme, insbesondere die des bereits angewandten SYSTRAN-Systems, ist für die meisten Gemeinschaftssprachen mit Beschränkungen behaftet. Daraus ergibt sich die Gefahr der Isolierung bestimmter Sprachen, darunter auch der griechischen.

Deshalb werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Was gedenkt sie zu tun, um die Benachteiligung der weniger verbreiteten Gemeinschaftssprachen zu verhindern?
2. In welchem Stadium befindet sich das EUROTRA-Programm?
3. Wie rechtzeitig wird der Übersetzungsbedarf der Institutionen mit dem vorhandenen menschlichen Potential in den Übersetzungsabteilungen gedeckt?
4. Wann ist nach ihrer Auffassung die Verwendung der griechischen Sprache in den gemeinschaftlichen Datenbanken und bei der elektronischen Erfassung möglich?

**Antwort von Herrn Cardoso e Cunha
im Namen der Kommission**

(3. Juni 1991)

Im Vorfeld des Binnenmarktes ist die Kommission bestrebt, die Voraussetzungen für eine Beseitigung der Sprachbarrieren zu schaffen. Dies geschieht insbesondere durch eine Verbesserung ihrer eigenen sprachlichen Infrastruktur, den verstärkten Einsatz von Computerlinguistik sowie durch Programme zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts bzw. der Aus- und Fortbildung in diesem Bereich (LINGUA, ERASMUS, COMETT).

Das maschinelle Übersetzungssystem SYSTRAN wird derzeit auf acht Zielsprachen, darunter Griechisch, erweitert (es ist bereits für zehn Sprachenpaare einsatzfähig und soll in den nächsten zwei Jahren sechs weitere Paare umfassen). Seit 1989 wird in enger Zusammenarbeit mit den griechischen Behörden die Entwicklung der Sprachkombination Englisch/Griechisch vorangetrieben.

1. Seit der Gründung der Europäischen Gemeinschaften sorgt die Kommission dafür, daß eine Verständigung in allen EG-Sprachen möglich ist.

Der Übersetzungsdienst mit seinem sprachlich ausgewogenen Personalbestand gewährleistet eine an den tatsächlichen Bedürfnissen der Kommission ausgerichtete interne und externe Kommunikation.

Beim Einsatz geeigneter DV-Systeme und -Geräte wurde auf eine Gleichbehandlung aller Sprachen geachtet. Die anfänglichen Probleme im Zusammenhang

mit der griechischen Sprache konnten schrittweise behoben werden.

Mit Programmen zur Überwindung der sprachlichen und geographischen Informationshindernisse sowie zur Förderung der Sprachdatenverarbeitung (mehrsprachiger Aktionsplan, EUROTRA, ESPRIT) soll im Sinne von Gleichstellung und Demokratie der Austausch von schriftlichen und mündlichen Informationen zwischen den verschiedenen Gemeinschaftssprachen erleichtert werden.

- Das erste EUROTRA-Programm (1982—1990) hat zur Entwicklung eines Prototyps geführt, der annähernd 20 000 lexikalische Einheiten sowie Auswertungs-, Übertragungs- und Zusammenfassungsmodule für alle Amtssprachen der Gemeinschaft, darunter Griechisch, umfaßt.

Am 26. November 1990 hat der Rat ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung zur Vorbereitung eines einsatzfähigen EUROTRA-Systems beschlossen. Ziel des Programms ist es, die Forschungsergebnisse zu konsolidieren und die Privatwirtschaft einzubeziehen.

- Dank der thematischen und sprachlichen Neugliederung des Übersetzungsdienstes läßt sich der wachsende Arbeitsanfall besser bewältigen. Dabei wird verstärkt auf Free-Lance-Kräfte zurückgegriffen.

Zur weiteren Erleichterung seiner Aufgaben stehen dem Dienst in den Bereichen Textverarbeitung, Dokumentation und Terminologie, Übermittlung von Dokumenten sowie Verwaltung unterschiedliche DV-Geräte und -Systeme zur Verfügung.

- In den EDV-Systemen der Kommission ist Griechisch bereits den anderen Gemeinschaftssprachen gleichgestellt. Den griechischen Anwendern stehen insbesondere folgende Datenbanken zur Verfügung, die der griechischen Norm ELOT 928 — ISO 8859/7 entsprechen:

- Celex, Datenbank zum Gemeinschaftsrecht;
- Info 92, Datenbank zur Vollendung des Binnenmarktes;
- Eurodicautom, terminologische Datenbank der Kommission.

Außerdem wird die griechische Sprache im elektronischen Archivierungssystem der Kommission verwendet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 748/91

von Herrn Artur da Cunha Oliveira (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. April 1991)

(91/C 241/64)

Betrifft: Nutzung des Alqueva

In Band II des Regionalentwicklungsplans Portugals für den Zeitraum 1989—1993, der als Grundlage für das

„Gemeinschaftliche Förderkonzept 1989—1993 zur Entwicklung und strukturellen Anpassung der weniger entwickelten Regionen (Ziel Nr. 1) Portugal“ diente, liest man als Fußnote des Blatts Nr. 13A mit der Bezeichnung „Mehrfachnutzung des Alqueva —“ folgendes: „Anmerkung: die Entscheidung über den Start dieses Vorhabens hängt von den Ergebnissen der mit finanzieller Unterstützung der Kommission zu erstellenden globalen Bewertungsstudie ab.“

- Wurde die Kommission bereits um eine solche finanzielle Beihilfe gebeten?
- Wann wird diese finanzielle Beihilfe gezahlt und wie hoch ist sie?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(6. Juni 1991)

Die Kommission war sich mit der portugiesischen Regierung über die Bedeutung einer umfassenden Beurteilung der Arbeiten am Alqueva und ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft des Landes und der Region einig, die als Grundlage für diese Entscheidung über die Durchführung des Projektes dienen soll.

Die Ausschreibung für diese Studie wurde bereits im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Die Angebotsfrist lief am 15. Mai 1991 ab.

Die Kommission rechnet damit, daß die Studie Ende 1991 abgeschlossen sein wird. Ihre Gesamtkosten (die zu 100% von der Gemeinschaft getragen werden) dürften höchstens 800 000 Ecu betragen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 770/91

von Frau Ursula Braun-Moser (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1991)

(91/C 241/65)

Betrifft: PHARE-Programm

Das PHARE-Programm, das nun auf sechs Ostblockländer ausgeweitet wurde, sieht enorme Mittel für die Umstrukturierung der sozialistischen Wirtschaften, die Investitionsförderung, den wirtschaftlichen Wiederaufbau, für Verkehrsinfrastruktur und Umweltschutz vor.

Nach den Erfahrungen meiner letzten Polen-Reise werden die Projekte jedoch von den nationalen Regierungen stellen unterschieden und angemeldet, d. h. sie werden offenbar danach von der Kommission nicht mehr beurteilt.

- Wie kann die Kommission sicherstellen, daß die unterschiedlichen Wunschkataloge auch miteinander kompatibel sind?

2. Denkt die Kommission daran, über den örtlichen Vertreter der Kommission hinaus die Entscheidung vor Ort für die verschiedenen Investitionsprojekte mitzugestalten und Umweltschutzgesichtspunkte auch bei neuen Industrie- und Verkehrsinvestitionen einzubeziehen, damit eine sinnvolle Verausgabung schon bei den ersten 5,3 Millionen bis Ende des Jahres gewährleistet ist?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(15. Juli 1991)

Eine der Leitlinien der Aktion PHARE besagt, daß die Empfängerländer die vorrangigen Sektoren und Projekte für eine Finanzierung aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 ⁽¹⁾ bestimmen. Zwar mögen die Finanzmittel „enorm“ erscheinen, doch sie reichen nicht aus, um den in diesen Ländern entstandenen Bedarf an Hilfe für ihre wirtschaftliche Umgestaltung zu decken. Außerdem gewährleisten die bestehenden Strukturen nicht in allen Fällen die Lebensfähigkeit der Projekte, auch wenn sie dringend oder wünschenswert sind.

Diese Prioritäten werden festgelegt bei der Erstellung der jährlichen Richtprogramme für die Hilfe, die jedes der begünstigten Länder erhalten kann, ohne daß jedoch diese Programme zwingenden Charakter haben. Auf alle Fälle sorgt die Kommission damit — gegebenenfalls über ihre Delegationen in diesen Ländern — sowie durch einen ständigen Dialog dafür, daß sie an der Projektfindung und -festsetzung beteiligt wird. Dies wird insbesondere dadurch ermöglicht, daß in jedem Empfängerland ein nationaler Koordinator für die Hilfe ernannt wird.

Die besondere Aufmerksamkeit beider Seiten gilt den Umweltaspekten, für die übrigens ein großer Teil der Mittel bestimmt ist.

Im übrigen wird die Frau Abgeordnete auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1587/90 von Herrn Deprez ⁽²⁾ verwiesen, in der der Entscheidungsprozeß bei Finanzierungsprojekten beschrieben wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 23. 12. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 227 vom 31. 8. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 778/91

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1991)

(91/C 241/66)

Betrifft: Gesundheit für Alle 2000

Kann die Kommission angeben, welche Fortschritte bezüglich des Vorhabens „Gesundheit für Alle 2000“ bislang erzielt wurden und was bis jetzt überhaupt mit diesem Programm geschehen ist?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(6. Juni 1991)

Das Vorhaben „Gesundheit für Alle 2000“ ist keine Initiative der Kommission, sondern ein Programm der Weltgesundheitsorganisation. Fragen zum Stand der Durchführung dieses Programms sollten daher an die Weltgesundheitsorganisation gerichtet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 779/91

von Herrn Herman Verbeek (V)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1991)

(91/C 241/67)

Betrifft: Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor

Nach einer Untersuchung des Europäischen Rechnungshofs stellt die Mitverantwortungsabgabe im Getreidesektor kein wirkungsvolles Instrument zur Produktionsbeschränkung dar.

1. Schließt die Kommission aus diesem Befund, daß weder Abgaben noch Preissenkungen geeignete Mittel zur Senkung des Produktionsvolumens sind?
2. Wie steht die Kommission zu der Erwägung, daß die Brachlegungsregelung insbesondere zur Produktionsaufgabe geringerwertiger Böden geführt hat und daß es sowohl im Hinblick auf die Kontrolle der Getreideerzeugung als auch mit Rücksicht auf positive Umweltziele zweckmäßig ist, auf allen landwirtschaftlichen Nutzflächen (insbesondere den intensiv genutzten Flächen mit hohen Erträgen) eine extensivere Produktion anzustreben?
3. In den Reformvorschlägen von Kommissionsmitglied Mac Sharry wird ein System der Staffelung der Einkommen kleiner Betriebe befürwortet. Ist die Kommission bereit, das System der Staffelung auf die Preise und Produktionsquoten (letztere je Land und je Betrieb) anzuwenden, damit eine tatsächliche wirkungsvolle Produktionskontrolle erreicht werden kann?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(27. Juni 1991)

1. Wie die Kommission bereits in ihrer Antwort auf die Bemerkungen des Rechnungshofs festgestellt hat, ist sie nicht der Auffassung, daß die erklärten Ziele der Mitverantwortungsabgabe nicht erreicht worden sind. Die Kommission findet auch in diesem Bericht keine Anhaltspunkte dafür, daß der Rechnungshof Preissenkungen als geeignete Mittel zur Anpassung der Getreideerzeugung verwirft.

2. und 3. In einer Beratungsunterlage über Entwicklung und Zukunft der Gemeinsamen Agrarpolitik hat die Kommission bereits aufgezeigt, daß die Marktorganisationen auch die Ausrichtung auf extensiven Anbau fördern sollten mit dem Ziel, zur Begrenzung der Produktionsüberschüsse und zu einer Agrarproduktion beizutragen, die der Umwelt Rechnung trägt (Punkt IV.5).

Die Reform sah eine Differenzierung der Getreidepreise in Verbindung mit Produktionsquoten nicht vor, eine solche Maßnahme wäre auch mit dem Prinzip des EG-Binnenmarktes nicht vereinbar und würde bei den Getreideverwendern zu Diskriminierungen führen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 798/91

von Herrn Jean-Pierre Raffarin (LDR)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1991)

(91/C 241/68)

Betritt: Neugestaltung der Arbeitszeit in der Berufssparte Reinigungsdienste

Der Vorschlag für eine Richtlinie über die Neugestaltung der Arbeitszeit sieht hauptsächlich vor, die nächtliche Arbeitszeit von 20.00 Uhr bis 9.00 Uhr anstelle von 22.00 bis 5.00 Uhr wie derzeit festzulegen, eine tägliche Ruhezeit von mindestens 11 Stunden einzuführen und auch eine ununterbrochene wöchentliche Ruhezeit von mindestens 35 Stunden vorzuschreiben.

Diese Bestimmungen werden für eine Berufsgruppe wie z. B. die der Industriereinigung Sachzwänge mit sich bringen, die langfristig ihren Ausbau gefährden oder die Unsicherheit der Arbeitsplätze in diesem Sektor verstärken können. Diese Berufssparte hat nämlich Tätigkeiten aufzuweisen, die im allgemeinen, aus technischen und materiellen Gründen, außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Räumlichkeiten stattfinden, in denen sie durchgeführt werden.

Beabsichtigt die Kommission, diese Besonderheiten im Wortlaut der Richtlinie über die Neugestaltung der Arbeitszeit zu berücksichtigen, um der Berufsgruppe Industriereinigung ein Anrecht auf genau definierte Ausnahmeregelungen zu geben?

**Antwort von Frau Papandreou
im Namen der Kommission**

(7. Juni 1991)

Die Kommission hat die Befürchtungen des Reinigungsgewerbes im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung zur Kenntnis genommen. Die Kommission beabsichtigt keineswegs, die normale Gewerbeausübung zu behindern.

In einer Richtlinie, deren Adressat die Mitgliedstaaten sind, können nicht alle für die einzelnen Berufsgruppen in der Gemeinschaft relevanten Gegebenheiten berücksichtigt werden. Daher hat die Kommission für Fälle, in denen die besonderen Merkmale bestimmter Tätigkeiten mit den Bestimmungen der Richtlinie objektiv unvereinbar sind, Ausnahmeregelungen vorgesehen. Allerdings müssen Ausgleichsruhezeiten innerhalb eines Referenzzeitraums von höchstens sechs Monaten gewährleistet sein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 804/91

von Herrn James Ford (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. April 1991)

(91/C 241/69)

Betritt: Blockade des Hafens von Gaza durch Israel

Welche Maßnahmen sollen im Zusammenhang mit der fortdauernden Blockade des Hafens von Gaza durch Israel ergriffen werden, durch die die Ausfuhr palästinensischer Agrarerzeugnisse verhindert wird, was gegen die von der Europäischen Gemeinschaft und Israel unterzeichneten Handelsprotokolle verstößt?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission**

(3. Juli 1991)

In den Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel werden palästinensische Agrarerzeugnisse aus den besetzten Gebieten nicht erwähnt; wegen des Grundsatzes der Trennung zwischen Israel und den besetzten Gebieten in den Beziehungen mit der Gemeinschaft wäre dies auch nicht möglich.

In den zwischen Israel und der Gemeinschaft erzielten gemeinsamen Schlußfolgerungen über die Verfahren zur Erleichterung der Durchfuhr palästinensischer Erzeugnisse durch israelisches Hoheitsgebiet wird der Hafen Gaza nicht erwähnt.

Der Gazastreifen hat zur Zeit keinen einsatzfähigen Hafen, obgleich ein Projekt besteht, dort einen Fischereihafen anzulegen.

Die Ausfuhr palästinensischer Agrarerzeugnisse aus den besetzten Gebieten werden über israelische Häfen und Flughäfen abgewickelt.

Wenn man von gelegentlichen Schwierigkeiten und der bis jetzt ungelösten Frage eines übertriebenen israelischen Pflichteifers bei der Durchführung von Sicherheitskontrollen, bei denen mitunter die Erzeugnisse beschädigt

wurden, einmal absieht, hält Israel seine Verpflichtungen gegenüber den palästinensischen Ausführern in den besetzten Gebieten ein.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 809/91

von Herrn Michel Hervé (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Mai 1991)

(91/C 241/70)

Betrifft: Harmonisierung auf dem Bausektor

In der am 12. Oktober 1988 angenommenen Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Notwendigkeit einer Gemeinschaftsaktion im Bausektor (Dok. A 2-188/88) wird es als notwendig bezeichnet, daß die Kommission Initiativen zur Harmonisierung der Regelungen über die Haftung der Bauherren und der Bauträger ergreift.

Die Modernisierung des Bausektors, die mit einer ständigen Verbesserung der Qualität und der Wettbewerbsfähigkeit des Bausektors einhergeht, erfordert, daß dem Nutzer des Endprodukts eindeutige und präzise Garantien gegeben werden, die den wesentlichen Anforderungen an einen Bau ungeachtet des Standorts entsprechen.

Zu der Vollendung des Binnenmarktes bis 1993 gehört es, daß auch der Bausektor auf Gemeinschaftsebene durch harmonisierte Rechtsvorschriften geregelt wird. Andernfalls werden die betroffenen Wirtschaftssubjekte mit nationalen Rechtsvorschriften konfrontiert, die zumeist unterschiedlich sind.

1. Teilt die Kommission die Auffassung, wonach es im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und den Schutz des Endnutzers eines Gebäudes erforderlich ist, auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Rechtsvorschriften insbesondere über Haftung und Gewährleistung zu erlassen?
2. Welche diesbezüglichen Maßnahmen sind von der Kommission geplant?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(27. Mai 1991)

1. Ja.

Die Kommission hat anlässlich der Genehmigung des Richtlinienvorschlags über die Haftung der Dienstleistenden (Dok. KOM(90) 482), der dem Rat im November 1990 vorgelegt wurde, beschlossen, daß eine Einzelricht-

linie für den Bausektor ausgearbeitet werden solle, in der insbesondere die Fragen der Haftung und der Garantie geregelt werden könnten.

2. Die Kommission hat kürzlich vier Arbeitsgruppen eingesetzt, an denen Sachverständige der einschlägigen europäischen Verbände teilnehmen. Die Arbeiten dieser Gruppen werden die Grundlage des genannten Richtlinienvorschlags bilden.

Ferner wird der Herr Abgeordnete darauf hingewiesen, daß am 27. Juni 1991 die Frist für die Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in einzelstaatliches Recht abläuft⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 824/91

von Frau Christine Oddy (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Mai 1991)

(91/C 241/71)

Betrifft: Siemens und GPT — Wettbewerbspolitik

Was gedenkt die Kommission im Zusammenhang mit dem Artikel zu unternehmen, der im *Daily Telegraph* vom 25. März 1991 erschien und demzufolge Siemens möglicherweise weitere Anteile an der Firma GPT erwerben will?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(11. Juni 1991)

Am 1. September 1989⁽¹⁾ erließ die Kommission eine förmliche Entscheidung zur Vereinbarung zwischen GEC und Siemens über den Erwerb von Plessey. Darin wurde festgestellt, daß die geplanten Abmachungen, einschließlich der von Siemens angestrebten Beteiligung von 40 % an der Firma GPT, die sich zu jener Zeit im gemeinsamen Besitz und unter Kontrolle von GEC und Plessey befand, nicht gegen die EG-Wettbewerbsregeln verstoßen.

Die Kommission hat mit den Beteiligten Verbindung aufgenommen; ihr ist nicht bekannt, daß GEC und Siemens die derzeitigen Eigentumsverhältnisse von GPT verändern wollen. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen wird davon ausgegangen, daß Siemens im Falle der Übernahme der alleinigen Kontrolle über GPT dies der Kommission im Rahmen der Verordnung über Unternehmenszusammenschlüsse⁽²⁾ melden mußte. Die Auswirkungen einer solchen Übernahme würden dann von der Kommission anhand der Verordnung geprüft, um

festzustellen, ob dies mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist.

(¹) ABl. Nr. C 239 vom 25. 9. 1990.

(²) Verordnung des Rates (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen — ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 843/91

von Herrn Francesco Speroni (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Mai 1991)

(91/C 241/72)

Betrifft: Schutz der Seidenraupenzucht

Vor einigen Jahren gelangte in einigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ein als Insegar bezeichnetes chemisches Insektenvertilgungsmittel auf der Grundlage von Phenoxycarb auf den Markt. Nach Studien und Forschungsergebnissen von Fachinstituten — darunter die Hochschulen von Padua und Turin — verursacht diese Substanz Seidenraupensterben auch in Lagen, die weit von dem Einsatzort entfernt sind. Angesichts der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Seidenraupenzucht und der Möglichkeit, daß Phenoxycarb nicht nur gegenüber der Seidenraupe eine schädliche Wirkung entfaltet, sondern auch gegenüber anderen Insekten als denen, gegen die es eingesetzt wird, mit sehr ernsten Folgen für die Umwelt, fragen wir die Kommission, ob sie beabsichtigt, auf Gemeinschaftsebene Schritte zu unternehmen und welcher Art diese Initiativen sein könnten.

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(13. Juni 1991)

Die Gemeinschaft hat eingedenk der Bedeutung, die die Seidenraupenzucht in bestimmten Regionen besitzt, insbesondere in Italien, wo diese Tätigkeit eine zusätzliche Einkommensquelle für die Landwirte darstellt, mit Beginn des Wirtschaftsjahres 1972/73 eine Beihilferegelung für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen eingeführt.

Dank dieser Beihilfe zum einen, die rund 35% der Einnahmen der Züchter und rund 60% des Verkaufspreises der Kokons ausmacht, und des gestiegenen Weltmarktpreises für Seide zum anderen, hat sich die Seidenraupenzucht der Gemeinschaft in den letzten Jahren praktisch auf ein Volumen von etwa 5 000 in Betrieb genommener Samenschachteln eingependelt.

Da die Ursache für das besondere Problem von Seidenraupen, denen es nicht gelingt, sich einzuspinnen, offensichtlich der falsche Einsatz eines Insektenvertilgungsmittels im Rahmen einer unsachgemäßen Pflanzenschutzbehandlung ist, wird die Kommission keine Sondermaßnahmen für diesen Fall einführen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 879/91

von Herrn José Happart (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1991)

(91/C 241/73)

Betrifft: Vorfinanzierung der Interventionen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Garantie

Die nationalen und regionalen Behörden warten oft bis zur Abrechnung der Gemeinschaftsfonds, um ihre Beteiligung an Vorfinanzierungen zuzusagen, was die Ausführung der Programme beeinträchtigt.

1. Ist sich die Kommission gegenüber solchen Zahlungsverzögerungen darüber im klaren, daß man flexibler und rascher handeln und dadurch rein bürokratische Sachzwänge beseitigen sollte?
2. Wie gedenkt die Kommission daher, die Haushaltslage an die finanziellen Auswirkungen der Marktorganisationen anzupassen?
3. Übt die Kommission bei der Verteilung der für die Verwaltung der Programme gewährten Mittel, insbesondere bei der regionalen Aufteilung, eine Kontrolle aus?

**Antwort von Herrn Mac Sharry
im Namen der Kommission**

(4. Juni 1991)

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (¹) zahlt die Kommission Vorschüsse auf der Grundlage der buchmäßigen Erfassung der von den einzelstaatlichen Dienststellen und Einrichtungen getätigten Ausgaben. Diese Zahlungen erfolgen spätestens am dritten Arbeitstag des zweiten Monats nach dem Monat, in dem die Ausgabe durch die Zahlstelle getätigt wurde.

Seit Inkrafttreten dieser Bestimmung im Januar 1988 ist bislang bei der Zahlung dieser Vorschüsse noch keine Verzögerung eingetreten.

Da es sich letztlich um die Erstattung bereits getätigter Ausgaben handelt, müssen die Mitgliedstaaten die benötigten Mittel je nach dem Bedarf ihrer Zahlstellen verfügbar machen.

Sieht man von einigen wenigen Sonderfällen in der Vergangenheit ab, so sind der Kommission derzeit keine Zahlungsverzögerungen aufgrund fehlender Mittel in den Mitgliedstaaten bekannt.

Die vom Herrn Abgeordneten festgestellten Verzögerungen sind entweder auf die schleppende Bearbeitung in den einzelstaatlichen Verwaltungen oder darauf zurückzuführen, daß Kontrollen über die Begründetheit von Ausgaben durchgeführt werden müssen.

Die Interventionsausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Garantie — beziehen sich im wesentlichen auf

Ausgleichsbeihilfen und tragen nicht den Charakter von Programmen, die auf regionaler Ebene zu verwalten sind. Infolgedessen verfügt die Kommission bei der Aufteilung der Ausgaben auf regionaler Ebene über keinerlei Kontrollbefugnis.

(¹) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 — ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 899/91

von Frau Anita Pollack (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(8. Mai 1991)

(91/C 241/74)

Betrifft: Staatliche Beihilfen an die Industrie

Hat die Kommission den neuesten Umstrukturierungsplan der französischen Regierung für den Bull-Konzern genehmigt und wenn ja, mit welcher Begründung?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission

(19. Juni 1991)

Die Kommission wurde kürzlich von der französischen Regierung über deren Absicht unterrichtet, im Zusammenhang mit der Neuordnung der Kapitalverhältnisse der Compagnies des Machines Bull in den Jahren 1991 und 1992 jeweils eine Kapitalhilfe von 2 Milliarden französischen Franken zu gewähren.

Die fragliche Kapitalzuführung könnte unter die Vorschriften des EWG-Vertrags über staatliche Beihilfen, insbesondere Artikel 92 Absatz 1, fallen. Die Kommission hat die französischen Behörden bereits um ergänzende Angaben gebeten, um die Art der Maßnahme und — falls darin Beihilfeelemente enthalten sind — deren Vereinbarkeit mit dem Vertrag prüfen zu können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 915/91

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1991)

(91/C 241/75)

Betrifft: Ablehnung von zulässigen regionalen Beihilfen im Raum Madrid durch die Gemeinschaft

Die Autonome Gemeinschaft Madrid muß mit der ungünstigen Situation fertig werden, die darin besteht, von Regionen umgeben zu sein, die mit ihren Subventionen die Niederlassung von Firmen auf ihrem Gebiet fördern, was viele der in der Nähe von Madrid ansässigen Firmen veranlaßt, sich in der Hoffnung auf beträchtliche Subventionen in den angrenzenden Regionen niederzulassen.

Daher kam es nicht überraschend, daß die Kommission den spanischen Beschluß vereitelt hat, den Umfang der im Raum Madrid zulässigen regionalen Beihilfen zu erweitern.

Ist die Kommission der Auffassung, daß ihre Verweigerung dieser Erweiterung die Region Madrid gegenüber den angrenzenden Regionen benachteiligen wird und daß die Autonome Gemeinschaft Madrid es riskiert, einen Teil der bereits auf ihrem Gebiet ansässigen Unternehmen zu verlieren?

Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission

(12. Juli 1991)

Die Kommission hat beschlossen, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 EWG-Vertrag gegen die von Spanien gewährten Regionalbeihilfen mit einer Intensitätshöchstgrenze von 45 % Netto-Subventionsäquivalent für das Gebiet Sierra Norte in der Provinz Madrid zu eröffnen, da diese Obergrenze für Regionalbeihilfen in der genannten Provinz ihrer Ansicht nach nicht annehmbar ist. Im Rahmen des Verfahrens wird die Kommission etwaige ihr zugegangene Stellungnahmen berücksichtigen und eine abschließende Entscheidung in bezug auf die Vereinbarkeit der fraglichen Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt erlassen.

Die Frage der Vereinbarkeit der Regionalbeihilfen mit dem Gemeinsamen Markt ist im Rahmen der in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) enthaltenen Ausnahmebestimmungen zu prüfen, die im Interesse der Gemeinschaft und nicht ausschließlich im Interesse der Mitgliedstaaten und der Beihilfeempfänger liegen müssen. Diese Ausnahmen wendet die Kommission auf Regionalbeihilfen nach Kriterien (¹) an, die der sozialen und wirtschaftlichen Lage in den betreffenden Regionen Rechnung tragen.

Im vorliegenden Fall wird die Entscheidung der Kommission somit von der sozialen und wirtschaftlichen Lage der Region abhängen. In jedem Fall erscheint es unangebracht, die Gewährung von Regionalbeihilfen in der Provinz Madrid ausschließlich damit zu rechtfertigen, daß diese von Regionen umgeben ist, in denen Regionalbeihilfen zulässig sind. Dies könnte zu einem gegenseitigen Überbieten bei Regionalbeihilfen führen, was nicht wünschenswert sein kann.

(¹) ABl. Nr. C 212 vom 12. 8. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 919/91

von Herrn Carlos Robles Piquer (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1991)

(91/C 241/76)

Betrifft: Gemeinschaftsbeihilfe für das Konsortium „Euronews“

Das Konsortium „Euronews“, das soeben in Brüssel vorgestellt wurde und das das europäische Pendant zu

dem nordamerikanischen Fernsehsender CNN sein will, konnte zehn öffentliche Fernsehanstalten zur europäischen Rundfunkunion zusammenschließen.

Diese Initiative, falls sie zustande kommt, wird einen Kostenaufwand von 6,5 Milliarden Pesetas jährlich erfordern, von dem das Konsortium „Euronews“ hofft, daß er von der Europäischen Gemeinschaft finanziert wird, ohne daß dies eine Kontrolle des Konsortiums durch die Institutionen der Gemeinschaft bedeuten soll.

Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob ein entsprechender Antrag bei ihr eingegangen ist, und welche Vorentscheidung von der Europäischen Gemeinschaft zu erwarten wäre, um Finanzmittel zu dem Projekt „Euronews“ unter den von seinen Promotern gestellten Bedingungen beizusteuern?

**Antwort von Herrn Dondelinger
im Namen der Kommission**

(28. Juni 1991)

Der Herr Abgeordnete weist darauf hin, daß das Konsortium „Euronews“ der Kommission in Brüssel im vergangenen Februar vorgestellt wurde, und zwar von einer Delegation der Europäischen Rundfunkunion. Diese Delegation erklärte dabei, daß „Euronews“ einen finanziellen Zuschuß von 10 Millionen Ecu pro Jahr über einen Zeitraum von 5 bis 6 Jahren benötigt, um seine Arbeiten voll aufnehmen zu können. Die Rundfunkunion hofft, daß diese Arbeiten Anfang 1992 anlaufen werden. Sie hofft außerdem, von „öffentlichen Stellen in Europa“ finanzielle Beihilfen zu bekommen. Die Kommission begrüßt die Pläne der Europäischen Rundfunkunion, da sie grundsätzlich dem Ausbau eines paneuropäischen Satellitenfernsehens zustimmt.

Allerdings verfügt die Kommission zur Zeit nicht über die notwendigen finanziellen Mittel im Rahmen von Rubrik 4 der finanziellen Vorausschau. Daher wurde in dem Haushaltsvorentwurf für 1992 die Einsetzung einer Haushaltslinie (Nr. B 33001) mit einem p.m. („pour mémoire“) vorgesehen.

Derzeit steht die Kommission mit anderen interessierten Partnern im Rahmen von Eureka—Audiovision in Verbindung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 945/91

von Herrn Michael Welsh (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1991)

(91/C 241/77)

Betrifft: Regionale Entwicklungsagenturen in der Gemeinschaft

In verschiedenen Mitgliedstaaten gibt es regionale Entwicklungsagenturen, so zum Beispiel ANVAR in Frank-

reich und die Steinberg-Stiftung in Deutschland. Kann die Kommission mitteilen, wie diese Agenturen in den verschiedenen Mitgliedstaaten finanziert werden, z. B. Finanzierung aus dem Staatshaushalt, aus kommunalen oder regionalen Mitteln, durch Abgaben der örtlichen Industrieunternehmen oder durch Gebühren für die erbrachten Dienstleistungen?

**Antwort von Herrn Millan
im Namen der Kommission**

(11. Juni 1991)

Der Kommission stehen die gewünschten Informationen über die vom Herrn Abgeordneten genannten Agenturen nicht zur Verfügung.

Da zur Beantwortung der Frage umfassende Daten nötig sind, müßte eine detaillierte gemeinschaftliche Untersuchung durchgeführt werden.

Die Kommission wird im Rahmen der Prioritäten ihres Arbeitsprogramms prüfen, ob eine solche Untersuchung durchgeführt werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 950/91

von Herrn Amédée Turner (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1991)

(91/C 241/78)

Betrifft: Statistische Angaben über Patente von Unternehmen und Forschungseinrichtungen in den Mitgliedstaaten

Kann die Kommission eine tabellarische Aufstellung darüber liefern, wie viele Patente in den einzelnen Mitgliedstaaten von Unternehmen und Forschungseinrichtungen im Zeitraum 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1989 erwirkt wurden und kann sie entsprechende Statistiken für Japan und die Vereinigten Staaten vorlegen?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(24. Juni 1991)

1. Die Kommission stellt für die Mitgliedstaaten keine Statistiken oder tabellarischen Verzeichnisse über Patente zusammen.

2. Statistiken und Tabellen über Patente erstellt die OECD für ihre Mitgliedstaaten, einschließlich der zwölf EG-Mitgliedstaaten. Die entsprechenden Daten entnimmt das Sekretariat der OECD Berichten, die von der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) in Genf sowie dem Europäischen Patentamt (EPA) in München herausgegeben werden.

Eine Zusammenstellung der Daten ist in der OECD-Jahresschrift *Main Science and Technology Indicators* enthalten.

3. Die OECD erstellt keine der in der schriftlichen Anfrage Nr. 950/91 erbetenen Statistiken über erwirkte Patente.

4. Die OECD liefert vier verschiedene Tabellen zu Patentanmeldungen. Die darin enthaltenen Angaben beziehen sich auf die Anzahl der angemeldeten im Vergleich zur Anzahl der tatsächlich erteilten bzw. erwirkten Patente.

5. Bei den Tabellen handelt es sich im einzelnen um:

- a) Nationale Patentanmeldungen — Inländische und ausländische Patentanmeldungen je Mitgliedstaat;
- b) Inländische Patentanmeldungen — Anmeldungen je Mitgliedstaat von Staatsbürgern oder Einwohnern dieses Staates;

c) Ausländische Patentanmeldungen — Anmeldungen je Mitgliedstaat von Staatsbürgern oder Einwohnern dritter Länder;

d) Externe Patentanmeldungen — Anmeldungen von Staatsbürgern oder Einwohnern eines Mitgliedstaates in Drittländern.

Jede dieser Kategorien umfaßt Anmeldungen von Einzelpersonen, Unternehmen und Forschungseinrichtungen aus dem privaten und dem öffentlichen Bereich.

6. Die nachstehende Tabelle gibt die unter Punkt 5 b) definierte Kategorie wieder.

7. Die Angaben zu inländischen Patentanmeldungen für Italien sind nur für jedes fünfte Jahr verfügbar.

8. Die Tabellenangaben zu Luxemburg für die Jahre 1980 und 1981 sind Zahlen der WIPO und werden in der OECD-Tabelle nicht aufgeführt.

Inländische Patentanmeldungen

Land	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989
Belgien	992	919	1 022	929	1 010	935	975	771	857	894
Dänemark	964	1 085	1 095	1 167	966	856	958	1 007	1 197	1 120
Frankreich	11 086	11 057	10 821	11 278	11 441	12 158	12 256	12 815	12 587	12 792
Bundesrepublik Deutschland	30 582	30 251	31 111	32 094	32 438	32 708	32 741	32 187	32 575	31 888
Griechenland	1 308	1 273	1 291	1 251	1 339	1 123	1 222	1 540	374	404
Irland	394	461	434	567	651	726	743	719	727	736
Italien	6 375	—	—	—	—	2 063	—	—	—	—
Luxemburg	97	109	99	99	79	97	95	91	87	77
Niederlande	1 995	2 073	2 093	2 118	2 127	2 206	2 157	2 337	2 585	2 776
Portugal	92	90	92	91	96	85	77	61	54	86
Spanien	1 876	1 718	1 646	1 498	1 784	2 149	1 652	1 741	1 841	2 118
Vereinigtes Königreich	19 710	20 898	20 640	19 977	19 230	19 797	20 195	20 102	20 692	19 932
Vereinigte Staaten	62 098	62 404	63 316	59 391	61 841	63 673	65 195	68 315	75 192	82 370
Japan	165 730	191 621	210 897	227 708	256 195	274 948	290 132	310 908	308 775	317 353

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 979/91

von Frau Winifred Ewing (ARC)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1991)

(91/C 241/79)

Betrifft: Menschenrechtsverletzungen in Syrien

Derzeit sind Beratungen über das finanzielle und technische Protokoll des Kooperationsabkommens EG—Syrien im Gange. Berücksichtigt die Kommission dabei die derzeitige politische Lage im Lande, wo Tausende von mutmaßlichen Gegnern der Regierung weiterhin unter Ausnahmegesetzen inhaftiert sind, die seit 1963 in Kraft sind?

Auf welcher Grundlage werden Hilfe und technische Hilfe der Gemeinschaft an undemokratische und repressive Regierungen vergeben?

Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission

(4. Juli 1991)

Das politische Konzept der Kommission ist den Parlamentsausschüssen für Auswärtige Beziehungen und Entwicklung sowie dem vom Politischen Ausschuss eingesetzten Unterausschuß für Menschenrechte wiederholt dargelegt worden.

Der Frau Abgeordneten ist bekannt, daß das Dritte Finanzprotokoll mit Syrien vom Rat am 5. Februar 1991 unterzeichnet wurde. Das Protokoll wurde dem Parlament zur Zustimmung vorgelegt, das somit darüber zu beschließen hat, ob es die Regierung für derart „undemokratisch und repressiv“ hält, daß eine Unterbrechung der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft an das syrische Volk gerechtfertigt ist. Unabhängig davon, wie dieser Beschluß ausfällt, ist die Kommission der Ansicht, daß die Gemeinschaft ihren Standpunkt in Fragen Menschenrechte und Demokratie allen politischen Entscheidungsträgern in Syrien in formellen oder informellen Gesprächen unzweideutig klarmachen sollte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 983/91

von Herrn Alain Marleix (RDE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1991)

(91/C 241/80)

Betrifft: Beihilfen der EWG für die Region Auvergne

1. Kann die Kommission angeben, wie hoch der Gesamtbetrag der Beihilfen der EWG für die Region Auvergne im Rahmen des neuen Programms 5b über die drei Fonds, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und Europäischer Sozialfonds (ESF) ist?

2. Kann sie ferner Angaben über die Höhe der Beihilfen zum Programm 2b für die Region Auvergne, Bezirk d'Issoire und Montluçon machen?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(14. Juni 1991)

1. Die für den Zeitraum 1989—1993 im Rahmen des Ziels Nr. 5b in der Auvergne vorgesehenen Zuschüsse der Gemeinschaft belaufen sich auf 64,68 Millionen Ecu (Preise 1989), die sich wie folgt aufgliedern:

- EAGFL — Abteilung Ausrichtung: 32,26 Millionen Ecu,
- EFRE: 12,26 Millionen Ecu,
- ESF: 20,16 Millionen Ecu.

Die aus Mitteln des EAGFL — Abteilung Ausrichtung — und des EFRE finanzierten Programme sind von der Kommission am 6. Dezember 1990 bzw. 5. Februar 1991 verabschiedet worden. Das aus dem ESF finanzierte Programm wird derzeit vorbereitet und dürfte in Kürze verabschiedet werden.

2. Die für den Zeitraum 1989—1991 im Rahmen des Programms 2 für die Auvergne, Gebiete Issoire und

Montluçon, vorgesehenen Beihilfen der Gemeinschaft betragen 12 Millionen Ecu (Preise 1989), die sich wie folgt aufgliedern:

- EFRE: 9,6 Millionen Ecu,
- ESF: 2,4 Millionen Ecu,

davon 8,3 Millionen Ecu für neu zu finanzierende Maßnahmen, wovon 6,5 Millionen Ecu auf den EFRE und 1,8 Millionen Ecu auf den ESF entfallen.

Die operationellen Programme des EFRE und des ESF sind von der Kommission am 20. März 1990 bzw. am 26. Oktober 1990 verabschiedet worden.

Da das Verzeichnis der unter das Ziel Nr. 2 fallenden Gebiete für 1992 und 1993 unverändert übernommen wurde, dürften die betreffenden neuen Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und OP im Herbst 1991 verabschiedet werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 989/91

von Herrn Paul Howell (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1991)

(91/C 241/81)

Betrifft: Fischereiabkommen mit Sierra Leone

1. Im April 1990 wurde das Europäische Parlament aufgefordert, eine dringende Stellungnahme zum geplanten Abkommen mit Sierra Leone abzugeben. Kann die Kommission Angaben darüber machen, ob die Regierung von Sierra Leone ein Abkommen mit der Gemeinschaft unterzeichnet und ratifiziert hat?

2. Kann die Kommission bestätigen, daß ein Fahrzeug aus der Gemeinschaft, die Marsouin, kürzlich beschlagnahmt wurde, weil es ohne Lizenz in den Gewässern von Sierra Leone fischte, und daß eine Geldstrafe entrichtet wurde?

3. Wenn das geplante Abkommen noch nicht in Kraft ist, kann die Kommission Angaben darüber machen, welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, um ein Abkommen auszuarbeiten, das sowohl für die Gemeinschaft als auch für Sierra Leone zufriedenstellend wäre?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(19. Juni 1991)

1. Die Gemeinschaft und Sierra Leone haben am 16. November 1989 ein Fischereiabkommen paraphiert, das in Kraft treten wird, sobald es von beiden Parteien unterzeichnet worden ist. Während die Gemeinschaft ihr internes Verfahren zur Ratifizierung des Abkommens abgeschlossen hat (Verordnung (EWG) Nr. 1237/90⁽¹⁾) und somit die Unterzeichnung vornehmen könnte, hat Sierra Leone der Kommission am 26. Februar 1991 offiziell seinen Wunsch mitgeteilt, zahlreiche technische und

finanzielle Vereinbarungen doch noch zu ändern und zu diesem Zweck neue Verhandlungen aufzunehmen.

Die Gemeinschaft hat die Behörden Sierra Leones davon in Kenntnis gesetzt, daß sie nicht bereit ist, neue Verhandlungen zu führen. Sie hat vorgeschlagen, das Abkommen in seiner jetzigen Form so rasch wie möglich zu unterzeichnen und etwaige Änderungen nach Ablauf des ersten Anwendungszeitraums von zwei Jahren ins Auge zu fassen.

Das im November 1989 paraphierte Fischereiabkommen findet mithin noch keine Anwendung.

2. Die „Marsouin“, ein Fischereifahrzeug der Gemeinschaft, wurde in der Tat am 1. März 1991 in den Gewässern Sierra Leones aufgebracht und nach Zahlung einer Geldstrafe wieder freigegeben. In Ermangelung eines gültigen Fischereiabkommens zwischen der Gemeinschaft und Sierra Leone hat dieses Schiff seine Fangtätigkeit auf rein privater Basis ausgeübt. Folglich kann die Gemeinschaft in diesem Fall nicht als Instanz eingeschaltet werden.

(¹) ABl. Nr. L 125 vom 15. 5. 1990.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1003/91

von Frau Marie Jepsen (ED)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(17. Mai 1991)

(91/C 241/82)

Betrifft: Verhängung von Sanktionen gegen Mitgliedstaaten, die das von der Gemeinschaft beschlossene Ziel der Reduzierung der nationalen Fischereiflotten nicht beachten

Aus der letzten aktuellen Übersicht der Kommission über die Entwicklung der Fischereiflotten der einzelnen Mitgliedstaaten geht hervor, daß mehrere Mitgliedstaaten, u. a. Frankreich, Italien und Spanien, bis zum 30. Juni 1990 das von der Gemeinschaft beschlossene Programm für eine Verringerung der Kapazität der Fischereiflotte nicht in ausreichendem Umfang eingehalten haben. Gleichwohl wurden eben diesen Mitgliedstaaten gemeinschaftliche Beihilfen für den Bau von insgesamt 90 neuen Fischereifahrzeugen gewährt. Zugleich haben sich andere Mitgliedstaaten gegen das Ziel einer Begrenzung ihrer Flottenkapazität geradewegs versündigt, indem sie diese erhöht haben.

Hält es die Kommission, die angeblich eine weitere, sehr umfassende Reduzierung der Kapazität der gemeinschaftlichen Fischfangflotte beabsichtigt, für angebracht, Beihilfen zum Neubau von Fischereifahrzeugen in Mitgliedstaaten zu gewähren, noch bevor diese ihre nationale Flottenkapazität im erforderlichen Umfang reduziert haben, und welche Schritte gedenkt sie gegenüber Mitgliedstaaten zu unternehmen, deren Kapazität in den letzten Jahren im Widerspruch zur gemeinsamen Fischereipolitik bewußt vergrößert wurde?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission**

(27. Juni 1991)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission (¹) auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 502/91 von Herrn Christensen und 587/91 von Herrn Kofoed verwiesen.

(¹) Siehe Seite 24 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1068/91

von den Abgeordneten Bartha Pronk und
James Janssen van Raay (PPE)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(29. Mai 1991)

(91/C 241/83)

Betrifft: Zuschlag bei elektronischer Zahlungsweise

In Absatz 5 der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 290/91 (¹) erklärt die Kommission, daß sie mit der zuständigen niederländischen Behörde, der Direktion Wettbewerb des Wirtschaftsministeriums darüber Rücksprache gehalten hat, ob der Beschluß der Bovag Einfluß auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben kann.

1. Wurde bei dieser Rücksprache auch erwähnt, daß es in der Absicht des Betroffenen liegt, die elektronische Zahlungsweise, von der unter anderem die Bovag-Mitglieder Gebrauch machen, auch für Benutzer freizustellen, die im Besitz einer nicht-niederländischen Bankkarte sind, die mit einer persönlichen Geheimzahl versehen ist? Ist der Kommission ferner bekannt, daß in diesem Rahmen Verhandlungen zwischen den betreffenden Banken und dem in Belgien niedergelassenen Unternehmen Eurocheque International bereits in Gang sind und daß in diesem Jahr eine Freigabe des niederländischen Netzes zu erwarten ist?
2. Wenn ja, wie kann die Kommission zu dem vorläufigen Urteil gelangen, daß diese Frage in die Zuständigkeit der nationalen Behörden fällt?
3. Wenn nein, veranlaßt eine eventuelle Freigabe des niederländischen Marktes die Kommission, ihr vorläufiges Urteil zu revidieren?

(¹) ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1991, S. 27.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(5. Juli 1991)

Die Frage, ob das elektronische Zahlungssystem, von dem Bovag-Mitglieder Gebrauch machen, auch Benutzern von Bankkarten ausländischer Unternehmen offensteht,

wurde bei den Konsultationen mit der zuständigen niederländischen Behörde, der Direktion Wettbewerb des Wirtschaftsministeriums, angesprochen.

Die Konsultationen ergaben, daß der Gebrauch solcher Bankkarten zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwar nicht möglich, die Einführung zu einem späteren Zeitpunkt jedoch nicht auszuschließen ist.

Von Verhandlungen mit Eurocheque International über die Freigabe dieses Zahlungssystems ist der Kommission nichts bekannt.

Die Kommission wird die Freigabe dieses Zahlungssystems für Bankkarten ausländischer Unternehmen zum Anlaß nehmen, die Argumente zu überprüfen, die sie zu dem Schluß geführt haben, daß diese Frage in die Zuständigkeit der nationalen Behörden fällt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1182/91

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1991)

(91/C 241/84)

Betrifft: Beschäftigungsstatistiken der Nahrungsmittelindustrie

Wie hoch ist die geschätzte Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten in den Jahren 1980, 1990 und 2000 in den Bereichen

1. Landwirtschaft,
2. Nahrungsmittelverarbeitung,
3. Versorgung,
4. Vertrieb,
5. Einzelhandel,

beschäftigten Personen, die unmittelbar mit Nahrungsmitteln zu tun haben?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1183/91

von Herrn Llewellyn Smith (S)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1991)

(91/C 241/85)

Betrifft: Qualifikation in Nahrungsmittelhygiene

Wie hoch ist die geschätzte Zahl der Personen, die unmittelbar mit Nahrungsmitteln zu tun haben und über eine

grundlegende Qualifikation in Nahrungsmittelhygiene verfügen, in den Jahren 1980 und 1990 in den folgenden Bereichen:

1. Nahrungsmittelverarbeitung,
2. Versorgung,
3. Vertrieb,
4. Einzelhandel?

Gemeinsame Antwort von Herrn Christophersen im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1182/91 und 1183/91 (1. Juli 1991)

Wieviel Menschen direkten Kontakt mit Nahrungsmitteln haben, läßt sich aus der harmonisierten Gemeinschaftsstatistik nicht entnehmen, und es gibt auch in den Mitgliedstaaten keine Zahlen hierüber. Die meisten werden wohl im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (NACE 66) und im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe (NACE 41/42) arbeiten, obwohl Großküchen (Schulen, Krankenhäuser) wahrscheinlich auch auf recht viel Personal kommen für die Zubereitung und die Essensausgabe.

In der folgenden Tabelle werden die Beschäftigtenzahlen von NACE 66 und NACE 41/42 für 1980 und 1988 ausgewiesen. Schätzungen für das Jahr 2000 gibt es, soweit der Kommission bekannt, nicht.

(Beschäftigte in tausend)

	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe		Nahrungs- und Genußmittelgewerbe	
	1980	1988	1980	1988
Belgien	34,9	46,2	99,6	93,0
Dänemark	43,7	54,3	88,8	95,3
Deutschland (West)	403,6	458,8	742,4	704,0
Griechenland	—	—	—	—
Spanien	235,9	323,9	232,7	330,9
Frankreich	382,4	463,4	520,8	527,2
Irland	—	35,0	57,5	47,9
Italien	—	—	—	—
Luxemburg	—	6,0	3,2	3,3
Niederlande	60,8	110,0	165,0	160,0
Portugal	—	96,5	—	87,5
Vereinigtes Königreich	895,8	1 097,9	727,1	558,2
EUR (ohne Italien und Griechenland)	2 168 (1)	2 692	2 828 (1)	2 607

(1) Geschätzt.